



Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Dampfschiffstraße 2 A-1033 Wien Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0 Fax +43 (1) 712 94 25 office@rechnungshof.gv.at

RECHNUNGSHOFBERICHT

VORLAGE VOM 30. OKTOBER 2013

REIHE BUND 2013/10, BURGENLAND 2013/2, NÖ 2013/3, OÖ 2013/3, STEIERMARK 2013/3, VORARLBERG 2013/5

- MÜNZE ÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT
- WASSERLEITUNGSVERBAND NÖRDLICHES BURGENLAND UND WLV GMBH
- AUSTRIAN INSTITUTE OF TECHNOLOGY GMBH BETREFFEND FORSCHUNGSPROJEKT UNIVERSAAL
- SCHULBUCHAKTION; FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG
- BUNDESANSTALT FÜR ALPENLÄNDISCHE MILCHWIRTSCHAFT; FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG
- EFFEKTIVITÄT DER BEHÖRDLICHEN ERMITTLUNGSMAßNAHMEN; FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG
- TOURISMUS IN DEN LÄNDERN OBERÖSTERREICH UND STEIERMARK
- ABWASSERENTSORGUNG IM RAUM BRAUNAU AM INN
- SOZIALHILFEVERBAND BRUCK AN DER MUR; FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG
- SCHULERHALTERVERBAND ALLGEMEINE SONDERSCHULE RANKWEIL-VORDERLAND



INHALTSVERZEICHNIS

MÜNZE ÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT

Prüfungsziel	10
Rechtliche Grundlagen / Strategie	10
Risikomanagement	11
Organisation / Vorstand	
Personal	
Wirtschaftliche Entwicklung	15
Geschäftsentwicklung	15
Vermögens– und Kapitallage	16
Strategische Geschäftsfelder	16
Rücklösungsvorsorgen	18
Veranlagung	18
Beteiligungsmanagement	19
Unternehmensbeteiligungen der Münze	20
SCHOELLER Münzhandel GmbH	20
Hans W. HERCHER GmbH	22
Synergien	23
Provisionsgeschäfte	23
Überblick	
Fehlbuchung – Marktkonzept	23
Geschäftsbeziehungen Syrien und Aserbaidschan	24
Handelsagenten und Berater für den Arabischen Raum	24
Überprüfung von Verträgen mit Handelsagenten und Beratern	25
Schlussempfehlungen	26



WASSERLEITUNGSVERBAND NÖRDLICHES BURGENLAND UND WLV GMBH

Prüfungsziel	32
Rechtsgrundlagen und Aufgaben	32
WLV GmbH	33
Organe / Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband	33
Dienstrecht – Verband	34
Betriebsrat – Arbeitsverfassungsgesetz – Personalvertretung	34
Personalaufwand	34
Pensionsfonds / Brunnen und Quellen	35
Wasserleitungsverbünde	36
Sicherstellung der Wasserqualität	37
Brunnenanlage Neufeld – Trinkwasserqualität	
Brunnenanlage Neufeld – Maßnahmengebiet	38
Rohrnetzerneuerung	39
Finanzierung der Rohrnetzerneuerung und –erweiterung	39
Auswahl der vom RH überprüften Projekte	40
Wahl des Vergabeverfahrens	40
Einfordern von Kalkulationsgrundlagen	40
Dokumentation von Angebotsöffnung und Angebotsprüfung	40
Prüfung der Preisangemessenheit – vertiefte Angebotsprüfung,	
Ausscheiden von Angeboten	41
Abrechnungsanalyse	41
Regionale Anlagen – Aufzeichnungspflichten	41
Zusatzangebote / Vier–Augen–Prinzip	42
Verrechnung von Leistungen des Verbands an Dritte	42
Kostenrechnung / Kosten der Löschwasserversorgung	43
Anordnung im Zahlungsvollzug	43
Wirtschaftsplan / Wirtschaftliche Lage	44
Schlussempfehlungen	44



AUSTRIAN INSTITUTE OF TECHNOLOGY GMBH BETREFFEND FORSCHUNGSPROJEKT UNIVERSAAL

Prüfungsziel	48
Ziel des Projekts UniversAAL	
Finanzierung von UniversAAL	49
Kostenarten und Förderungsfähigkeit	
Kostenrechnungssystem	49
Bundesmittelanteil	50
Kontrolle	50
Schlussempfehlungen	50
SCHULBUCHAKTION; FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG	
Prüfungsziel	51
Vertragsgrundlagen	51
Preisobergrenzen	51
Rabattregelung	51
Wiederverwendung von Schulbüchern	52
Sonderregelung der Limit–Verordnung – Minderheitenschulwesen	52
Internetanwendung Schulbuchaktion–Online	53
Evidenz- und Berechnungsprogramm für Unterrichtsmittel eigener Wahl	53
Schulbuchliste	53
Schlussempfehlungen	54
BUNDESANSTALT FÜR ALPENLÄNDISCHE MILCHWIRTSCHAFT; FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG	
Prüfungsziel	56
Gesamtstrategie	56
Aufgabenanalyse	56
Aufsicht des BMLFUW	57
Dokumentation	57
Inhaltliche Zielvorgaben	57
Untersuchungen und Gutachten	58



Ringversuche – Agrarmarkt Austria (AMA)	58
Beratung	58
Käsekulturen	58
Produktion und Verkauf	59
Verkaufsstelle	59
Kurse und Seminare	59
Controlling-Beirat	60
Leistungskennzahlen	60
Berichtspflichten	60
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen	61
EFFEKTIVITÄT DER BEHÖRDLICHEN ERMITTLUNGSMAßNAHMEN; FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG	
Prüfungsziel	62
Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft	(2)
und Kriminalpolizei	
Kommunikation und Informationsaustausch	
Maßnahmen zur gegenseitigen Qualitätssicherung	63
Verfahrenseinstellungen	63
Begründung der Einstellungen durch Bezirksanwälte	
Verständigung der Verfahrensbeteiligten über Einstellungen	63
Fortführungsanträge	64
Aktenführung und Dokumentation	64
Kontrolle und Qualitätssicherung	65
Revisionspflicht	
Untersuchung der Amtsführung der Bezirksanwälte	
Erfassung des Erledigungsdatums	66
Kontrolle von Rückständen	66



Interne Organisation	66
Personalbedarfsplanung bei Bezirksanwälten	
Zuständigkeitsregelungen bei Staatsanwaltschaften	67
Dienstort der Bezirksanwälte	67
Schlussempfehlungen	67
TOURISMUS IN DEN LÄNDERN OBERÖSTERREICH UND STEIERMARK	
Prüfungsziele	70
Öffentlicher Landestourismus	71
Zielsetzung und Aufgaben des öffentlichen Landestourismus	72
Finanzwirtschaft	72
Vergleichende Darstellungen	74
Personal	
Sonstige Feststellungen	76
Schlussempfehlungen	
ABWASSERENTSORGUNG IM RAUM BRAUNAU AM INN	80
Prüfungsziele	80
Rechtliche Grundlagen und Organisation des Verbands	80
Organisatorische Grundlagen	80
Eigentumsverhältnisse	80
Vollzug der Indirekteinleiterverordnung	
Personalangelegenheiten	81
Abwassersammlung (Kanalisation)	81
Abwasserkataster	
Digitales Kanalinformationssystem (Kanalbestandskataster)	



Bautechnischer Zustand der Verbandskanäle und der Ortskanalisation im	
Gemeindegebiet Braunau	82
Mischwasserentlastungen	82
Kanalsanierungskonzepte	83
Abwasserreinigung (Kläranlage)	83
Anpassung der Kläranlage an den Stand der Technik	83
Faulraumvolumen	84
Biogasanlage	84
Verbandsgebarung	84
Voranschläge und Rechnungsabschlüsse	84
Beiträge der Mitgliedsgemeinden	85
Kostenschlüssel	85
Verursachergerechtigkeit	85
Gebührenkalkulation in der Stadtgemeinde Braunau	85
Schlussempfehlungen	86
SOZIALHILFEVERBAND BRUCK AN DER MUR; FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG	
Prüfungsziel	89
Aufgaben des Verbands	89
Bedarfs- und Entwicklungsplan	89
Bedarfsgutachten	90
Geschäftsstelle – Geschäftsführung	90
Eigenbetrieb	90
Finanzplanung	90
Anordnungsbefugnis	91
Grundstückstausch	91
Schlussempfehlungen	91



SCHULERHALTERVERBAND ALLGEMEINE SONDERSCHULE RANKWEIL-VORDERLAND

Prüfungsziel / Allgemeines	92
Schulerhaltung / Kompetenzabgrenzung	93
Gemeindeaufsicht	93
Organe / Gebarung	94
Schulgebäude / Energieeffizienz	95
Schlussempfehlungen	96



MÜNZE ÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT

Die Münze Österreich Aktiengesellschaft steigerte von 2006 bis 2012 — getrieben von der Nachfrage nach Gold- und Silberanlageprodukten — den Umsatz um rd. 830 % auf rd. 1,7 Mrd. EUR. Das strategische Geschäftsfeld Anlagegold/-silber war im Zeitraum 2006 bis 2010 das umsatzstärkste Geschäftsfeld, jenes der Euro-Umlaufmünzen das margenstärkste. Aufgrund des — in anderen Euro-Ländern unüblichen — gesetzlich garantierten Abnahmepreises in der Höhe des vollen Nennwerts der produzierten Euro-Umlaufmünzen und des ebenfalls gesetzlich garantierten Absatzes an die Muttergesellschaft Oesterreichische Nationalbank bestand kein wesentlicher externer Anreiz zur Steigerung der Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit.

Die Ausgestaltung interner Systeme, die Dokumentation von Geschäftsfällen und die Ablauforganisation waren teilweise verbesserungsfähig. Die Münze Österreich Aktiengesellschaft setzte die intern erhobenen und als risikoreich identifizierten Verbesserungspotenziale bei Prozessabläufen nicht konsequent um. Von den 81 als umsetzungswürdig eingestuften Prozessverbesserungsvorschlägen waren bis Ende November 2011 nur drei umgesetzt. Im Rahmen des Risikomanagements nahm die Münze Österreich Aktiengesellschaft keine Verdichtung der Einzelrisiken zu einer Gesamtrisikoposition vor. Daher war eine Gegenüberstellung der Gesamtrisikoposition mit der Risikodeckungsmasse (tatsächlich verfügbares Kapital zur Risikoabsicherung) nicht möglich.

Im Zusammenhang mit Provisionszahlungen der Münze Österreich Aktiengesellschaft war die Dokumentation von Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Geschäftspartnern nicht durchgängig und lückenlos vorhanden.

Die Münze Österreich Aktiengesellschaft hatte bis November 2011 keine schriftliche Beteiligungsstrategie. Im Beteiligungsmanagement existierte keine zentrale Datenbank zur Verwaltung der relevanten Daten und Dokumente. Die Beteiligung an der Hans W. HERCHER GmbH samt verbundenen Gesellschaften belastete das wirtschaftliche Ergebnis der Münze Österreich Aktiengesellschaft in den Jahren 2005 bis 2008 mit rd. 9,2 Mio. EUR.

Die Münze Österreich Aktiengesellschaft verfügte weder über eine schriftlich dokumentierte übergeordnete Veranlagungsstrategie noch über ein standardisiertes Reporting, das die Performance und Zusammensetzung aller Anteile ihres Veranlagungsportfolios umfasste.



Die Münze Österreich Aktiengesellschaft war durch die einvernehmliche Auflösung zweier Dienstverhältnisse — zur Vermeidung von Prozessrisiken — mit Zahlungen von rd. 640.000 EUR belastet, obwohl jeweils objektive Gründe für eine Entlassung vorlagen.

PRÜFUNGSZIEL

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Zielerreichung und Aufgabenerfüllung, des Risikomanagements, der wirtschaftlichen Entwicklung, der Angemessenheit der Vergütungssysteme und des Beteiligungsmanagements der Münze Österreich Aktiengesellschaft (Münze). (TZ 1)

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Mit 1. Jänner 1989 wurde das "Österreichische Hauptmünzamt" im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in die von der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) gegründete Aktiengesellschaft mit der Firma "Münze Österreich Aktiengesellschaft" eingebracht. In Österreich war ausschließlich die Münze berechtigt, Scheidemünzen und Handelsmünzen zu prägen und Münzgeld in Verkehr zu setzen. (TZ 2)

STRATEGIE

Die Münze sah seit 2001 eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Unternehmensstrategie im Rahmen jährlicher Strategieworkshops vor, wobei die Ergebnisse unzureichend dokumentiert wurden. Ende 2008 erstellten die Führungskräfte der Münze im Rahmen eines Topdown-Prozesses eine neue, den Zeitraum 2009 bis 2013 umfassende Unternehmensstrategie. Darin waren die strategischen Ziele für die Bereiche Produkte, technisches Knowhow, Ressourcen, Kompetenzen, Personalentwicklung, interne und externe Kommunikation sowie Märkte und Zielgruppen festgelegt. Der Vorstand der Münze holte hinsichtlich der Unternehmensstrategie 2009 bis 2013 keine Zustimmung des Aufsichtsrats ein. (TZ 3)

Die Münze erstellte 2003 eine Balanced Scorecard und stellte — nach vereinzelten Anpassungen in den Jahren 2004 bis 2008 — ab 2009 eine direkte Verbindung zwischen der Unternehmensstrategie und der Balanced Scorecard her; die Ziele der Unternehmensstrategie 2009 bis 2013 wurden in die Balanced Scorecard übertragen.

Zudem definierte sie für jedes strategische Ziel der Balanced Scorecard (Finanzen, Kunden & Markt, Prozesse, Lernen & Innovation) zumindest einen Key Performance Indicator (Leistungskennzahl), mit dessen Hilfe sie die Auswirkungen der zur Zielerreichung gesetzten Maßnahmen nachverfolgte. (TZ 4)



Die Münze gliederte ihre Ablauforganisation in 18 Hauptprozesse (z.B. "Produktionsaufträge Scheidemünzen abwickeln"). Per November 2011 waren für zehn von 18 Hauptprozessen Prozessziele festgelegt. Somit waren 44,4 % der Hauptprozesse nicht mit Zielen versehen. (TZ 4)

Um ihre Prozessabläufe kontinuierlich zu verbessern, setzte die Münze das Instrument des Kontinuierlichen Verbesserungsprozesses ein. Die Münze hatte 81 Prozessverbesserungsvorschläge als umsetzungswürdig eingestuft. Bis 30. August 2011 hätten 80 umgesetzt sein sollen. Bis November 2011 waren drei umgesetzt, 34 "in Arbeit" und 43 noch unbearbeitet. Die Münze setzte, obwohl sie nicht genutzte Verbesserungspotenziale als Risiko ansah, diese nicht konsequent um. (TZ 4)

RISIKOMANAGEMENT

Im November 2006 berichtete der Vorstand der Münze dem Aufsichtsrat über ein im Jahr 2007 geplantes Risikomanagementprojekt. Das Angebot einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom November 2006 konnte die Münze dem RH nicht vorlegen. Zudem legte die Münze keinen Projektplan an und nahm demzufolge auch keine Dokumentation der in der Arbeitsanweisung vorgesehenen Projektschritte vor. Im Februar 2007 ergänzte die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ihr Anbot. Im November 2007 unterzeichnete die Münze die Auftragsbestätigung erst, nachdem bereits 82,2 % der Gesamtleistung in Höhe von 111.621 EUR erbracht waren. (TZ 5)

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft führte zur Risikoidentifikation im Laufe des Jahres 2007 Interviews mit 21 Führungskräften der Münze durch und eruierte 538 Gefahren und Problemfelder. Diese fasste sie zu 59 Risiken zusammen. Im Oktober 2007 führten die Führungskräfte der Münze — unter Mitwirkung der beratenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft — die erstmalige Bewertung der 59 Risiken (Expertenbeurteilung) durch und schlossen sie bis März 2008 ab. Darauf basierend nahm die Münze eine Kategorisierung in 15 Hauptrisiken und 44 Nebenrisiken vor. Danach identifizierte die Münze bis November 2011 keine neuen Hauptrisiken. Für die 44 Nebenrisiken fehlte eine laufende Risikoidentifikation und -bewertung. (TZ 6)

Für ihre 15 Hauptrisiken, aber nicht für die Nebenrisiken, legte die Münze einmal im Jahr die Risikobewältigungsstrategie einschließlich der hierzu erforderlichen Maßnahmen (z.B. Risikovermeidung, Risikoüberwälzung) fest. (TZ 7)

Die Münze nahm keine Verdichtung der Einzelrisiken zu einer Gesamtrisikoposition vor. Der Münze war somit keine Gegenüberstellung der Gesamtrisikoposition mit der Risikodeckungsmasse (tatsächlich verfügbares Kapital zur Risikoabsicherung) möglich. Daraus



folgend konnte die Münze auch nicht feststellen, ob die Risikodeckungsmasse ausreichte, die bestehenden Risiken abzudecken. (TZ 7)

Die ursprüngliche Quantifizierung von Risiken (z.B. falsche Anlagestrategie 200.000 EUR bis 350.000 EUR) wich von den tatsächlichen Risiken (VaR des WP-Portfolios 23,3 Mio. EUR im Februar 2011) deutlich ab. (TZ 8)

Ein schriftlicher Verhaltenskodex, um u.a. den bisherigen Erfahrungen mit außereuropäischen Geschäftsbeziehungen Rechnung zu tragen und hinsichtlich des Umgangs mit hohen Edelmetallvolumina über selbstverpflichtende Standards zu verfügen, existierte nicht. (TZ 8)

Einmal jährlich erstellte die Münze einen Risikobericht sowie eine zugehörige Risikomatrix (enthielt die Bewertungen der 15 Hauptrisiken). Sowohl Risikobericht als auch Risikomatrix wurden dem Vorstand im Rahmen des Managementreportings zur Kenntnis gebracht. Der Risikobericht beinhaltete Angaben zu den Hauptrisiken, jedoch nicht zu den Nebenrisiken. Eine vollständige, durchgängige und zugleich strukturierte Berichterstattung an den Aufsichtsrat und die OeNB (via dem Unterausschuss des Generalrates für Beteiligungen) existierte nicht. (TZ 9)

ORGANISATION

Das Organigramm bildete in der zweiten Ebene jeweils vier Aufgabengebiete im unmittelbaren Verantwortungsbereich jedes der zwei Vorstandsmitglieder ab. Aus dem Organigramm der Münze war nicht erkennbar, ob die in der zweiten Ebene dargestellten Aufgabengebiete als Abteilungen oder als Bereiche geführt wurden. Das Organigramm und die Funktionsmatrix waren nicht deckungsgleich. Nur vier der acht Aufgabengebiete der zweiten Ebene des Organigramms waren funktionell von Bereichsleitern besetzt. Zwei weitere Bereichsleiter waren nicht im Organigramm abgebildet. (TZ 10)

VORSTAND

Bei Abschluss eines Dienstvertrags, dessen Jahresbruttobezugssumme eine Betragsgrenze überschritt, war die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich. In der Satzung, in den Aufzeichnungen des Personalbüros und ausgehend vom Hauptversammlungsbeschluss aus 2001 differierte diese Betragsgrenze um bis zu 8.000 EUR. (TZ 11)

Für die Gewährung von Remunerationen und Prämien an Mitglieder des Vorstands lagen keine schriftlich dokumentierten Zielvereinbarungen und Bewertungen über die Zieler-



reichung als Basis für die Auszahlung vor. Auch nach Beschlüssen des Personalausschusses vom Juli 2010 und Oktober 2011 lag keine diesbezügliche Dokumentation vor. Im Fall eines interimistisch bestellten Vorstandsmitglieds lagen schriftlich dokumentierte Ziele vor, jedoch ohne Gewichtung der einzelnen Vorhaben. Weiters fehlte eine Dokumentation über die Beurteilung der Zielerreichung. Für die Jahre 2008 und 2009 beschloss der Personalausschuss die Gewährung von 20 % des Jahresbruttobezugs als Prämie, für das Jahr 2010 kam die volle Höhe von 25 % des Jahresbruttobezugs zur Auszahlung. (TZ 12)

Im überprüften Zeitraum 2006 bis 2010 leistete die Münze an zwei Vorstandsmitglieder freiwillige Abfertigungszahlungen von insgesamt 156.000 EUR (brutto). (TZ 13)

Für die Verrechnung von privaten Anteilen von Reisekosten, deren Begleichung mit der Kreditkarte der Münze erfolgte, und für die Verrechnung von privaten Überweisungen führte die Buchhaltung für jedes Vorstandsmitglied ein Verrechnungskonto. Für ein Vorstandsmitglied erreichte der Kontostand des internen Verrechnungskontos — nachdem der Ausgleich des Saldos in den Vorjahren regelmäßig erfolgte — im Jahr 2009 rd. 35.000 EUR und bis Ende September 2010 einen Stand von über 100.000 EUR. Der Anstieg des Verrechnungssaldos blieb vom Internen Kontrollsystem unentdeckt. Der Ausgleich des Verrechnungskontos erfolgte durch eine Überweisung Mitte Oktober 2010 in Höhe von 100.000 EUR. (TZ 14)

Nach Bekanntwerden der hohen Verrechnungssalden beauftragte der Aufsichtsrat der Münze eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einer Sonderprüfung. Diese hielt fest, dass für die Gewährung eines Kredits weder eine Genehmigung durch den Aufsichtsrat vorlag, noch das zweite Vorstandsmitglied darüber in Kenntnis gesetzt wurde. (TZ 14)

Im Dezember 2009 wies ein Vorstandsmitglied den Leiter des Finanz- und Rechnungswesens per E-Mail zur Auszahlung von 66 Urlaubstagen und zur Gutschrift des Auszahlungsbetrags (rd. 30.000 EUR) auf sein internes Verrechnungskonto an. Für die Urlaubsablöse im Dezember 2009 lag weder ein Beschluss durch den Personalausschuss des Aufsichtsrats noch eine Genehmigung durch den Aufsichtsrat selbst vor. Eine Information des zweiten Vorstandsmitglieds wurde auch nicht vorgenommen. (TZ 15)

Die durch den Aufsichtsrat beauftragte Stellungnahme einer Anwaltskanzlei rechtfertigte Anfang Oktober 2010 einerseits eine fristlose vorzeitige Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund und eine vorzeitige Abberufung, sah aber andererseits Rechtsunsicherheiten; das Anstreben einer einvernehmlichen Lösung hielt sie für vorteilhaft. (TZ 16)

Daraufhin berief der Aufsichtsrat — zur Fristenwahrung — Mitte Oktober 2010 das Vorstandsmitglied mit sofortiger Wirkung ab und sprach die fristlose Entlassung aus,



andererseits fasste er Ende Oktober den Beschluss, wegen des Prozessrisikos eine einvernehmliche Lösung anzustreben. (TZ 16)

Der Aufsichtsrat gab zur Vermeidung des Prozessrisikos, trotz der objektiv vorliegenden Gründe für eine Abberufung und Entlassung, einer einvernehmlichen Auflösungsvereinbarung den Vorzug und sah darin — zusätzlich zur gesetzlichen Abfertigung (rd. 170.000 EUR (brutto)) — eine freiwillige in Höhe von rd. 140.000 EUR (brutto) vor. Die Münze war dadurch mit Kosten von rd. 310.000 EUR belastet. Die wirtschaftlichen Ergänzungen und die Vorteile der vereinbarten Regelungen für die Münze waren nicht ausreichend dokumentiert und damit nicht nachvollziehbar. (TZ 16)

Die Konzernrevision der OeNB führte im November 2010 eine Überprüfung zu den im Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufgezeigten Schwachstellen im Internen Kontrollsystem durch. In Umsetzung der Empfehlungen der Konzernrevision kam es zur Ergänzung der Geschäftsordnung des Vorstands (Genehmigungspflichten durch Aufsichtsrat und Verstärkung des Vier-Augen-Prinzips), einer Überarbeitung der Organisationsanweisungen betreffend Dienstreisen und Umgang mit Firmenkreditkarten sowie der Einbindung der Internen Revision der Münze. (TZ 17)

PERSONAL

Der Personalstand der Münze stieg — inkl. Personalüberlassungen und Leihpersonal — von 215,95 VBÄ (2006) auf 222,07 VBÄ (2012) um 2,8 %. Der Aufwand für Personal, Personalüberlassungen und Leihpersonal stieg von 14,84 Mio. EUR (2006) auf 17,92 Mio. EUR (2012) um rd. 20,8 %, wovon der Großteil auf kollektivvertragliche Gehaltserhöhungen zurückzuführen war. Durch den Einsatz von Leihpersonal war die Münze in der Lage, den Personalstand im Produktionsbereich entsprechend der Auftragslage ohne zusätzliche Fixkosten zu steuern. (TZ 18, 19)

Bei der Münze kam es zur Überschreitung von vertraglichen Prämienregelungen sowie zur Prämiengewährung an Mitarbeiter trotz mangelhafter bzw. fehlender Dokumentation von Zielen bzw. deren Erreichung. (TZ 21)

Die Münze schloss im Zeitraum 2006 bis 2010 mit acht Mitarbeitern in Führungspositionen Dienstverträge ab, die von den kollektivvertraglichen Regelungen abwichen — sogenannte Sonderverträge; davon hatten Ende Dezember 2011 sechs Gültigkeit. Fünf der Sonderverträge berechtigten den jeweiligen Mitarbeiter zum Bezug einer Prämie in Höhe von maximal 20 % des Jahresbruttobezugs. Durchschnittlich zahlte die Münze für die Jahre 2006 bis 2010 rd. 18,4 % der Jahresbruttobezüge als Prämien an die fünf Mitarbeiter mit Prämienregelung



aus. Zwei Mitarbeiter erhielten zusätzliche Prämienzahlungen. Dadurch erhöhten sich die Prämien dieser zwei Mitarbeiter auf 27,1 % bzw. 33,7 % des Jahresbruttobezugs. (TZ 21)

Mit zwei der fünf Mitarbeiter vereinbarte der Vorstand für den kaufmännischen Bereich ab dem Jahr 2008 in Mitarbeitergesprächen Ziele für das jeweilige Folgejahr. Die Beurteilung, ob die Ziele ganz, teilweise oder nicht erreicht wurden, erfolgte im Mitarbeitergespräch des nächsten Jahres. Es fand weder eine Gewichtung der Ziele noch eine prozentuelle Bewertung der Zielerreichung statt. Für die restlichen drei Mitarbeiter lag keine Dokumentation über Zielvereinbarungen vor. (TZ 21)

Der ehemalige Leiter des technischen Verkaufs der Münze überschritt 2006 im Rahmen des Kooperationsvertrags mit der Oesterreichische Banknoten- und Sicherheitsdruck GmbH (OeBS) durch eigenmächtige Vertragsabschlüsse ohne Information und Autorisierung der Geschäftsführer der OeBS seine Kompetenzen. Dies war der Münze bis 2009 nicht bekannt. Aufgrund der Kompetenzüberschreitung und des groben Vertrauensbruchs entließ die Münze den Leiter des technischen Verkaufs Anfang Dezember 2009. Er brachte daraufhin eine Anfechtungsklage ein. Zur Vermeidung des Rechtsrisikos schloss die Münze trotz der objektiv vorliegenden Gründe für eine Entlassung einen Vergleich. Der Vergleich umfasste im Wesentlichen die einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses und Zahlungen von rd. 330.000 EUR (gesetzliche Abfertigung 78.440,64 EUR (brutto); freiwillige Abfertigung 28.523,55 EUR (brutto) und Vergleichssumme 222.203,25 EUR (brutto)). (TZ 22)

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Geschäftsentwicklung

Der Umsatz der Münze stieg von 182,47 Mio. EUR im Jahr 2006 auf 1.583,74 Mio. EUR im Jahr 2010. Im Jahr 2011 verzeichnete die Münze einen Rekordumsatz von 2.558,94 Mio. EUR. Der Umsatz im Jahr 2012 betrug 1.696,19 Mio. EUR. Dieser Umsatzanstieg (768 % im Zeitraum 2006 bis 2010 sowie 830 % im Zeitraum 2006 bis 2012) resultierte im Jahr 2007 vor allem aus einem überplanmäßigen Absatz von Euro-Umlaufmünzen (gestiegene Münznachfrage) und in den Folgejahren aus der im Jahr 2008 akut gewordenen internationalen Finanzkrise. Diese führte zu einer gesteigerten Nachfrage nach als sicher empfundenen Anlageprodukten — wie den von der Münze angebotenen Goldbarren, Gold- und Silberanlagemünzen — und zu entsprechend hohen Gold- und Silberpreisen. (TZ 23)

Das Betriebsergebnis, das im Jahr 2006 noch 7,52 Mio. EUR betrug, stieg bis zum Jahr 2010 um 583 % auf 51,35 Mio. EUR und bis zum Jahr 2012 um 513 % auf 46,06 Mio. EUR. In den einzelnen Jahren zeigte es eine vom Umsatz zum Teil abweichende Entwicklung, weil die der



Umsatzausweitung zugrunde liegenden Produkte unterschiedliche Margen aufwiesen. (TZ 23)

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) verbesserte sich von 15,47 Mio. EUR im Jahr 2006 um 396 % auf 76,69 Mio. EUR im Jahr 2010 und um 407 % auf 78,41 Mio. EUR im Jahr 2012. Per Ende des Jahres 2010 entfielen rund zwei Drittel des EGT auf das Betriebsergebnis und ein Drittel auf das Finanzergebnis. Im Jahr 2011 ging das EGT zurück, weil der Rückgang beim Finanzergebnis stärker ausfiel als die Zunahme beim Betriebsergebnis. Im Jahr 2012 überkompensierte das wieder gestiegene Finanzergebnis das im Vergleich zu den Vorjahren gesunkene Betriebsergebnis, so dass das EGT mit 78,41 Mio. EUR einen neuen Höchstwert erreichte. Aber auch im Jahr 2012 entfiel mit 59 % der größte Teil des EGT auf das Betriebsergebnis. (TZ 23)

Vermögens- und Kapitallage

Während die Bilanzsumme im Jahr 2006 noch 419,69 Mio. EUR betrug, erreichte sie im Jahr 2010 mit 962,93 Mio. EUR einen mehr als doppelt so hohen Wert. Bis zum Ende des Jahres 2012 stieg die Bilanzsumme auf 1,096 Mrd. EUR an. Diese Entwicklung resultierte aus der Zunahme der Wertpapiere des Anlagevermögens sowie der Gold- und Silbervorräte auf der Vermögensseite sowie des Bilanzgewinnes, der Rücklösungsvorsorgen und der Verbindlichkeiten aus der Gold- und Silberleihe auf der Kapitalseite. (TZ 24)

Strategische Geschäftsfelder

Im Zeitraum 2006 bis 2010 war die Münze ihren Produktgruppen entsprechend in sechs strategische Geschäftsfelder (Euro-Umlaufmünzen, Sammlermünzen, Anlagegold/-silber, Auftragsleistungen, Rohfertigung und Anlagenverkauf/-vermietung) unterteilt. Aufgrund der unterschiedlichen Kostenstrukturen in den strategischen Geschäftsfeldern ergab sich die wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen strategischen Geschäftsfelder für die Münze nicht allein aus den Umsatzzahlen, sondern in erster Linie aus den mit ihnen generierten Deckungsbeiträgen. (TZ 26)

Im Zeitraum 2006 bis 2010 erwirtschaftete die Münze in den strategischen Geschäftsfeldern Euro-Umlaufmünzen und Anlagegold/-silber hohe positive Deckungsbeiträge, welche die vorwiegend negativen Deckungsbeiträge in den anderen vier strategischen Geschäftsfeldern immer stärker überkompensierten, so dass sich der gesamte Deckungsbeitrag zwischen den Jahren 2006 und 2010 versiebenfachte. (TZ 26)

Das strategische Geschäftsfeld Euro-Umlaufmünzen umfasste die von der Münze im Auftrag der OeNB geprägten und für den Zahlungsverkehr bestimmten österreichischen Euro-



Umlaufmünzen. Die jährliche Bestellmenge und deren Zusammensetzung wurden von OeNB und Münze im jeweiligen Vorjahr vereinbart und basierten auf dem von der OeNB geschätzten volkswirtschaftlichen Bedarf an zusätzlichen Euro-Umlaufmünzen. Sowohl die abgesetzte Menge an Euro-Umlaufmünzen als auch die damit erzielten Umsätze und Deckungsbeiträge stiegen im Jahr 2007 an und bewegten sich in den Folgejahren auf dem erreichten hohen Niveau von über 400 Mio. Stück. (TZ 27)

Die diesem erhöhten Niveau zugrunde liegenden Bestellungen der OeNB bei der Münze dienten nicht nur der Bargeldversorgung der österreichischen Banken und Unternehmen, sondern auch zur Befriedigung der Nachfrage nach österreichischen Euro-Umlaufmünzen in benachbarten Staaten wie Italien, Slowenien und der Slowakei. (TZ 27)

Der überdurchschnittlich hohe und wachsende Anteil der österreichischen Euro-Umlaufmünzen (gemessen am Kapitalschlüssel der EZB) am gesamten Nettoumlauf an Euro-Umlaufmünzen in der EU trug zur positiven Ertragsentwicklung der Münze bei. Der RH wies aber auch auf mögliche, daraus resultierende finanzielle Belastungen hin, falls auf Ebene der EU beschlossen wird, die Gewinne aus der Münzprägung und die Belastungen aus den Rücklösungen zukünftig zwischen den betroffenen Staaten bzw. Prägestätten gleichmäßig oder gemäß dem jeweiligen Anteil am gesamten Nettoumlauf an Euro- Umlaufmünzen zu verteilen. (TZ 27)

Die gesetzlich gewährleisteten Deckungsbeiträge — Erstattung des Nennwerts der Münze durch OeNB — des strategischen Geschäftsfelds Euro-Umlaufmünzen überkompensierten in den Jahren 2006 und 2007 die weitgehend negativen Deckungsbeiträge in den anderen strategischen Geschäftsfeldern und machten auch in den Folgejahren rd. 92 % (2008), 76 % (2009) und 82 % (2010) des von allen sechs strategischen Geschäftsfeldern gemeinsam generierten Deckungsbeitrags aus. Aufgrund des gesetzlich garantierten Abnahmepreises in Höhe des vollen Nennwerts der produzierten Umlaufmünzen und des ebenfalls gesetzlich garantierten Absatzes an die Muttergesellschaft OeNB bestand kein wesentlicher externer Anreiz zur Steigerung der Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit der Münze. Der Münze gelang es im überprüften Zeitraum nicht, sich bei international ausgeschriebenen Aufträgen für das Prägen von Euro- Umlaufmünzen anderer Euro-Länder gegen die ausländischen Mitbieter durchzusetzen. (TZ 28)

Die anstelle eines Stresstests durchgeführten Auswertungen der Umsatz- und EBIT-Werte ausgewählter Monate des Jahres 2010 wiesen nur eine beschränkte Aussagekraft über die Überlebensfähigkeit der Münze bei einem deutlichen Rückgang der Nachfrage nach Euro-Umlaufmünzen auf, da das Jahr 2010 durch eine überdurchschnittliche wirtschaftliche Gesamtentwicklung der Münze gekennzeichnet war. (TZ 29)



Das strategische Geschäftsfeld Anlagegold/-silber umfasste die Gold- und Silberanlageprodukte der Münze und war im Zeitraum 2006 bis 2010 das umsatzstärkste Geschäftsfeld. Die Münze erzielte den Umsatz in diesem Geschäftsfeld fast ausschließlich mit Goldbarren, der Goldanlagemünze Wiener Philharmoniker in Gold und seit dem Jahr 2008 auch mit der Silberanlagemünze Wiener Philharmoniker in Silber. (TZ 30)

Der Umsatz des strategischen Geschäftsfelds Anlagegold/-silber stieg von 104,49 Mio. EUR (2006) auf 1.418,78 Mio. EUR (2010) um 1.258 % bzw. mehr als das Dreizehnfache. Die Münze konnte im überprüften Zeitraum mit den Gold- und Silberanlageprodukten erst ab dem Jahr 2008 positive Deckungsbeiträge erwirtschaften, als die internationale Finanzkrise zu einem außergewöhnlichen Anstieg der Absatzmenge sowie der relevanten Gold- und Silberpreise führte. (TZ 30)

Rücklösungsvorsorgen

Die Münze war gesetzlich verpflichtet, Schilling- und Groschen- Münzen sowie Euro- und Cent-Münzen umzutauschen. Diese Rücklösungsverpflichtung berücksichtigte die Münze in ihren Jahresabschlüssen durch die Bildung von Rücklösungsrücklagen für die Euro- und Cent-Münzen sowie Rücklösungsrückstellungen für die Schilling- und Groschen-Münzen, deren Nutzung im Bedarfsfall durch die zeitgleich aufgebauten und auf der Vermögensseite ausgewiesenen Wertpapierbestände sichergestellt werden sollte. (TZ 31)

Die Münze verdoppelte die Höhe der Rücklösungsvorsorgen von 169,15 Mio. EUR (2006) auf 367,25 Mio. EUR (2010). Der durch Bilanzgutachten ermittelte Bedarf an Rücklösungsvorsorgen für das Jahr 2010 betrug 650 Mio. EUR und lag somit rd. 283 Mio. EUR oder 44 % über den tatsächlich gebildeten Vorsorgen im Bilanzjahr 2010. (TZ 31)

Die Münze baute — zur Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Rücklösungsverpflichtung von Scheidemünzen und aus rechnungslegungsrechtlichen Gründen — bis zum Jahr 2010 bilanzielle Vorsorgen in der Höhe von rd. 370 Mio. EUR auf. In den Jahren 2006 bis 2010 verringerte sich die mögliche Gewinnausschüttung der Münze an die OeNB um rd. 200 Mio. EUR. Dennoch konnte die durch Gutachten als erforderlich erachtete Höhe an Rücklösungsverpflichtungen von 650 Mio. EUR nicht erreicht werden. (TZ 31)

Veranlagung

Das Volumen der Finanzanlagen der Münze stieg von 214,03 Mio. EUR (2006) auf 479,30 Mio. EUR (2010) um rd. 124 %. Im Verhältnis zur Bilanzsumme lag das Volumen der veranlagten Mittel zwischen 2006 und 2010 bei rd. 50 %. Der Großteil des veranlagten Vermögens der Münze war in aktiv gemanagten Fonds angelegt; im Jahr 2010 waren es 90 %



des gesamten Volumens. Im Zeitraum zwischen 2006 und 2010 hielt die Münze einen sogenannten Direktbestand, der überwiegend aus Aktien und Anleihen, sowie Partizipationsund Hybridkapital bestand. (TZ 32)

Die Münze verfügte für den Zeitraum der Gebarungsüberprüfung über kein standardisiertes Reporting, das die Performance und Zusammensetzung aller Anteile ihres Portfolios gesamthaft umfasste. Auch im unabhängigen Risikoreporting, das die Münze erst ab 2009 etablierte, waren nicht alle Bestandteile (Direktbestand, Geldmarktfonds bis Ende 2009) des Portfolios enthalten. (TZ 33)

Der Vorstand legte die Veranlagungspolitik fest und traf Veranlagungsentscheidungen. Weiters fanden in der Regel halbjährlich Veranlagungsausschüsse mit den jeweiligen verantwortlichen Fondsmanagern statt. Zu den selbst gemanagten Veranlagungen der Münze (mit einem Volumen von 148,86 Mio. EUR im Jahr 2010) fanden keine Veranlagungsausschüsse statt und lagen keine schriftlichen Unterlagen zur Entscheidungsfindung vor. (TZ 34)

Die Veranlagungsstrategie der Münze und die Ausrichtung der Veranlagung waren nicht Bestandteil der Unternehmensstrategie 2009– 2013. Die Münze verfügte über keine schriftlich dokumentierte übergeordnete Veranlagungsstrategie. Ziele und Hinweise zur strategischen Ausrichtung der Veranlagungen der Münze fanden sich in den Veranlagungsrichtlinien zu Spezialfonds, den Verträgen mit den jeweiligen Fondsmanagern und zum Teil in den Vorstandsprotokollen der Münze. (TZ 35)

BETEILIGUNGSMANAGEMENT

Die Münze hielt mit Stand 31. Dezember 2011 sechs direkte Beteiligungen, wovon jeweils drei Kapitalgesellschaften ihren Sitz im Inland und drei Beteiligungen ihren Sitz im Ausland hatten. Zu den inländischen Tochtergesellschaften zählte die SCHOELLER Münzhandel GmbH, eine 50 % Beteiligung an der PRINT and MINT SERVICES GmbH sowie eine Minderheitsbeteiligung an der Casinos Austria AG. Zu den ausländischen Tochtergesellschaften zählten die seit 2010 operativ stillgelegte Hans W. HERCHER GmbH sowie die direkten Beteiligungen an den Schweizer Gesellschaften ARGOR HERAEUS SA und World Money Fair AG. (TZ 37)

Im Zeitraum von 2006 bis 2012 leisteten die Beteiligungen an Casinos Austria AG, ARGOR HERAEUS SA sowie der World Money Fair AG über Dividendenausschüttungen einen Beitrag zum Finanzergebnis der Münze von insgesamt 24,24 Mio. EUR. Der Beteiligung an der Casinos Austria AG lagen keine operativen Überlegungen der Münze zugrunde; sie war eine reine Finanzbeteiligung. (TZ 42)



Das Beteiligungsmanagement der Münze war organisatorisch dem kaufmännischen Vorstand zugeordnet. Im Aufbauorganigramm der Münze war es nicht als selbstständige Einheit abgebildet. Ein gesamthafter Prozess, der die Bereiche des Beteiligungsmanagements (Beteiligungspolitik, -verwaltung, und -controlling) umfasst, fehlte. (TZ 38)

Für den Zeitraum der Gebarungsüberprüfung (2006 bis 2010) verfügte die Münze über keine schriftlich ausformulierte Beteiligungsstrategie. Der Aufsichtsrat der Münze beschloss Ende November 2011 eine Beteiligungsstrategie, die jedoch einen zeitlich unbefristeten und inhaltlich breiten Zielkorridor enthielt. Eine Präzisierung der für die Beteiligungen relevanten strategischen und operativen Ziele (z.B. Ertragsziele, Optimierungsziele) der Münze unterblieb. Eine periodische Evaluierung der Beteiligungsstrategie war nicht vorgesehen. (TZ 39)

Die Beteiligungsverwaltung wurde, obwohl nicht als eigener standardisierter Prozess definiert, im Rahmen des Beteiligungscontrollings durchgeführt. Eine zentrale Datenbank zur Verwaltung der relevanten Daten und Dokumente existierte nicht. Die Erhebungstätigkeiten im Rahmen der Beteiligungsverwaltung orientierten sich hauptsächlich an den Kennzahlen-orientierten Erfordernissen des Beteiligungscontrollings. (TZ 40)

Das Beteiligungscontrolling der Münze war auf die operativen Erfordernisse des Controllings ausgerichtet. Im Jahreskreislauf wurden Managementreports (GuV, Bilanz, Beteiligungsbericht, Produktionsleistung, Stundensätze etc.) für Vorstand sowie Aufsichtsrat der Münze und OeNB erstellt. Das Konzerninformationssystem (KIS) der OeNB war in Form einer elektronischen Datenbank zentrale Schnittstelle zwischen Münze und OeNB-Beteiligungsverwaltung. Daten der Tochtergesellschaften der Münze wurden im Rahmen des KIS nicht erhoben bzw. dargestellt und standen nur über den Aufsichtsrat der Münze zur Verfügung. (TZ 41)

UNTERNEHMENSBETEILIGUNGEN DER MÜNZE

SCHOELLER Münzhandel GmbH

Die SCHOELLER Münzhandel GmbH ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Münze mit Firmensitz in Wien und Standorten in Wien, Graz, Innsbruck und Freiburg (Deutschland). (TZ 43)

Mitte Dezember 2006 setzte der Geschäftsführer der SCHOELLER Münzhandel GmbH den Vorstand der Münze im Zuge einer Besprechung zur aktuellen Geschäftsentwicklung über die Steigerung der Forderungen von 1,8 Mio. EUR auf 2,8 Mio. EUR — gegenüber einem einzigen Geschäftspartner — in Kenntnis. Dem Vorstand der Münze war nicht bekannt, dass die Außenstände bereits im Managementletter des Wirtschaftsprüfers vom März 2006 als



problematisch beurteilt worden waren. Bis zur Darlegung der Entwicklung von Forderungen der SCHOELLER Münzhandel GmbH Mitte Dezember 2006 hatte die Münze als Eigentümer der SCHOELLER Münzhandel GmbH keine Kenntnis über die Entwicklung. (TZ 44)

Im Zuge der eingeleiteten Rekonstruktion der Geschäftsfälle musste der Vorstand der Münze Mitte Jänner 2007 eine offenkundig gewordene Verletzung der Sorgfaltspflicht des Geschäftsführers der SCHOELLER Münzhandel GmbH feststellen. Dieser wurde durch den Eigentümer fristlos entlassen. (TZ 44)

Der Vorstand beschloss, die Aufarbeitung der im Zuge der Enthebung des Geschäftsführers aufgedeckten Probleme an ein externes Beratungsunternehmen zu übertragen. Die Auftragsvergabe an das Beratungsunternehmen nahm der Vorstand ohne Einholung vergleichbarer Angebote vor, obwohl bereits für die ersten 50 Manntage aufgrund des Angebots Kosten in Höhe von 75.000 EUR zu erwarten waren. De facto entgalt der Vorstand der Münze den Geschäftsführer des Beratungsunternehmens im Rahmen eines bestehenden Unternehmensberatervertrags für die Tätigkeit als Geschäftsführer der SCHOELLER Münzhandel GmbH. (TZ 45)

Der Geschäftsführer des Beratungsunternehmens persönlich führte den Auftrag aus und fungierte als handelsrechtlicher Geschäftsführer der SCHOELLER Münzhandel GmbH. Eine Ausschreibung für die notwendig gewordene Nachbesetzung der Geschäftsführerposition wurde nicht durchgeführt und damit das Stellenbesetzungsgesetz des Bundes umgangen. Im Juni 2007 beschloss der Vorstand, dass die Konditionen des Beratervertrages des seit Anfang Jänner bestellten Geschäftsführers in einen üblichen Geschäftsführervertrag umgewandelt werden sollten. (TZ 45)

Ende April 2007 beauftragte der Vorstand den Bereichsleiter für "Finanzwesen, Treasury und Controlling" der Münze zwecks Behebung der personellen Engpässe in der SCHOELLER Münzhandel GmbH zu prüfen, ob ein konkret benannter Dienstnehmer der OeNB per Arbeitskräfteüberlassungsvertrag in der SCHOELLER Münzhandel GmbH als Geschäftsführer eingesetzt werden könnte. Ein Anforderungsprofil für die Ausschreibung der zweiten Geschäftsführerposition wurde gemeinsam erstellt. Aus der öffentlichen Ausschreibung für die zweite Geschäftsführerposition der SCHOELLER Münzhandel GmbH bzw. dem anschließenden Auswahlverfahren ging im Juli 2007 ein Dienstnehmer der OeNB als Bestgeeigneter unter insgesamt sieben Bewerbern hervor. (TZ 45)

In den Generalversammlungsprotokollen der SCHOELLER Münzhandel GmbH waren keine Informationen über grundlegende Zielvereinbarungen für die Gewährung von Prämien an die Geschäftsführer enthalten. Dennoch wurden im Zeitraum 2008 bis 2010 rd. 140.000 EUR an



Prämien an die Geschäftsführung ausgeschüttet, obwohl mangels quantitativer Zielvorgaben eine objektive Messung der Zielerreichung unmöglich war. (TZ 46)

Die Münze unterhielt eine Vielzahl an Konsignationslagern, welche im Sinne eines Warenlagers bei ihren Kunden eingerichtet waren. Somit bestanden für die Konsignationslager Risiken in Höhe der jeweils lagernden Bestände. Ein Konsignationslager selbst durfte u.a. nur beschickt werden, wenn weder das festgelegte Wert- noch das Mengenlimit überschritten wurden. Eine Bonitätsbeurteilung war zwar Bestandteil der Organisationsanweisung zu den Konsignationslagern, darin war aber nicht konkret geregelt, wer sowie auf welche Art und Weise die Bonitätsbeurteilung zu erfolgen hatte. (TZ 47)

Im Zeitraum von Jänner 2006 bis April 2007 behandelte der Vorstand in mehreren Sitzungen die Konsignationslagerbestände der SCHOELLER Münzhandel GmbH. Der Vorstand der Münze beschloss wiederholt die Stundung der Konsignationslagerabrechnungen der SCHOELLER Münzhandel GmbH. Der RH stellte fest, dass der Vorstand auf diese Art und Weise das Zahlungsziel der Konsignationslagerabrechnungen der Geschäftsjahre 2004, 2005 und 2006 in gesamter Höhe von 4,11 Mio. EUR bis Ende Juni 2007 verlängerte. (TZ 47)

Die geringe Eigenkapitalausstattung sowie das wiederholte Auftreten von Liquiditätsengpässen veranlassten den Vorstand der Münze dazu, über Patronatserklärungen Finanzierungen der SCHOELLER Münzhandel GmbH zu besichern. Im Jahr 2007 beschloss der Vorstand, eine in jeder Hinsicht unlimitierte Patronatserklärung zu Gunsten der SCHOELLER Münzhandel GmbH an die ARGOR HERAEUS SA abzugeben. Die ursprünglichen Beweggründe des Vorstands der Münze, welche zur Gewährung einer unlimitierten Patronatserklärung geführt haben, waren nicht nachvollziehbar. Im Februar 2010 beschloss der Vorstand, die unlimitierte Patronatserklärung in eine mit 35 Mio. EUR limitierte umzuwandeln und setzte in weiterer Folge den Aufsichtsrat darüber in Kenntnis. (TZ 48)

Hans W. HERCHER GmbH

Die Münze ging im April 2007 zur Absicherung ihrer Position im europäischen Münzgroßhandel eine Kooperation (Joint-Venture) mit ihrem größten europäischen Mitbewerber ein. Die gemeinsamen Aktivitäten bündelten die Unternehmen am Standort der Tochtergesellschaften der Münze Hans W. HERCHER GmbH. Die vom Vorstand und Aufsichtsrat gesetzten und genehmigten Maßnahmen basierten auf keinem strategischen Konzept. Die unterschiedlichen Vorstellungen der beiden Unternehmen führten letztlich dazu, dass das Joint-Venture scheiterte. Die Münze wurde in den Jahren 2005 bis 2008 rd. 9,2 Mio. EUR wirtschaftlich belastet. Dies war durch die Abwendung der Insolvenz der Tochtergesellschaft HERCHER sowie durch Wertminderungen und außerplanmäßige Abschreibungen begründet. (TZ 50, 51)



Synergien

Obwohl Münze und SCHOELLER Münzhandel GmbH unterschiedliche Geschäftsmodelle verfolgten und auf unterschiedlichen Märkten agierten, wurden Informationen über Marketingaktivitäten ausgetauscht bzw. abgestimmt. Auf dieser Grundlage arbeiteten Mutter- und Tochterunternehmen z.B. auf jenen Märkten, wo Kooperationen wirtschaftlich zweckmäßig erschienen, zusammen. (TZ 52)

PROVISIONSGESCHÄFTE

Überblick

Der Aufsichtsrat beauftragte mit Jänner 2012 eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Durchführung einer Sonderprüfung zur Aufarbeitung der Provisionsgewährungen in den Jahren 2001 bis 2011. In den Jahren 2006 bis 2010 erfasste die Münze Provisionen in der Höhe von 1,83 Mio. EUR auf dem entsprechenden Konto in ihrer Finanzbuchhaltung. (TZ 53)

Der von der Münze in den Jahren 2006 bis 2010 erfasste Provisionsaufwand teilte sich zu 29 % auf das Unternehmen A, zu 20 % auf Geschäfte mit Ronden, zu 16 % auf eine Fehlbuchung, zu 14 % auf Geschäfte mit Münzschrott und zu jeweils 6 % auf Provisionen für Münzgeschäfte im Asiatischen und Arabischen Raum auf. Weitere 5 % der als Provisionsaufwand erfassten Zahlungen wiesen den Charakter eines Pauschalhonorars für Beratungsleistungen auf. (TZ 53)

Die Dokumentation der Geschäftsfälle, aufgrund derer die Münze Provisionszahlungen leistete, war nicht durchgängig und lückenlos vorhanden. Zudem kam es zum Abschluss von Verträgen durch ehemalige Mitarbeiter, die durch die Pouvoirordnung der Münze nicht gedeckt waren. (TZ 53)

Fehlbuchung - Marktkonzept

Eine Fehlbuchung betraf die Erstellung eines Marktkonzepts durch die operativ bereits stillgelegte Hans W. HERCHER GmbH. Die Münze holte keine Vergleichsangebote ein. Im Verhältnis zur dokumentierten Leistung (zwölf Seiten Marktkonzept) waren die Kosten für die Erstellung mit rd. 298.000 EUR (inkl. 19 % deutscher USt) hoch. (TZ 54)



Geschäftsbeziehungen Syrien und Aserbaidschan

Die Münze stand im Zusammenhang mit vier Geschäftsfällen — zwei mit der Zentralbank von Syrien und zwei mit der Nationalbank von Aserbaidschan — in Kontakt mit dem Unternehmen A. Bei diesem Unternehmen handelte es sich um eine Gesellschaft mit Sitz in Panama. Die Münze führte im Jahr 2008 jeweils ein Geschäft für die Zentralbank von Syrien und die Nationalbank von Aserbaidschan aus. Im selben Jahr kam es — im Zusammenhang mit diesen Geschäften — zu Zahlungen an das Unternehmen A in der Höhe von 536.063 EUR. (TZ 55)

Das zweite Geschäft mit der Zentralbank von Syrien aus 2010 führte die Münze aufgrund des bestehenden EU-Embargos nicht aus. Jenes mit der Nationalbank von Aserbaidschan wurde im Jahr 2011 durchgeführt. Seitens der Münze erfolgten im Zusammenhang mit diesen Geschäften keine Zahlungen an das Unternehmen A. (TZ 55)

Gemessen am Gesamtauftragswert wichen die Zahlungen des Jahres 2008 an das Unternehmen A für den Auftrag der Zentralbank von Syrien mit rd. 2,2 % (90.000 EUR) des Auftragsvolumens (rd. 3,8 Mio. EUR) wesentlich von jenen für den Auftrag der Nationalbank von Aserbaidschan (rd. 3,26 Mio. EUR) mit rd. 13,8 % (rd. 450.000 EUR) ab. Im Rahmen der Zahlung von Provisionen kam es auch zu einer Barauszahlung (30.000 EUR), die einen Verwendungsnachweis nicht ermöglichte. (TZ 55)

Die Dokumentation der Geschäftsfälle mit Unternehmen A fehlte bzw. war mangelhaft und daher nicht nachvollziehbar. Leistungsaufzeichnungen lagen nicht vor. Die Beschreibung des Leistungsgegenstandes (z.B. Vorbereitung der Geschäftsbeziehungen zum Kunden, Unterstützung bei der Vertragsausführung sowie bei der Vorbereitung der notwendigen Dokumente) der jeweiligen "agency agreements" war nicht hinreichend konkret, dies erschwerte konkrete Leistungsaufzeichnungen, die eine objektive Beurteilung einer Leistungserbringung sowie der Angemessenheit des Entgelts seitens des Auftraggebers ermöglicht hätten. (TZ 56)

Handelsagenten und Berater für den Arabischen Raum

Die Münze schloss im Jahr 2003 — durch den technischen Vorstand — ein Kooperationsabkommen mit einer Gesellschaft ab. Das Ziel des Abkommens bestand darin, die Geschäftsmöglichkeiten der Münze in der durch die Gesellschaft betreuten Region zu fördern. Insbesondere waren davon die Geschäftsmöglichkeiten in den Ländern Irak, Katar, Libyen, Sudan und Tunesien umfasst. Das vereinbarte Pauschalhonorar belief sich auf 15.000 EUR (exkl.



USt) pro Jahr. Ebenfalls im Jahr 2003 trat die Münze — durch den technischen Vorstand — als Firmenmitglied einem Verein bei. (TZ 57)

Nach Abweisung des Konkurses der Gesellschaft mangels Vermögen, schloss die Münze mit Oktober 2009 ein Kooperationsabkommen mit dem Verein. Das vereinbarte Pauschalhonorar belief sich auf 15.000 EUR (exkl. USt) pro Jahr. (TZ 57)

Die Münze verbuchte über mehrere Jahre hinweg Beratungsleistungen als Provisionsaufwand. In den Kooperationsabkommen mit der Gesellschaft von 2003 bis 2009 und dem Verein seit 2009 war eine abstrakte, vom Beratungscharakter unabhängige Erfolgshonorarklausel enthalten. Mit E-Mail vom Februar 2012 erklärte sich der Generalsekretär des Vereins mit der Streichung dieser Klausel einverstanden. Laut Aufstellung der Internen Revision der Münze vom März 2012 kam die Klausel noch nicht zur Anwendung. (TZ 57)

Im Jänner 2005 schloss die Münze — durch den Leiter des technischen Verkaufs — eine vierjährige Vertriebsvereinbarung mit einer im Arabischen Raum ansässigen Handelsagentur ab, die mit geringfügigen Anpassungen 2009 für weitere vier Jahre verlängert wurde. Der Vertrag mit der Handelsagentur enthielt eine Spanne für Provisionen zwischen 3 % und 8 %, ohne entsprechende Geschäftsarten oder zu erbringende Leistungen dafür festzulegen. Darüber hinaus konnte die Provisionshöhe durch weitere Vereinbarungen für den Einzelfall festgelegt werden. Weiters war die abstrakte Formulierung des Vertrags — insbesondere hinsichtlich des Exklusivvertretungsrechts — dazu geeignet, Provisionsansprüche seitens der Handelsagentur zu rechtfertigen, die ohne Leistung (z.B. Geschäftsanbahnung) entstehen. (TZ 58)

Überprüfung von Verträgen mit Handelsagenten und Beratern

Im Dezember 2011 übermittelte die Beteiligungsverwaltung der OeNB eine Compliance-Checkliste für Provisionen. Diese Liste enthielt zehn Punkte, die im Zusammenhang mit der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Provisionszahlungen zu klären waren. Insbesondere waren Fragen hinsichtlich Empfänger, Leistungsinhalt, Leistungszeitraum, Kausalität der Leistungen in Bezug auf das Grundgeschäft, Adäquanz der Provisionshöhe, Ausschluss von Bestechung und Untreue, Beachtung interner Richtlinien sowie ausreichender Dokumentation zu klären. Diese Liste war ein zweckmäßiges Instrument zur qualitativen Verbesserung von Vertragsbeziehungen und enthielt Bestimmungen zur Korruptionsprävention. (TZ 59)



Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Münze Österreich Aktiengesellschaft

- (1) Dem Aufsichtsrat wäre über Strategiepapiere in schriftlicher Form zu berichten und seine diesbezügliche Zustimmung einzuholen. (TZ 3)
- (2) Die Ergebnisse der Strategieworkshops wären in strukturierter Form zu dokumentieren. (TZ 3)
- (3) Sowohl die Haupt- als auch die Subprozesse wären durchgängig mit messbaren Prozesszielen zu versehen, um die Geschäftstätigkeit der Münze einheitlich an einem Zielsystem auszurichten und ihr dadurch ein durchgängig zielgerichtetes Handeln zu ermöglichen. (TZ 4)
- (4) Das Projekt- und Terminmanagement des Kontinuierlichen Verbesserungsprozesses sollte straffer geführt werden, um die vorhandenen Verbesserungspotenziale mit Nachdruck heben zu können. (TZ 4)
- (5) Für zukünftige Projekte wären durchgängig Projektdokumentationen zu erstellen. (TZ 5)
- (6) Zukünftig sollten die Bestimmungen der jeweils geltenden vergaberechtlichen Normen eingehalten werden. (TZ 5)
- (7) Sowohl für die Hauptrisiken als auch für die Nebenrisiken wären fortlaufend die Risikoeinstufungen zu überprüfen und gegebenenfalls Umkategorisierungen von Neben- zu Hauptrisiken und umgekehrt vorzunehmen. (TZ 6)
- (8) Die Einbindung der Nebenrisiken in die Prozessorganisation sollte zügig vorangetrieben werden, um den Vorgaben von international anerkannten Normen besser zu entsprechen. (TZ 6)
- (9) Risikobewältigungsstrategien wären auch für Nebenrisiken festzulegen. (TZ 7)
- (10) Das Nebenrisiko "falsche Anlagestrategie" wäre zu einem Hauptrisiko umzugliedern. (TZ 8)
- (11) Die potenziellen finanziellen Auswirkungen des Beteiligungsrisikos sollten als "hoch" eingestuft werden, weil insbesondere die Geschäftsentwicklung der Finanzbeteiligung aufgrund allenfalls erforderlicher Abwertungen negative Auswirkungen von mehr als



500.000 EUR auf das jährliche Geschäftsergebnis der Münze Österreich Aktiengesellschaft haben kann. (TZ 8)

- (12) Ein schriftlicher Verhaltenskodex wäre zu erstellen, um u.a. den bisherigen Erfahrungen mit außereuropäischen Geschäftspartnern im Verkauf Rechnung zu tragen und hinsichtlich des Umgangs mit hohen Edelmetallvolumina über selbstverpflichtende Standards zu verfügen. Verstöße gegen den Verhaltenskodex wären in die Risikobetrachtung miteinzubeziehen. (TZ 8)
- (13) Für Nebenrisiken wären Risikolimits festzulegen bzw. bestehende Risiken ausdrücklich als tragbar zu qualifizieren. (TZ 8)
- (14) Die Risikoberichterstattung an den Vorstand wäre in die vierteljährlichen Managementreportings aufzunehmen. (TZ 9)
- (15) Hinsichtlich der Hauptrisiken sollte eine durchgängige, strukturierte und umfassende Berichterstattung an den Aufsichtsrat und die Oesterreichische Nationalbank eingeführt werden. (TZ 9)
- (16) Es wäre eine Übereinstimmung der in der Funktionsmatrix und im Organigramm angeführten Funktionen herzustellen. (TZ 10)
- (17) Das Organigramm wäre so zu gestalten, dass eine klare Unterscheidung zwischen Bereichen und Abteilungen und damit der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung erkennbar ist. (TZ 10)
- (18) Eine einheitliche Grenze der Jahresbruttobezugssumme, über der bei Abschluss von Dienstverträgen eine Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist, wäre festzulegen. (TZ 11)
- (19) Die Ergebnisse der Prüfung der Internen Revision wären dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen und dabei gewonnenes Verbesserungspotenzial umgehend umzusetzen. (TZ 17)
- (20) Die Auszahlung von Prämien wäre entsprechend den Regelungen in den Sonderverträgen vom Grad der Erreichung der im Vorhinein vereinbarten gewichteten Ziele abhängig zu machen und dies schriftlich zu dokumentieren. (TZ 21)
- (21) Es sollten Maßnahmen zur Verbesserung der Deckungsbeiträge gesetzt und gegebenenfalls auch die Fortführung einiger strategischer Geschäftsfelder hinterfragt werden. (TZ 26)



- (22) Basierend auf den durch Geschäftsbeziehungen und die Teilnahme an internationalen Ausschreibungen gewonnenen Informationen über Kostenstrukturen und Preise anderer Prägestätten sollten die bestehenden Bemühungen zur Senkung der eigenen Kosten und Preise sowie zur Steigerung der Effizienz intensiviert werden, um so die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Münze Österreich Aktiengesellschaft auch im Bereich der Euro-Umlaufmünzen zu erhöhen. (TZ 28)
- (23) Ein Stresstest über ihre Überlebensfähigkeit bei einem wesentlichen Rückgang der Nachfrage nach Euro-Umlaufmünzen und einer durchschnittlichen Geschäftsentwicklung etwa entsprechend den im überprüften Zeitraum 2006 bis 2010 verwendeten Planwerten in den anderen strategischen Geschäftsfeldern wäre durchzuführen. (TZ 29)
- (24) Auf einer betriebswirtschaftlichen Analyse basierende Maßnahmen zur ausreichenden Senkung der Kosten und Steigerung der Effizienz bei den Gold- und Silberanlageprodukten wären zu ergreifen. (TZ 30)
- (25) Die Münze Österreich Aktiengesellschaft sollte ein einheitliches Reporting und Risikoreporting für ihr Portfolio einführen, das insbesondere eine Gesamtperformance, Portfoliozusammensetzung, Benchmarks und Risikoerwartungen umfasst, um einen gesamthaften standardisierten Überblick über ihr veranlagtes Vermögen zu erhalten. (TZ 33)
- (26) Für die Veranlagungsausschüsse der Münze Österreich Aktiengesellschaft sowie die Veranlagungsentscheidungen betreffend die selbstverwalteten Teile der Veranlagung wäre eine schriftliche Dokumentation einzuführen. (TZ 34)
- (27) Eine übergeordnete Veranlagungsstrategie wäre zu erstellen, welche die strategische Zielsetzung der Veranlagungsentscheidungen gesamthaft umfasst, und dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. (TZ 35)
- (28) Eine umfassende Richtlinie mit verbindlichen Regelungen zu den Kernbereichen des Beteiligungsmanagements wäre zu erlassen. (TZ 38)
- (29) Die Beteiligungsstrategie wäre zu überarbeiten und zu präzisieren und mit quantitativ messbaren Zielen sowie zeitlichen Vorgaben zu versehen. (TZ 39)
- (30) Die Beteiligungsstrategie wäre in regelmäßigen Abständen von zwei bis drei Jahren auf ihre Relevanz im sich ständig verändernden wirtschaftlichen Umfeld zu evaluieren, gegebenenfalls anzupassen und dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. (TZ 39)



- (31) Die Prozesse des Beteiligungsmanagements wären im Rahmen des Qualitätsmanagements der Münze Österreich Aktiengesellschaft vollständig zu erfassen und zu standardisieren. (TZ 40)
- (32) Die schriftlichen Erörterungen zu den einzelnen Tochtergesellschaften der Münze Österreich Aktiengesellschaft wären im Rahmen der Beteiligungsberichte an den Aufsichtsrat ausführlicher zu gestalten. (TZ 41)
- (33) Das Berichtswesen über die Geschäftsentwicklung der Beteiligungen der Münze Österreich Aktiengesellschaft wäre aussagekräftiger zu gestalten und grundsätzlich wären Plan- und Ist-Zahlen sowie eine Vorschau der jeweiligen Kennzahlen im mehrjährigen Vergleich darzustellen und zu erläutern. (TZ 41)
- (34) Der Geschäftsentwicklung der Casinos Austria AG wäre erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen und eventuelle wirtschaftliche Risiken der Beteiligung wären im Verhältnis zur strategischen Bedeutung für die Münze Österreich Aktiengesellschaft zu beurteilen. (TZ 42)
- (35) Mit den Geschäftsführern der Tochtergesellschaften der Münze Österreich Aktiengesellschaft wäre während eines Geschäftsjahres eine periodische Geschäftsberichterstattung festzulegen. (TZ 44)
- (36) Bei Ausschreibungen von Geschäftsführerfunktionen und insbesondere bei deren Wiederbestellungen wären diese unter Berücksichtigung der Entlastung des letzten Geschäftsjahres vorzunehmen. (TZ 45)
- (37) Plausible quantitative Zielvorgaben wären für die Geschäftsführer der SCHOELLER Münzhandel GmbH zu erstellen. (TZ 46)
- (38) Der Prozess der Bonitätsbeurteilung wäre präzise zu beschreiben und unter Berücksichtigung der eigenen sowie der finanziellen Tragfähigkeit von Kunden besonderes Augenmerk auf Außenstände sowie Verbindlichkeiten bei verbundenen Unternehmen zu legen. (TZ 47)
- (39) In Vorstand und Aufsichtsrat wäre zumindest halbjährlich über Stand und Entwicklung der Eventualverbindlichkeiten zu berichten. (TZ 48)
- (40) Die Geschäftsfelder der Münze Österreich Aktiengesellschaft sowie ihrer Tochterunternehmen wären insbesondere im Bereich der administrativen Unterstützungsleistungen (z.B. EDV, Buchhaltung, Marketing, Facility Management) regelmäßig auf Synergiepotenziale zu



überprüfen und gegebenenfalls wirtschaftlich zweckmäßige Verbesserungen vorzunehmen. (TZ 52)

- (41) Zusätzlich zur bereits geänderten Pouvoirordnung sollte auf die Dokumentation der Geschäftsfälle verstärkt Bedacht genommen werden. (TZ 53)
- (42) Bei Abschluss von Verträgen mit Handelsagenten wäre darauf zu achten, dass der vertraglich geschuldete Leistungsgegenstand hinreichend konkret umschrieben ist und damit eine Beurteilung der Leistungserbringung und der Angemessenheit des Entgeltes ermöglicht wird. (TZ 56)
- (43) Im Zusammenhang mit Handelsagenten wären keine Zahlungen freizugeben, ohne konkrete Leistungsnachweise seitens des Vertragspartners erhalten zu haben. (TZ 56)
- (44) Von abstrakten Erfolgshonorarvereinbarungen wäre Abstand zu nehmen und Erfolgshonorare nur an im Vorfeld genau definierte, objektivier- und messbare Leistungen zu knüpfen. (TZ 57)
- (45) Bestehende Verträge mit Handelsagenten und Beratern wären unter Anwendung der Compliance-Checkliste zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern oder die Vertragsverhältnisse zu beenden. (TZ 59)
- (46) Explizite Bestimmungen zur Korruptionsprävention wären in die Verträge aufzunehmen und diesbezügliche Verpflichtungserklärungen der Vertragspartner einzuholen. (TZ 59)
- (47) Hinsichtlich zukünftiger Geschäftsbeziehungen wären Adaptierungen der Prozesse vorzunehmen, die eine Abbildung von Maßnahmen der Compliance-Checkliste ermöglichen und darauf abstellende interne Kontrollen einzurichten. (TZ 59)
- (48) Bei den unter TZ 54, 55 und 56 angeführten Geschäftsfällen wäre zu prüfen, ob Rückforderungsansprüche geltend gemacht werden können. (TZ 59)

Oesterreichische Nationalbank

(49) Die Auszahlung von Remunerationen und Prämien an Mitglieder des Vorstands wäre — entsprechend dem Beschluss des Personalausschusses vom Juli 2010 und Oktober 2011 — an die Erreichung von im Vorhinein vereinbarten Zielen zu knüpfen. Dabei wären — wie im Bericht des RH betreffend Managerverträge (Bund 2011/7) ausgeführt — im Sinne der Nachhaltigkeit auch langfristige Ziele zu definieren und eine Gewichtung der Ziele vorzunehmen. (TZ 12)



(50) Es wären sowohl die Zielvereinbarungen bei der Gewährung von Remunerationen und Prämien an Vorstandsmitglieder als auch die Bewertung der Zielerreichung schriftlich zu dokumentieren und die Vergütungen aus Transparenzgründen in einem Corporate Governance Bericht offenzulegen. (TZ 12)

(51) Die Aktivitäten der Beteiligungsverwaltung der Oesterreichischen Nationalbank wären auf Enkeltochtergesellschaften der Oesterreichischen Nationalbank auszuweiten. (TZ 41)

Münze Österreich Aktiengesellschaft und Oesterreichischen Nationalbank

(52) Im Zusammenwirken zwischen Münze Österreich Aktiengesellschaft und Oesterreichischen Nationalbank wären Möglichkeiten zu evaluieren, die — unter Beachtung der Bestimmungen des Scheidemünzengesetzes und der Rechnungslegungsvorschriften — dazu geeignet sind, die finanziellen Mittel nicht in der Münze Österreich Aktiengesellschaft dauerhaft (in Form von Rücklagen und Rückstellungen) zu binden. Dabei wären insbesondere die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Rücklösungsfalles, die Rücklösungsmodalitäten innerhalb des Oesterreichischen Nationalbank-Konzerns und die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Münze Österreich Aktiengesellschaft zu berücksichtigen. (TZ 31)



WASSERLEITUNGSVERBAND NÖRDLICHES BURGENLAND UND WLV GMBH

Der Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland nahm die Aufgaben der Wasserversorgung in seinem Bereich umfassend wahr.

Das vom Verband an die Verbraucher abgegebene Trinkwasser erfüllte alle Qualitätsanforderungen der Trinkwasserverordnung. Die Sicherstellung dieses Standards erforderte teilweise Aufbereitungsmaßnahmen und das Mischen von nitratbelastetem Grundwasser mit nicht oder nur gering belasteten Wässern aus anderen Gewinnungsanlagen. Der für die Trinkwassernutzung geltende Grenzwert von 50 mg/l wurde bei sechs Brunnenanlagen überschritten; dazu zählten auch die Brunnen in der Gemeinde Neufeld, die über 10 % des Wasserbedarfs abdeckten.

Der Verband ermittelte den geschätzten Auftragswert bei einem Vergabeverfahren nicht ordnungsgemäß, wodurch dieser unter dem Schwellenwert des Bundesvergabegesetzes für Direktvergaben lag. Bei Baumaßnahmen war die Qualität der Mengenermittlung (hohe Anzahl der nicht ausgeführten Positionen und Abweichungen bei abgerechneten Positionen) mangelhaft. Zudem verzichtete der Verband auf ein zweckmäßiges Mittel zur Abrechnungskontrolle.

PRÜFUNGSZIEL

Ziele der Überprüfung waren die Beurteilung der Organisation, der rechtlichen Grundlagen, der wirtschaftlichen Lage des Verbands und der Tochtergesellschaft, deren Aufgabenerfüllung sowie der Abwicklung von Investitionsprojekten. (TZ 1)

RECHTSGRUNDLAGEN UND AUFGABEN

Der burgenländische Landesgesetzgeber richtete erstmals im Jahr 1956 den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland als Gemeindeverband ein. Seit dem 1. Dezember 2007 galt das Gesetz vom 27. September 2007 über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland, das die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung einschließlich der Erhebung der Wasserabgaben von den Gemeinden an den Verband übertrug. Der Verband nahm die Aufgaben der Wasserversorgung in seinem Bereich umfassend wahr. (TZ 2)



WLV GMBH

Im Jänner 2008 gründete der Verband die WLV GmbH und übernahm deren Stammkapital in Höhe von 35.000 EUR zur Gänze. Der Unternehmensgegenstand umfasste die Erbringung von Dienstleistungen und die Erfüllung von Aufgaben im Bereich der Wasserwirtschaft, dies insbesondere zur Unterstützung des Wasserleitungsverbands Nördliches Burgenland. (TZ 3)

Die Gesellschaft erfüllte damit ausschließlich Aufgaben für den Verband, wozu die aus Bundesmitteln geförderte Erstellung eines digitalen Leitungskatasters (Projektkosten 2,5 Mio. EUR), der Wartungsdienst und die Personalbereitstellung für frei werdende Personalkapazitäten beim Verband zählten. (TZ 3)

Die WLV GmbH war organisatorisch in den Verband eingegliedert, die Geschäftsführung erfolgte in Personalunion durch den leitenden Bediensteten und den technischen Betriebsleiter des Verbands. (TZ 3)

Die Bezüge der Arbeiter und der Angestellten bemaßen sich nach kollektivvertraglichen Mindestsätzen und ermöglichten eine im Vergleich zu den dienstrechtlichen Regelungen des Verbands kostengünstige Gestaltung der Arbeitsverhältnisse. Die Verlagerung von Aufgaben des Verbands in die WLV GmbH förderte deren effiziente Erledigung. (TZ 3)

ORGANE

Organe des Verbands waren die Verbandsversammlung, der Vorstand, die Obfrau oder der Obmann und der Kontrollausschuss. Die Zusammensetzung der Organe entsprach den rechtlichen Vorgaben. Die Tätigkeit der Organe war ausreichend dokumentiert. (TZ 4)

Die Haupttätigkeit des Kontrollausschusses bestand in relativ allgemein gehaltenen Analysen der Rechenwerke des Verbands. Eine systematische Kontrolle einzelner Geschäftsfälle sowie des Internen Kontrollsystems fehlten jedoch. Damit schöpfte der Verband seine Kontrollkompetenz nicht voll aus. (TZ 5)

AUFNAHME WEITERER GEMEINDEN IN DEN VERBAND

Mit der Übernahme der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Forchtenstein durch den Verband war die Verpflichtung zur Sanierung der Anlagen und die Errichtung einer Transportleitung zur Anbindung an das Versorgungssystem des Verbands in Höhe von insgesamt 2,62 Mio. EUR verbunden. Zudem übernahm der Verband zwei der Anlagenfinanzierung dienende Darlehensverpflichtungen der Gemeinde Forchtenstein in Höhe von



insgesamt rd. 389.000 EUR. Dem Verursacherprinzip entsprechend wären diese Aufwendungen von der Beitrittsgemeinde — und nicht von den übrigen Wasserbeziehern des Verbands — zu tragen gewesen. (TZ 6)

DIENSTRECHT - VERBAND

Das burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 1971 regelte das Dienstrecht für Beamte und Vertragsbedienstete von Gemeinden und Gemeindeverbänden. Die Bediensteten des Verbands waren abweichend davon auf der Grundlage privatrechtlicher Dienstverträge beschäftigt. Für sie galt eine als Betriebsvereinbarung erlassene Dienst-, Besoldungs-, Disziplinar- und Pensionsordnung (DBDPO) mit günstigeren Gehalts-, Pensions- und Disziplinarregelungen. Dafür fehlte eine Rechtsgrundlage. (TZ 7)

BETRIEBSRAT – ARBEITSVERFASSUNGSGESETZ – PERSONALVERTRETUNG

Beim Verband war unter sinngemäßer Anwendung des Arbeitsverfassungsgesetzes als Organ der Arbeitnehmerschaft je ein Betriebsrat für Arbeiter und Angestellte eingerichtet, obwohl das Arbeitsverfassungsgesetz, das u.a. die Finanzierung der Interessenvertretung regelte, für Gemeindeverbände nicht galt. (TZ 9)

Damit entbehrten die bestehenden Organe der Arbeitnehmerschaft, die geschlossenen Betriebsvereinbarungen und die Finanzierung der Interessenvertretung einer rechtlichen Grundlage. Demgegenüber waren jedoch die Bestimmungen des Burgenländischen Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes anzuwenden, in dem seit 1. Jänner 2000 die Einrichtung einer Personalvertretung für Bedienstete der Gemeinden und der Gemeindeverbände vorgesehen war. (TZ 9)

PERSONALAUFWAND

Der RH verglich für das Jahr 2009 den Brutto-Durchschnittsbezug der Bediensteten des Verbands (36.320 EUR) mit dem vom RH in seinem Einkommensbericht 2010 (Reihe Einkommen 2010/1) für Vertragsbedienstete der Branche veröffentlichten Durchschnittswert (30.772 EUR). Der Vergleich zeigte, dass das Bezugsniveau des Verbands um rd. 18 % über jenem der Vertragsbediensteten in der gleichen Branche lag. Bezogen auf die vom Verband für das Jahr 2009 an die Statistik Austria gemeldete Summe an Bruttolöhnen und Gehältern (5,06 Mio. EUR) errechnete sich aus diesem Umstand für 2009 ein Mehraufwand ohne Lohnnebenkosten von rd. 770.000 EUR. (TZ 10)



Der Personalstand in Vollzeitäquivalenten bzw. die besetzten Dienstposten blieben im Betrachtungszeitraum — mit jährlichen Schwankungen — nahezu konstant. Demgegenüber stieg der Personalaufwand zwischen 2006 und 2010 um rd. 7 %. Dabei war zu berücksichtigen, dass die Mitarbeiter der WLV GmbH nur kollektivvertragliche Mindestbezüge erhielten. (TZ 10)

PENSIONSFONDS

Die DBDPO 2000 sah für Bedienstete des Verbands eine Zusatzpension auf Basis eines bereits bestehenden Pensionskassensystems vor. Diesem lag ein geplanter Zinssatz von jährlich 5,5 % zugrunde, der angesichts der erzielten Veranlagungserfolge ambitioniert und nur mit hohen Risiken erreichbar war. Eine Garantie einer Mindestverzinsung bestand nicht. (TZ 11)

Im Betrachtungszeitraum 2004 bis 2011 betrug der kumulierte Veranlagungserfolg der seitens des Verbands aufgebrachten Beitragsleistungen tatsächlich rd. 17,5 %. Dieser Wert lag bei rund einem Drittel des kumulierten Zinssatzes laut Planung (53,5 %) bzw. bei rund der Hälfte der kumulierten Sekundärmarktrendite¹ (30,3 %). Der Veranlagungserfolg aller Pensionskassen betrug im Vergleichszeitraum rd. 25 %. (TZ 11)

Der geringe Veranlagungserfolg ermöglichte keine Erfüllung der pekuniären Ziele des Pensionsmodells. (TZ 11)

BRUNNEN UND QUELLEN

Der Verband förderte im Jahr 2010 insgesamt 13,26 Mio. m3 Trinkwasser und versorgte damit im Mittel rd. 150.000 Personen. Diesen Wasserbedarf deckte der Verband durch die Nutzung von 39 Wasserspendern (31 Brunnen und acht Quellen). (TZ 12)

Der Verband ließ 2011 vier zusätzliche Brunnen (zwei Brunnen in Gols, jeweils ein Brunnen in Kittsee und Oggau) errichten. Die zusätzlichen im Bereich bereits bestehender Anlagen situierten Brunnen sollten unbelastete Tiefengrundwässer erschließen, das Ausschöpfen bereits genehmigter Höchstentnahmemengen ermöglichen, den Spitzenbedarf abdecken und die regionale Versorgungssicherheit erhöhen. (TZ 12)

Die durchschnittliche Sekundärmarktrendite ist ein gewichteter Durchschnitt der Renditen der an der Wiener Börse notierten Emissionen.



WASSERLEITUNGSVERBÜNDE

Seit 1980 besteht über eine 3,2 km lange Leitung ein Wasserleitungsverbund zwischen dem Verband und dem Wasserwerk Wiener Neustadt. (TZ 13)

Der Verband startete im Jahr 2006 das Projekt "Grenzüberschreitende Sicherung der Wasserversorgung im Pannonischen Raum Neusiedler See". Detailziele des Projekts waren:

- Absicherung der Wasserversorgung im Seewinkel für den Fall eines Gebrechens an der "Seeleitung", einer vor etwa 30 Jahren durch den Neusiedler See verlegten Zubringerleitung;
- Erhöhung der Versorgungssicherheit im Raum Sopron; Herstellung einer Anbindung an den Raum "Mittleres Burgenland". (TZ 13)

Das Projekt sah die Herstellung einer leistungsfähigen Verbindung zwischen den im Gemeindegebiet von Neudörfl situierten Brunnen des Verbands und dem Seewinkel in Form eines Ringschlusses (66,7 km Leitungen des Verbands) über ungarisches Gebiet, die Errichtung zusätzlicher Verteilungs- und Speicherbauwerke sowie Brunnenanlagen in Österreich und Ungarn vor. (TZ 13)

Die auf Preisbasis 2006 ermittelten Projektkosten (ohne Umsatzsteuer) beliefen sich auf insgesamt 99,08 Mio. EUR, wovon 28,12 Mio. EUR auf Maßnahmen des Verbands entfielen. Aufgrund des Projektumfangs war dessen Realisierung in Abschnitten geplant. (TZ 13)

Der im Herbst 2011 in Verwirklichung stehende erste Teil des Projekts umfasste Studien, Vorarbeiten und Projektierungen, aber auch Brunnenerrichtungen. Die Maßnahmen fanden Aufnahme in das "(EU-)Programm zur grenzüberschreitenden Kooperation Österreich-Ungarn 2007 – 2013", was den Zugang zu EU-Fördermitteln eröffnete. Entsprechend den Projektkosten des Verbands in Höhe von 2,09 Mio. EUR sagte die EU eine Förderung von 1,05 Mio. EUR (50 %) zu. Dies ermöglichte für den Verband die kostengünstige Errichtung von vier neuen Brunnen. (TZ 13)

Im Verhältnis zur projektierten technisch möglichen Austauschwassermenge, die bei der Hälfte des bestehenden Wasserleitungsverbunds mit dem Wasserwerk Wiener Neustadt (Leitungslänge 3,2 km) lag, war der Aufwand des geplanten Wasserleitungsverbunds mit Ungarn (Leitungslänge 66,7 km) hoch. (TZ 13)

Im Zuge eines Benchmarking-Projekts aus 2006 wurde dem Verband auf Datenbasis 2004, im Vergleich zu anderen Wasserversorgern, eine hohe Versorgungssicherheit attestiert. (TZ 13)



Für zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgungssicherheit bestand mittelfristig keine Priorität, sie wären nur bei wesentlich veränderten Gegebenheiten erforderlich, wie bspw. bei einem starken Anstieg des Schadensrisikos infolge einer unzureichenden Erneuerung des Versorgungsnetzes oder bei signifikant steigendem Wasserbedarf. (TZ 13)

SICHERSTELLUNG DER WASSERQUALITÄT

Das vom Verband an die Verbraucher abgegebene Trinkwasser erfüllte alle Qualitätsanforderungen der Trinkwasserverordnung. Die Sicherstellung dieses Standards erforderte teilweise Aufbereitungsmaßnahmen, was mit hohen laufenden Kosten (1 bis 2 EUR/ m3) verbunden war, und das Mischen von nitratbelastetem Grundwasser mit nicht oder nur gering belasteten Wässern aus anderen Gewinnungsanlagen. (TZ 14)

Der für die Trinkwassernutzung geltende Grenzwert für Nitratbelastungen von 50 mg/l wurde bei sechs Brunnenanlagen überschritten; dazu zählten auch die Brunnen in der Gemeinde Neufeld, die über 10 % des gesamten Wasserbedarfs im Verbandsbereich abdeckten. Insgesamt waren rd. 30 % der Konsensmengen von Grenzwertüberschreitungen beim Nitratgehalt betroffen bzw. wiesen Messwerte im Grenzbereich der Belastung auf. (TZ 14)

Der Verband war um einen verbesserten Schutz der Trinkwasserressourcen bemüht und beantragte die Ausweisung von Grundwasserschongebieten, die mit Landesverordnungen festzulegen waren. (TZ 14)

Die zum Schutz der Wasserspender vor Verunreinigung erlassenen Schongebietsverordnungen des Landes Burgenland enthielten keine Bestimmungen, die auf eine Beseitigung der Belastungssituation durch Beschränkung der Düngung abzielten. Sie waren daher wenig geeignet, eine Verringerung der Nitratkonzentrationen in den betroffenen Grundwasserkörpern zu erreichen. (TZ 14)

Neben der Ausweisung von Schongebieten war der Verband bemüht, die Wasserversorgung durch Erschließung zusätzlicher Trinkwasserressourcen abzusichern. Er errichtete 2011 im Bereich bereits bestehender Wassergewinnungsanlagen vier Brunnen zur Gewinnung von Tiefengrundwasser. Tiefengrundwasservorkommen sind aufgrund des guten Schutzes vor menschlicher Beeinflussung und der hiedurch bedingten geringen Schadstoffbelastung aus wasserwirtschaftlicher Sicht als besonders wertvoll einzustufen. Wegen begrenzter Verfügbarkeit dienen sie vor allem der Abdeckung des Spitzenwasserbedarfs und stellen keine Alternative zur Grundwassersanierung dar. (TZ 14)



BRUNNENANLAGE NEUFELD - TRINKWASSERQUALITÄT

Die Brunnenanlage Neufeld war mit einer Leistung von 100 l/s und rd. 10 % der gesamten Trinkwassermenge der zweitgrößte Wasserspender im Bereich des Verbands. Die Trinkwasserqualität verschlechterte sich in den letzten Jahren zunehmend. (TZ 15)

Im Laufe des Jahres 2010 erarbeiteten Experten der Länder Burgenland und Niederösterreich zusammen mit Vertretern der Wasserversorger einen Verordnungsentwurf zur Vergrößerung des Schongebietes im Burgenland und zu einer Neuausweisung des Schongebietes Zillingdorf in Niederösterreich. (TZ 15)

In der daraus resultierenden Verordnung des Landes Niederösterreich vom August 2011 war das ursprünglich vorgesehene Gemeindegebiet von Lichtenwörth nicht enthalten. (TZ 15)

Das ausgewiesene Schongebiet reicht mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht aus, das Reinhalteziel für das Grundwasser zu erreichen. (TZ 15)

BRUNNENANLAGE NEUFELD - MAßNAHMENGEBIET

Nach dem Wasserrechtsgesetz sind insbesondere Grundwasser sowie Quellwasser so reinzuhalten, dass sie als Trinkwasser verwendet werden können. Ein Grundwasserkörper war auch dann noch in einem guten chemischen Zustand, wenn u.a. weniger als 50 % der mit Verordnung festgelegten Messstellen eine Gefährdung der Grundwasserbeschaffenheit anzeigten. (TZ 16)

Das Einzugsgebiet der Brunnenanlage Neufeld des Verbands zählte zum Grundwasserkörper Südliches Wiener Becken (Fläche 1.228 km2), für den im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2009 ein guter chemischer und mengenmäßiger Zustand ausgewiesen wurde. Aufgrund der Größe des Grundwasserkörpers hatten die Verunreinigungen im Brunneneinzugsgebiet (34 km2) keinen Einfluss auf das Gesamtergebnis, zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserqualität waren nicht erforderlich. (TZ 16)

Gemäß einer EU-Richtlinie geht jedoch der gute Zustand eines Grundwasserkörpers grundsätzlich verloren, wenn bereits an einer Messstelle der Schwellenwert (arithmetisches Mittel der Jahresmesswerte) eines Schadstoffs überschritten wird. Die Verordnung des Bundes für die Bezeichnung eines Beobachtungs- und Maßnahmengebietes war damit ungenügend. (TZ 16)

Allein durch die Dimension des Grundwasserkörpers Südliches Wiener Becken bedingt, wurde ein großes Einzugsgebiet der Trinkwasserversorgung (im Beispiel rd. 34 km2) von der



Anwendung eines wirksamen Sanierungsinstrumentariums, dessen Kosten die Verursacher der Beeinflussung tragen, ausgeschlossen. (TZ 16)

ROHRNETZERNEUERUNG

Der Verband investierte von 2006 bis 2011 rd. 14,4 Mio. EUR in die Erneuerung von Versorgungsleistungen, meist im Zuge von Straßenerneuerungen. (TZ 17)

Der Verband beauftragte im Frühjahr 2009 Experten der Technischen Universität Graz, eine langfristige, zustandsorientierte Rehabilitationsstrategie für sein Wasserleitungsnetz zu entwickeln. (TZ 17)

Die vom Verband erzielten Erneuerungsraten lagen sowohl bei den Versorgungsleitungen als auch bei den Zubringerleitungen deutlich unter den von den Experten als erforderlich erachteten Raten. Damit drohen aufgrund der fortschreitenden Abnutzung der Substanz hohe Investitionserfordernisse im Bereich der Netzerneuerung. (TZ 17)

FINANZIERUNG DER ROHRNETZERNEUERUNG UND -ERWEITERUNG

Der für die Jahre 2011 bis 2015 erstellten mittelfristigen Finanzplanung lag eine modellhaft ermittelte Erneuerung des Leitungsnetzes von 0,75 % der Leitungslängen im Jahr 2011 steigend auf 1,0 % im Jahr 2015 zugrunde. (TZ 18)

Einschließlich allfälliger Netzerweiterungen ergab sich aus diesen Annahmen ein jährlicher Mittelbedarf von 9 Mio. EUR im Jahr 2011, steigend auf 11 Mio. EUR im Jahr 2015. (TZ 18)

Abhängig von der Art der Mittelaufbringung (Eigenfinanzierung – Fremdfinanzierung) ermittelte der Verband die erforderlichen Gebührenanpassungen. Bei vollständiger Eigenfinanzierung, die aus Sicht des Verbands als Idealvariante galt, wäre im Durchschnitt der Jahre 2011 bis 2015 ein Wasserpreis von 1,53 EUR/m3 (netto) erforderlich. Ausgehend von einem Wasserpreis von 1,0 EUR/m3 im Jahr 2010 bedeutete dies eine Steigerung von 53 %. (TZ 18)

Das Ziel des Verbands, den jährlichen Mittelbedarf für die Rohrnetzsanierung und die übrigen Investitionen zur Gänze aus den laufenden jährlichen Erlösen zu bedecken, war kaum zu verwirklichen. (TZ 18)



AUSWAHL DER VOM RH ÜBERPRÜFTEN PROJEKTE

Der Verband schrieb seine Baumaßnahmen getrennt nach Regionen und nach Anlagenart aus. Aus einer Projektliste, die 63 Positionen aus den Jahren 2005 bis 2011 umfasste, wählte der RH vier bereits abgerechnete Projekte risikoorientiert aus. Der RH überprüfte anhand dieser vier Projekte (je zwei pro Anlagenart) die Abwicklung von Baumaßnahmen. (TZ 19)

WAHL DES VERGABEVERFAHRENS

Der Verband war an die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVergG 2006) gebunden; er war als Sektorenauftraggeber (Versorgung der Allgemeinheit mit Trinkwasser) tätig. (TZ 20)

Der Auftrag zur Sanierung der drei Wasserbehälter in Forchtenstein erfolgte im Wege der Direktvergabe an jenen Auftragnehmer, der zuvor die Sanierung des Wasserbehälters in Wiesen ausgeführt hatte. Dabei war der für die Direktvergabe bestehende Schwellenwert von 60.000 EUR überschritten worden. Es wäre somit ein anderes Vergabeverfahren durchzuführen gewesen. (TZ 21)

EINFORDERN VON KALKULATIONSGRUNDLAGEN

Der Verband forderte von den Bietern Kalkulationsgrundlagen zum Teil mit dem Angebot, zum Teil im Zuge der Angebotsprüfung ein. Die Vorlage der Kalkulationsgrundlagen über den gesamten Leistungsumfang war nicht gefordert. Eine durchgehende Aufgliederung der Einheitspreise, wie sie für die Prüfung der Preisangemessenheit erforderlich war, lag somit nicht vor. (TZ 22)

Für das Projekt "Transportleitung Wiesen – Forchtenstein" war in den Angebotsbestimmungen festgelegt, dass die Summe der als wesentlich gekennzeichneten Positionen einen überwiegenden Anteil am zu erwartenden Gesamtpreis repräsentieren sollte. Die in der Ausschreibung definierten wesentlichen Positionen umfassten demgegenüber nur einen geringen Anteil des Gesamtpreises. (TZ 22)

DOKUMENTATION VON ANGEBOTSÖFFNUNG UND ANGEBOTSPRÜFUNG

Für Sektorenauftraggeber bestanden keine Formalvorschriften bei der Öffnung der Angebote. Der Verband erfüllte allerdings höhere Anforderungen, die er jedoch bei den Projekten unterschiedlich anwandte. (TZ 23)



Eine Dokumentation der Angebotsprüfungen bezüglich der Vollständigkeit der Angebotsunterlagen, z.B. mittels Checklisten, fehlte. (TZ 23)

PRÜFUNG DER PREISANGEMESSENHEIT – VERTIEFTE ANGEBOTSPRÜFUNG, AUSSCHEIDEN VON ANGEBOTEN

Bei drei Vergaben ("Transportleitung Wiesen – Forchtenstein" und "Regionale Anlagen – Sanierung und Erweiterung zweites Halbjahr 2009") entsprach die Prüfung der Preisangemessenheit nicht den Vorschriften des BVergG und war mangelhaft. Dies führte dazu, dass der Verband eine Vielzahl von offenkundig aufklärungsbedürftigen Positionen nicht erkannte, wodurch er sich die Möglichkeit nahm, Aufklärung zu verlangen und Bieter auszuscheiden. (TZ 24)

Der Verband hielt im Zuge der Prüfung des RH an Ort und Stelle schriftlich fest, bereits Maßnahmen gesetzt zu haben, um künftig Spekulationen hintanzuhalten und Kosten zu optimieren, wie bspw. die Aufnahme von diesbezüglichen Vertragsbestimmungen, Schulungen für Mitarbeiter und ein weiteres Aufsplitten der Auftragsvolumina (betreffend die regionalen Anlagen). Der Verband werde in Hinkunft bei der Ausschreibung zusätzliche qualitätssichernde Maßnahmen setzen. (TZ 24)

ABRECHNUNGSANALYSE

Die Qualität der Mengenermittlung im Zuge der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen war bei allen geprüften Projekten — trotz Beiziehung externer Konsulenten — mangelhaft. Sowohl die Anzahl der nicht ausgeführten Positionen als auch die Abweichungen in den abgerechneten Positionen waren sehr hoch. (TZ 25)

Eine vom RH angestellte Vergleichsrechnung beim Projekt der "Regionalen Anlagen – Sanierung und Erweiterung zweites Halbjahr 2009" ergab, dass es bei diesem Auftrag zu einem Bietersturz kam. Andere Bieter hätten die tatsächlich erbrachten Leistungen um bis zu rd. 362.000 EUR (um rd. 43 %) günstiger abgerechnet als der Auftragnehmer. (TZ 25)

REGIONALE ANLAGEN - AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN

Der Auftraggeber (Verband) stellte dem Auftragnehmer der "Regionalen Anlagen – Sanierung und Erweiterung zweites Halbjahr 2009" Material bei. Für die Abrechnung von beigestellten Materialien sah die ÖNORM B 2110 vor, diese durch den Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers mittels einer Materialbilanz — auf Basis von Aufzeichnungen des Auftraggebers und der Abrechnung des Auftragnehmers — gegenüberzustellen. (TZ 26)



Der Verband verlangte keine Materialbilanzen, die Abrechnung erfolgte ausschließlich anhand von Aufzeichnungen des Auftragnehmers. Der Verband führte keine Aufzeichnungen über die Entnahme von Material aus den eigenen Lagerbeständen. (TZ 26)

Die zum Ende 2010 durchgeführte Stichtaginventur des Lagerbestands durch den Verband ergab hohe Differenzen zum Soll-Lagerbestand (+/- Differenzen). Diese betrugen rd. 20 % des Lagerumsatzes von rd. 900.000 EUR. Der Vergleichswert im Hauptlager lag bei lediglich rd. 5 %. (TZ 26)

ZUSATZANGEBOTE

Beim Projekt "Transportleitung Wiesen – Forchtenstein" legte der Auftragnehmer sieben Zusatzangebote mit einer Angebotssumme von rd. 503.000 EUR. Der Verband beauftragte davon Leistungen von rd. 318.000 EUR, die restlichen erkannte er — teilweise mit Unterstützung eines Gutachters — nicht an (Anti-Claimmanagement). (TZ 27)

Der Verband nahm die Zusatzangebote mündlich und nicht schriftlich an und protokollierte diese. (TZ 27)

VIER-AUGEN-PRINZIP

Der Verband regelte seine Prozesse und Zuständigkeiten in einem Organisationshandbuch in Stellenbeschreibungen und in Ablaufprozessen. Genaue Prozessregelungen zur inhaltlichen Kontrolle und zum Umfang der Prüfschritte z.B. bei der Vergabe, der Abrechnung und der Prüfung von Zusatzangeboten unter Berücksichtigung des Vier-Augen-Prinzips gab es keine. (TZ 28)

Laut Verband erfolgte in der Praxis bei allen Prozessen grundsätzlich die Einbindung eines zweiten Augenpaares. (TZ 28)

VERRECHNUNG VON LEISTUNGEN DES VERBANDS AN DRITTE

Der Verband verzichtete bei der Verrechnung von Leistungen an Dritte auf Einnahmen. Er verrechnete in einem Fall (Wirtschaftspark) interne, niedrigere Regiesätze und Materialkosten ohne Aufschlag weiter. (TZ 29)

Die Rechnung an diesen Wirtschaftspark enthielt auch Fremdleistungen des vom Verband beauftragten Rahmenvertragspartners. Dieser legte nach Abschluss der Arbeiten eine Rechnung mit rd. 18.000 EUR. Der Verband verrechnete keinen Aufschlag für den damit



verbundenen internen Aufwand (z.B. für die Buchhaltung) an den Wirtschaftspark weiter. (TZ 29)

KOSTENRECHNUNG

Die ab dem Jahr 2009 eingerichtete Kostenrechnung umfasste rd. 50 Kostenstellen. In Form einer Kostenträgerrechnung erfolgte die Zuordnung der Arbeitsstunden zu einer Vielzahl definierter Kostenträger (z.B. Hausanschluss, Wasserzählertausch, Hydrantenwartung, Wasserzählerablesung usw.). Die Anzahl der jeweils erbrachten Leistungen (Mengengerüst) wurde nicht erfasst. In der vorliegenden Form lieferte die Kostenrechnung keine Aussagen zur Auslastung der Kostenstellen. (TZ 31)

KOSTEN DER LÖSCHWASSERVERSORGUNG

Der Verband errichtete und wartete die im Wesentlichen der Löschwasserversorgung dienenden rd. 3.500 Hydranten. Die Instandhaltung (Wartung und Tausch) der Hydranten erforderte in den Jahren 2005 bis 2010 einen durchschnittlichen Personaleinsatz von rd. 4.200 Stunden, was einem Wert von rd. 273.000 EUR jährlich entsprach. Darin nicht enthalten waren die Materialkosten. Eine Verrechnung der Kosten an die gesetzlich zur Löschmittelvorsorge verpflichteten Gemeinden erfolgte nicht. (TZ 32)

ANORDNUNG IM ZAHLUNGSVOLLZUG

Ein Vorstandsbeschluss regelte die Wertgrenzen für die Auftragserteilung durch den Obmann, den leitenden Bediensteten und den technischen Betriebsleiter neu. Eine Regelung für den Zahlungsvollzug fehlte. (TZ 33)

WIRTSCHAFTSPLAN

Der jährlich erstellte Wirtschaftsplan des Verbands bestand aus einer Planerfolgsrechnung, einer Planbilanz, einer Plan-Finanzflussrechnung, einem Investitionsplan, Erläuterungen in Form eines Geschäftsberichts und der Detaillierung wesentlicher Positionen. (TZ 34)

Der Rechnungsabschluss zeigte die Erfüllung der Planung und enthielt Erläuterungen zu den Planabweichungen. Eine Zuordnung der getätigten Investitionen zum Investitionsplan lag nicht vor. (TZ 34)



WIRTSCHAFTLICHE LAGE

Das ab dem 1. Dezember 2007 geltende Wasserleitungsverbandsgesetz übertrug die Kompetenz zur Erhebung der Wasserabgaben von den Mitgliedsgemeinden an den Verband. (TZ 35)

Der Verband orientierte sich bei der Gebührenbemessung an dem für den Ausgleich des Voranschlags erforderlichen Mittelbedarf. (TZ 35)

Die Umsatzerlöse des Verbands, die im Wesentlichen aus den vorgeschriebenen Gebühren für den Trinkwasserbezug bestanden, stiegen von 13,94 Mio. EUR (2006) auf 17,45 Mio. EUR (2010). Die am Mittelbedarf orientierte Gebührenbemessung fand Ausdruck in einem praktisch ausgeglichenen Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Höhe von rd. 550.000 EUR im Durchschnitt der Jahre 2006 bis 2010. (TZ 35)

Die Umsatzerlöse der WLV GmbH (rd. 924.000 EUR im Jahr 2010) resultierten aus der Weiterverrechnung der Aufwendungen aus ihren ausschließlich für den Verband erbrachten Leistungen. Dieser Umstand fand Niederschlag in einem ausgeglichenen Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft. (TZ 35)

Die an den Ausgaben des Verbands orientierte Gebührenbemessung entsprach dem Äquivalenzprinzip und garantierte in Verbindung mit der guten Zahlungsmoral der Wasserbezieher das finanzielle Gleichgewicht des Verbands. Für die Bedeckung unvorhergesehener Ausgaben stand dem Verband eine Rücklage in Höhe von 14,1 Mio. EUR (31. Dezember 2010) zur Verfügung, die risikoavers veranlagt war. (TZ 35)

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland

- (1) Der Kontrollausschuss sollte einen jährlich wechselnden Kontrollplan mit gebarungsrelevanten Themen erstellen und abarbeiten. (TZ 5)
- (2) Bei einem allfälligen Beitritt weiterer Gemeinden zum Verband wären die finanziellen Lasten sachgerecht zwischen dem Verband und der Beitrittsgemeinde abzugrenzen. (TZ 6)
- (3) Bei einem allfälligen Beitritt weiterer Gemeinden wären die finanziellen Verpflichtungen der Beitrittsgemeinde aus der Zeit vor dem Verbandsbeitritt nicht zu übernehmen. (TZ 6)



- (4) Die eigene Disziplinarordnung wäre nicht mehr anzuwenden und das burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 1971 zu vollziehen. (TZ 7)
- (5) Künftige Dienstverträge wären gesetzeskonform abzuschließen. (TZ 7)
- (6) Bei künftigen Personalaufnahmen im Verband wäre die Dienst-, Besoldungs-, Disziplinarund Pensionsordnung nicht mehr anzuwenden und die Bediensteten wären ausnahmslos auf der Grundlage des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 anzustellen. (TZ 8)
- (7) Hinsichtlich der Betriebsräte wäre mit sofortiger Wirkung ein rechtskonformer Zustand herzustellen. Insbesondere wäre eine Personalvertretung einzurichten. (TZ 9)
- (8) Gemeinsam mit dem Pensionskassenvertragspartner wäre der Veranlagungserfolg des Pensionsfonds unter Beachtung einer risikoaversen Finanzgebarung an den Rechnungszinssatz heranzuführen. (TZ 11)
- (9) Das Projekt "Grenzüberschreitende Sicherung der Wasserversorgung im Pannonischen Raum Neusiedler See" wäre nur bei Bedarf und lediglich nach Maßgabe einer sichergestellten Finanzierung nicht prioritär fortzuführen. (TZ 13)
- (10) Die jährlichen Rehabilitationsraten für das Wasserleitungsnetz wären mittelfristig auf das aus Expertensicht erforderliche Ausmaß (rd. 1 % jährlich für Versorgungsleitungen und rd. 2 % jährlich für Zubringerleitungen) anzuheben. (TZ 17)
- (11) Analog zur geplanten Vorgangsweise in den Jahren 2011 und 2012 wäre der Wasserpreis generell in einer Höhe festzusetzen, die es erlaubt, die Sanierungsaufwendungen neben dem übrigen laufenden Aufwand aus den laufenden Erlösen zu bedecken. (TZ 18)
- (12) Unter dem Gesichtspunkt einer moderaten Gebührengestaltung wären die Ausgaben für Anlagenerweiterungen auch künftig auf deren Nutzungsdauer zu verteilen. (TZ 18)
- (13) Sowohl für die externe als auch die interne Ausschreibungserstellung wären einheitliche Regelungen für Kalkulationsgrundlagen vorzusehen und mit der Angebotsabgabe sämtliche Kalkulationsblätter zu den Positionen des Leistungsverzeichnisses einzufordern. (TZ 22)
- (14) Zur Qualitätssicherung wären einheitliche Regelungen für die Angebotsöffnung und Angebotsprüfung vorzusehen z.B. mittels Checklisten und anzuwenden. (TZ 23)
- (15) Bei der Prüfung der Preisangemessenheit wären sämtliche Positionen in den Preisspiegel aufzunehmen. (TZ 24)



- (16) Bei der vertieften Angebotsprüfung wären sämtliche Einheitspreise zu prüfen sowie auf das Spekulationspotenzial und die Aufklärung zu achten. (TZ 24)
- (17) Eine interne Verfahrensanleitung zur Durchführung von Vergaben wäre zu erstellen, mit dem Ziel, transparente und dem Wettbewerb unterliegende Beschaffungsvorgänge zu gewährleisten. (TZ 24)
- (18) Mit den Bietern wären Verhaltensrichtlinien (Code of Conduct) vertraglich zu vereinbaren. (TZ 24)
- (19) Zur Verbesserung der Qualität der Mengenermittlung (Leistungsverzeichnis) wären nachvollziehbare und nachhaltige Maßnahmen zu setzen, z.B. verbesserte Abstimmung und Vorerkundung (mit dem Leitungsbau, externer Straßenbau) sowie eine Überprüfung der Ausschreibungsunterlagen mittels Lesungen der Leistungsverzeichnisse und deren Protokollierung (Kontrolle der Mengenermittlung im Sinne des Vier-Augen-Prinzips) vorzunehmen. (TZ 25)
- (20) Spätestens bei Projektabschluss wären Soll-Ist-Vergleiche durchzuführen, um künftige Vergaben treffsicherer gestalten zu können. (TZ 25)
- (21) Für die Wahrnehmung der Bauherrnfunktion und des Anti-Claimmanagements wäre internes Know-how aufzubauen. (TZ 25)
- (22) Beigestelltes Material wäre exakt abzurechnen und es wären Materialbilanzen durchführen zu lassen. (TZ 26)
- (23) Zusatzaufträge wären ausschließlich schriftlich mit eigenem Auftragsschreiben zu vergeben. Dabei wäre der etwaige Entfall von Leistungen (aus dem ursprünglichen Auftrag) zu berücksichtigen und zu saldieren. (TZ 27)
- (24) Maßnahmen des Anti-Claimmanagements wären in Hinkunft durch den Aufbau internen Know-hows durch den Verband selbst wahrzunehmen. (TZ 27)
- (25) Die Prozesse der Vergabe, der Abrechnung und der Prüfung von Zusatzangeboten wären unter Berücksichtigung des Vier-Augen- Prinzips verbindlich zu regeln, so dass Ablauf, Zuständigkeiten und Prüfinhalte ersichtlich sind. (TZ 28)
- (26) Bei der Leistungserbringung des Verbands für Dritte wären sämtliche internen Kostenfaktoren zu berücksichtigen; es wären qualitätssichernde Maßnahmen zu setzen, um eine korrekte Verrechnung sicherzustellen. Ebenso wäre auch auf Leistungen von



Subunternehmern des Verbands ein Aufschlag (für Buchhaltungsaufwand etc.) zu verrechnen und dies in die Vertragsbestimmungen mit Dritten aufzunehmen. (TZ 29)

- (27) In der Kostenträgerrechnung wären die erbrachten Leistungen möglichst weitgehend auch der Menge nach zu erfassen (bspw. Zahl der hergestellten Hausanschlüsse) und mit Soll-Arbeitsstunden je Vorgang zu bewerten. Die sich aus einem Soll-Ist-Vergleich ergebenden Abweichungen sollten zu einer Ursachenanalyse und daraus abgeleiteten Systemadaptierungen führen. (TZ 31)
- (28) Die Gesamtkosten für die Betreuung der Hydranten wären zu ermitteln und den leistungsbeziehenden Gemeinden verursachergerecht in Rechnung zu stellen. (TZ 32)
- (29) Die Anordnungsbefugnis im Zusammenhang mit der Regelung der Wertgrenzen für die Auftragserteilung wäre schriftlich festzulegen. (TZ 33)
- (30) Eine Vergleichbarkeit der getätigten Investitionen mit den Angaben im jeweiligen Investitionsplan wäre herbeizuführen. (TZ 34)

Land Niederösterreich

(31) Aufgrund der Größe der Brunnenanlage Neufeld und der damit verbundenen Bedeutung für die Trinkwassergewinnung des Verbands wäre die Verordnung zur Einrichtung des Schongebiets Zillingdorf aus dem Jahr 2011 um das Gemeindegebiet von Lichtenwörth zu erweitern. (TZ 15)

BMLFUW

(32) Inhalte der EU-Richtlinie zur Bewertung des chemischen Zustandes eines Grundwasserkörpers wären in die Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser zu übernehmen, wonach der gute Zustand eines Grundwasserkörpers verloren geht, wenn bereits an einer Messstelle der Schwellenwert eines Schadstoffes überschritten wird. (TZ 16)



AUSTRIAN INSTITUTE OF TECHNOLOGY GMBH BETREFFEND FORSCHUNGSPROJEKT UNIVERSAAL

Das von der Austrian Institute of Technology GmbH (AIT) abgewickelte Projekt UniversAAL — zur Erforschung von Möglichkeiten, um Ältere, Benachteiligte oder chronisch Kranke in ihrem Wohnumfeld zu unterstützen — wurde zu 100 % aus öffentlichen Mitteln finanziert: 77 % (rd. 526.000 EUR) förderte die EU, 23 % (rd. 159.000 EUR) wurden durch Bundesmittel aufgebracht.

Aus zwischen AIT und EU unterschiedlichen Planungs- und Abrechnungsmethoden könnten sich zwischen Plankosten, Istkosten und den an die Europäische Kommission zu verrechnenden Kosten Abrechnungsdifferenzen ergeben. Dies betraf z.B. Personalkosten, bei deren Abrechnung die Europäische Kommission personenbezogene Kosten und nicht, wie von der AIT abgerechnet, Durchschnittskosten verlangte.

PRÜFUNGSZIEL

Der RH begleitete die Überprüfung der zweiten Abrechnungsperiode (September 2010 bis August 2011) des Projekts UniversAAL durch den Europäischen Rechnungshof (ERH) in Form einer eigenständigen Gebarungsüberprüfung. UniversAAL¹ ist ein Projekt im 7. EU- Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration, das der Erforschung von Technologien und Möglichkeiten dient, um Ältere, Benachteiligte oder chronisch Kranke in ihrem Wohnumfeld zu unterstützen. Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Abwicklung und Verwendung der eingesetzten Bundesmittel (rd. 40.000 EUR in der zweiten Abrechnungsperiode) durch die Austrian Institute of Technology GmbH (AIT) sowie der eingesetzten Instrumente zur Finanz- und Projektkontrolle. (TZ 1)

ZIEL DES PROJEKTS UNIVERSAAL

Ziel von UniversAAL war es, dass die Personengruppen der Älteren, Benachteiligten oder chronisch Kranken länger ohne die Hilfe anderer Menschen selbständig leben und Privatsphäre gewinnen können. (TZ 2)

Das Projekt wird von einem Konsortium — bestehend aus bis zu 20 Partnern aus Industrie und Forschung innerhalb der EU — abgewickelt. Das Projekt mit einem Zeitrahmen von vier Jahren startete am 1. Februar 2010. (TZ 2)

AAL im Namen UniversAAL steht für Ambient Assisted Living (umgebungsunterstütztes Leben)



FINANZIERUNG VON UNIVERSAAL

Das Projekt UniversAAL wird zu 100 % aus öffentlichen Mitteln finanziert: Der Anteil von AIT am europaweiten Gesamtkostenvolumen von UniversAAL (Budget 14,3 Mio. EUR, davon Förderungssumme 10,8 Mio. EUR) beträgt rd. 685.000 EUR; davon werden 77 % (rd. 526.000 EUR) von der EU gefördert, 23 % (rd. 159.000 EUR) werden im Rahmen der zwischen dem BMVIT und der AIT abgeschlossenen Leistungsvereinbarung durch Bundesmittel aufgebracht. (TZ 2, 4)

Die Leistungsvereinbarung sah keine dezidierte Auflistung bzw. Zuordnung der Bundesmittel für einzelne Projekte vor; vielmehr erhielt die AIT Basismittel zur Finanzierung der Erreichung des Gesellschaftszwecks (z.B. Forschung). (TZ 4)

KOSTENARTEN UND FÖRDERUNGSFÄHIGKEIT

Die direkten Kosten wurden — mit Ausnahme der Umsatzsteuer aus Reisen — von der EU gefördert. Dies waren hauptsächlich direkte Personalkosten im Zusammenhang mit dem Projekt UniversAAL. Bestimmte indirekte Kosten (z.B. Repräsentationskosten, Tagungskosten, Bewertungsdifferenzen, Abschreibungen auf Wertpapiere u.Ä.) anerkannte die Europäische Kommission nicht. Sie wurden daher in der Istkostenabrechnung gegenüber der Europäischen Kommission ausgeschlossen, was zu Abweichungen zwischen den Istkosten gemäß AIT-Kostenrechnung und der Förderungsabrechnung gegenüber der Europäischen Kommission führen konnte. (TZ 5, 9)

KOSTENRECHNUNGSSYSTEM

Im von der AIT verwendeten Vollkostenrechnungssystem erfolgten die Gemeinkostenbuchungen auf Kostenstellen, die Buchungen der direkten Kosten auf Kostenträger (Projekte). Durch die Zeiterfassung und -kontierung erfolgte eine Entlastung der Kostenstelle und Belastung der Kostenträger. Bundesmittel wurden ebenfalls auf Kostenträgerebene (Projektebene) verbucht. Die Bundesmittelverwendung für Forschungsprojekte konnte damit auf Projektebene im Wesentlichen nachvollzogen werden. (TZ 7)

Die AIT plante und rechnete ihre Personalkosten nach Durchschnittskosten für drei bis vier Personalgruppen pro Kostenstelle ab. Die Europäische Kommission verlangte jedoch die Abrechnung der tatsächlichen, personenbezogenen Kosten. Aus diesen unterschiedlichen Planungs- und Abrechnungsmethoden könnten sich zwischen den Plankosten, den Istkosten und den an die Europäische Kommission zu verrechnenden Kosten unterschiedliche Werte ergeben mit Potenzial für Abrechnungsdifferenzen. (TZ 7, 8)



BUNDESMITTELANTEIL

Der Bundesmittelanteil von UniversAAL errechnete sich als Differenz zwischen den Gesamtprojektkosten und der seitens der EU finanzierten Förderungssumme. Durch Abgleich der Projektkosten mit den EU-Förderungen zur Ermittlung des Bundesmittelanteils sowie durch die systembedingte eindeutige Zuordnung der Projektkosten auf Projekte (Kostenträger) konnten Doppelfinanzierungen von geförderten Projekten vermieden werden. (TZ 9)

KONTROLLE

Der Projektleiter war für die Einhaltung des Projektplans zuständig. Das Projektcontrolling erfolgte über Berichte des SAP-Systems, über ein Planungs- und Berichtstool für die Projektverfolgung durch den Projektleiter sowie durch periodische Gegenüberstellungen von Plankosten und Istkosten, unterstützt durch ein Departmentcontrolling und Quartalsgespräche. Die Förderungsprojektabrechnung wurde zentralisiert durch die Abrechnungsstelle "Förderwesen" der AIT erstellt. (TZ 10)

Der Projektkoordinator für die EU-weite Umsetzung von UniversAAL (die norwegische Forschungsorganisation SINTEF) verwendete ein standardisiertes Controllingsystem, welches von den Konsortialpartnern regelmäßig mit Informationen gespeist werden musste. In der Abwicklung durch die AIT gab es bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung seitens SINTEF keine Beanstandungen. Am Ende der Programmlaufzeit ist — neben der Schlussprüfung — auch eine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer vorgesehen. (TZ 11)

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlung an die Austrian Institute of Technology GmbH hervor:

Im Hinblick auf die zur Gänze aus öffentlichen Mitteln bestehende Förderung des Projekts UniversAAL sollte darauf hingewirkt werden, dass der Wirtschaftsprüfer am Ende des Projekts auf die tatsächliche Förderungsfähigkeit der Projektkosten von UniversAAL nach europäischen und nationalen Vorgaben besonderes Augenmerk legt. (TZ 11)



SCHULBUCHAKTION; FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG

Das BMUKK und das BMWFJ setzten die Empfehlungen des RH, die er im Jahr 2010 zur Schulbuchaktion veröffentlicht hatte, mehrheitlich um. Infolge geänderter Abrechnungsmodalitäten zwischen dem BMWFJ und den Schulbuchhändlern werden nunmehr Forderungsausfälle vermieden. Aufgrund des Entfalls der Schulbuchanweisungen kürzte das BMWFJ den Anteil des Fachverbands für Buch- und Medienwirtschaft an den Rabatten der Schulbuchhändler um 65.000 EUR jährlich. Das BMUKK bereinigte die Schulbuchliste und erreichte dadurch eine bessere Übersichtlichkeit. Weiterhin offen waren betragliche Limits für die Anschaffung von Schulbüchern des Minderheitenschulwesens.

PRÜFUNGSZIEL

Ziel der Follow-up-Überprüfung zur Schulbuchaktion war es, die Umsetzung der Empfehlungen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte, zu beurteilen. (TZ 1)

VERTRAGSGRUNDLAGEN

Die vom RH empfohlene Anpassung des Vertrags zwischen der Republik Österreich, vertreten durch das BMWFJ, und der BAWAG P.S.K., der Regelungen über die Abrechnung zwischen dem BMWFJ und den Schulbuchhändlern enthielt, an die geänderten Rahmenbedingungen (z.B. richtige Bezeichnung der Vertragsparteien) setzte das BMWFJ um. (TZ 2)

PREISOBERGRENZEN

Das BMWFJ dokumentierte die Preisverhandlungen mit den Schulbuchverlagen zu jenen Schulbüchern, deren Preise über der vorgegebenen Preisobergrenze lagen, nunmehr in geordneter Papierform. Darüber hinaus waren die Anträge und Antwortschreiben im elektronischen Akt (ELAK) abgelegt. Das BMWFJ kam dadurch der Empfehlung des RH nach. Allerdings waren die vorliegenden Unterlagen aufgrund ihres Umfangs — bspw. lagen 249 Preisanträge von 38 Verlagen für das Schuljahr 2012/2013 vor — für Dritte nur schwer und unter erheblichem Zeitaufwand nachvollziehbar. (TZ 3)

RABATTREGELUNG

Das BMWFJ erhielt von den Schulbuchhändlern vereinbarungsgemäß bis zu 12 % Rabatt auf die Schulbuchbestellungen eines Schuljahres. Dadurch, dass das BMWFJ den Rechnungs-



betrag für die Gesamtbestellung bereits zu Beginn des Schuljahres bezahlte, den Rabatt aber erst nach Ablauf des Schuljahres gesondert einforderte, konnte es — infolge von Insolvenzen von Schulbuch- und Medienhändlern — zu Forderungsausfällen kommen. Die vom RH daher empfohlene Umstellung der Abrechnungsmodalitäten der Rabatte setzte das BMWFJ um: Die gesonderte Einforderung der Rabatte entfiel, statt dessen erfolgte die Rabattabrechnung durch Gegenverrechnung mit jenen 20 % des Rechnungsbetrags (sogenannter Stornopuffer), deren Begleichung das BMWFJ sich zu diesem Zweck bis zum Oktober des Folgejahres vorbehielt. (TZ 4)

Die weitere Verbesserung des Rabattabrechnungssystems durch eine zeitnähere Verrechnung war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung Gegenstand von Verhandlungen des BMWFJ. (TZ 4)

Die Geltungsdauer der vertraglichen Regelung zu Stornopuffer und Gegenverrechnung war auf die Schuljahre 2009/2010 und 2010/2011 beschränkt; diese Praxis wurde im Schuljahr 2011/2012 weiter angewendet. (TZ 4)

Ein Teil der Rabatte floss dem Fachverband für Buch- und Medienwirtschaft (Fachverband) zu. Die Empfehlung des RH, den Rabattanteil des Fachverbands aufgrund des Entfalls der Schulbuchanweisungen zu reduzieren, setzte das BMWFJ um. Seit der Rabattabrechnung für das Schuljahr 2009/2010 erhielt der Fachverband einen um 65.000 EUR verringerten Anteil am Rabatt. (TZ 5)

WIEDERVERWENDUNG VON SCHULBÜCHERN

Die Wiederverwendung von Schulbüchern war u.a. durch Neuauflagen bei nur unwesentlichen Änderungen oder durch fehlende Trennung von Text- und Arbeitsbüchern erschwert. Eine Aktualisierung des Vertrags des BMWFJ mit den Schulbuchverlagen vom November 2011 brachte dazu zwei neue Regelungen: eine genaue Bestimmung, wann eine Neuauflage eingereicht werden konnte, sowie die Trennung von Schulbüchern in Text- und Arbeitsteile. Durch diese Maßnahmen setzten das BMUKK und das BMWFJ die Empfehlung des RH hinsichtlich der Förderung der Wiederverwendung von Schulbüchern um. (TZ 6)

SONDERREGELUNG DER LIMIT-VERORDNUNG – MINDERHEITENSCHULWESEN

Nach der Limit-Verordnung durften an Schulen mit zweisprachigem Unterricht zusätzlich zu den deutschsprachigen Schulbüchern auch Schulbücher in gleich hoher Anzahl für die Minderheitensprache angeschafft werden. Für dieses sogenannte Zusatzlimit bestand keine



betragliche Begrenzung. Die Anschaffung von Schulbüchern des Minderheitenschulwesens führte daher teilweise zu hohen Ausgaben. Das BMWFJ setzte die Empfehlung des RH, auch für die Anschaffung von Schulbüchern des Minderheitenschulwesens betragliche Limits vorzusehen, nicht um. (TZ 7)

INTERNETANWENDUNG SCHULBUCHAKTION-ONLINE

Die vom RH empfohlene Umprogrammierung der Internetanwendung Schulbuchaktion-Online zur rechtskonformen Anwendung der schulformspezifischen Ausgabenhöchstbeträge für Schulbücher nach der Limit-Verordnung setzte das BMWFJ aus Kostengründen nicht um. Allerdings bestand zur Zeit der Gebarungsüberprüfung die zur Zeit des Vorberichts gegebene spezielle Bedarfslage einzelner Schulformen, die zu schulformübergreifenden Querfinanzierungen geführt hatte, infolge einer sukzessiven Erhöhung der Schulbuch-Limits in den Schuljahren 2009/2010 bis 2011/2012 nicht mehr. (TZ 8)

Auch die Empfehlung zur Ergänzung der Internetanwendung Schulbuchaktion-Online um eine Funktion der Rechnungsübersicht für Unterrichtsmittel eigener Wahl¹ setzte das BMWFJ nicht um. (TZ 8)

EVIDENZ- UND BERECHNUNGSPROGRAMM FÜR UNTERRICHTSMITTEL EIGENER WAHL

Für die Abrechnung der Unterrichtsmittel eigener Wahl war seit dem Schuljahr 1999/2000 auf Werkvertragsbasis ein Evidenz- und Berechnungsprogramm bundesweit in Verwendung; zu dessen Betreuung war seitens des BMWFJ nur eine Person verpflichtet worden. Die Neugestaltung der werkvertraglichen Regelung, um durch Einbindung weiterer Personen die Wartung und Anwenderunterstützung des bestehenden Programms sicherzustellen, war entgegen der Empfehlung des RH nicht erfolgt. Das BMWFJ hatte eine vom bisherigen Werkvertragsnehmer unabhängige IT-Lösung angedacht, infolge der Mehrkosten aber nicht umgesetzt. (TZ 9)

SCHULBUCHLISTE

Nach den Feststellungen des Vorberichts waren im Schuljahr 2007/2008 18 % der auf der Schulbuchliste angebotenen Unterrichtsmittel nicht ausgewählt worden; die Hälfte der

Neben den in der Schulbuchliste enthaltenen Unterrichtsmitteln konnten auch sogenannte Unterrichtsmittel eigener Wahl (z.B. Lernspiele, CD-Roms oder Sprachkassetten) bestellt werden, allerdings begrenzt mit dem Höchstbetrag von 15 % des je nach Schulform maßgeblichen Limits gemäß Limit-Verordnung.



bestellten Unterrichtsmittel war auf 3 % des Angebots entfallen. Der Empfehlung des RH, die Schulbuchliste zu bereinigen, kamen das BMUKK und das BMWFJ durch zwei Maßnahmen nach: Einerseits werden nunmehr jene Titel aus der sogenannten Anhangliste² gestrichen, die in drei aufeinanderfolgenden abgeschlossenen Aktionsjahren nicht bestellt wurden. Andererseits lief zur Zeit der Gebarungsüberprüfung eine Aktualisierungsaktion für Werke der Schulbuchliste, die älter als zehn Jahre waren. (TZ 10)

Durch das Vorliegen der Schulbuchlisten in elektronischer Form konnten die Benutzer nunmehr eigene Sortierungen vornehmen, so dass die bessere Übersichtlichkeit und Benutzerfreundlichkeit der Schulbuchliste gewährleistet waren. (TZ 10)

Aufgrund der mit Juni 2011 geänderten "Teilnahmebedingungen an der österreichischen Schulbuchaktion" lukrierte der Fachverband zusätzliche Mittel aus der Schulbuchaktion, die sogenannten Anhangeinnahmen. Diese betrugen bspw. für das Schuljahr 2011/2012 rd. 158.000 EUR. Diese Zusatzeinnahmen des Fachverbands rechtfertigten nach Ansicht des RH das Erwägen einer weiteren Kürzung des Rabattanteils für den Fachverband oder eine prozentuelle Beteiligung des BMWFJ an den Anhangeinnahmen. (TZ 10)

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen an das BMWFJ hervor:

- (1) Die Ergebnisse der Preisverhandlungen mit den Schulbuchverlagen hinsichtlich jener Schulbücher, deren Preise über der vorgegebenen Preisobergrenze lagen, wären bspw. hinsichtlich Schulbuchnummer, Verlag, Verhandlungspreis, Preisobergrenze, genehmigtem Preis und Begründung zusammenzufassen. (TZ 3)
- (2) Das Zusatzprotokoll zum 1978 abgeschlossenen Vertrag zwischen dem BMWFJ und den Schulbuchhändlern ("Vertrag Buchhandel") wäre dahingehend zu ändern, dass die Gegenverrechnung der Rabatte mit dem Stornopuffer (20 % Restrechnungsbetrag aus der jährlichen Schulbuchlieferung) nicht nur für die Schuljahre 2009/2010 und 2010/2011, sondern auch für die kommenden Schuljahre angewandt werden kann. (TZ 4)
- (3) Im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sollte auf angemessene betragliche Limits für die Anschaffung von Schulbüchern des Minderheitenschulwesens hingewirkt werden. (TZ 7)

² Teilliste der Schulbuchliste, die neben Schulbüchern auch audiovisuelle Unterrichtsmittel enthielt und der Limit-Verordnung unterlag



- (4) In den jährlichen Preisverhandlungen mit den betroffenen Verlagen sollte weiterhin versucht werden, das Preisniveau für Schulbücher des Minderheitenschulwesens ebenso wie für die übrigen Schulbücher so gering wie möglich zu halten. (TZ 7)
- (5) Die Umprogrammierung der Internetanwendung Schulbuchaktion-Online auf schulformspezifische Ausgabenhöchstbeträge gemäß der Limit-Verordnung und die Ergänzung um eine Funktion einer Rechnungsübersicht für Unterrichtsmittel eigener Wahl bzw. für die noch zur Verfügung stehenden Limitbeträge sollten im Sinne von Kosten-Nutzen-Überlegungen bei der Einführung der künftigen IT- Gesamtlösung umgesetzt werden. (TZ 8)
- (6) Die Werkvertragsregelung zum Evidenz- und Berechnungsprogramm für Unterrichtsmittel eigener Wahl wäre so zu gestalten, dass durch die Einbindung weiterer Personen die laufende Wartung und Anwenderunterstützung auch faktisch sichergestellt sind. (TZ 9)
- (7) Der Anteil des Fachverbands für Buch- und Medienwirtschaft am Mengenrabatt aus dem jährlichen Schulbuchumsatz wäre zu überdenken, z.B. in Form einer weiteren Kürzung des Rabattanteils für den Fachverband oder einer prozentuellen Beteiligung des BMWFJ an den Anhangeinnahmen. (TZ 10)



BUNDESANSTALT FÜR ALPENLÄNDISCHE MILCHWIRTSCHAFT; FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG

Die Bundesanstalt für Alpenländische Milchwirtschaft und das BMLFUW setzten die Empfehlungen des RH hinsichtlich der Bundesanstalt für Alpenländische Milchwirtschaft, die er im Jahr 2010 (Reihe Bund 2010/8) veröffentlicht hatte, vollständig um.

Die im Rahmen des Projekts "Wirkungsorientierte Steuerung der BAM Rotholz" durchgeführte umfassende Aufgabenanalyse der Bundesanstalt mit nachfolgender Definition des Aufgabenspektrums trug wesentlich zur Umsetzung der Empfehlungen des RH bei.

Das Indikatorsystem zur Messung der Zielerreichung in den einzelnen Leistungsgruppen erlaubte eine strategische und operative Steuerung der Tätigkeit der Bundesanstalt für Alpenländische Milchwirtschaft.

PRÜFUNGSZIEL

Ziel der Follow-up-Überprüfung der Bundesanstalt für Alpenländische Milchwirtschaft (Bundesanstalt) war es, die Umsetzung von Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte. (TZ 1)

GESAMTSTRATEGIE

In Umsetzung der Empfehlung des RH führte das BMLFUW gemeinsam mit der Bundesanstalt unter Einbeziehung eines Beratungsunternehmens eine umfassende Aufgabenanalyse mit nachfolgender Definition des Aufgabenspektrums der Bundesanstalt im Rahmen des Projekts "Wirkungsorientierte Steuerung der BAM Rotholz" durch. Die Ergebnisse liegen in Form des Strategiepapiers "Unternehmen BAM Rotholz 2020", vom BMLFUW genehmigt am 26. Juni 2012, vor. Aus der Analyse der Rahmenbedingungen, der Umfeldanalyse und der Organisationsanalyse erfolgte die Entwicklung einer Grundstrategie mit dem obersten Wirkungsziel: "(Leistung eines –) Beitrag(s) zur Sicherung einer leistungsfähigen österreichtypischen Struktur der Milchwirtschaft". Aus diesem obersten Ziel wurden vier Wirkungsziele und daraus fünf Leistungsziele abgeleitet. (TZ 2)

AUFGABENANALYSE

Der Empfehlung des RH folgend unterzog die Bundesanstalt gemeinsam mit dem BMLFUW alle gesetzlichen Aufgabenbereiche und Geschäftsfelder anhand der betriebswirtschaftlichen



Daten einer Aufgabenanalyse. Als Grundsatz wurde festgehalten, dass die Bundesanstalt ihre Tätigkeiten service- und leistungsorientiert für die österreichische Milchwirtschaft unter gleichzeitiger Optimierung des Kostendeckungsgrads auszurichten hat. (TZ 3)

AUFSICHT DES BMLFUW

Die zuständigen Fachabteilungen des BMLFUW (II/2 und III/6) waren — wie vom RH empfohlen — beim Projekt "Wirkungsorientierte Steuerung der BAM Rotholz" und bei der Erstellung des Strategiepapiers "Unternehmen BAM Rotholz 2020" eingebunden. Sie waren Teil des Projektteams und nahmen an mehreren Arbeitsgruppentreffen zur Strategieentwicklung der Bundesanstalt teil. Erste Ergebnisse dieses Projekts flossen auch in die Flexibilisierungsverordnung für die Jahre 2011 und 2012 ein, eine Evaluierung erfolgte durch die vom BMFLUW durchgeführte Erfolgskontrolle des Projektzeitraums 2007 – 2012. (TZ 4)

DOKUMENTATION

Die Bundesanstalt erfasste, wie vom RH empfohlen, unabhängig vom BMLFUW wesentliche Besprechungsergebnisse in elektronischer Form und legte diese wie auch den E-Mailverkehr in einer Dokumentation ab, die mit einer Suchfunktion ausgestattet war. (TZ 5)

In Umsetzung der Empfehlung des RH erarbeitete und dokumentierte die Bundesanstalt mit einem externen Beratungsunternehmen die dem Strategiepapier "Unternehmen BAM Rotholz 2020" vorangestellte eingehende Umweltanalyse, die Positionierung der Bundesanstalt und die sich daraus ergebenden Ziele und Vorgaben detailliert. Sie schuf damit eine detaillierte Grundlage für die künftige Evaluierung des Wirkens der Bundesanstalt. (TZ 6)

INHALTLICHE ZIELVORGABEN

Die Bundesanstalt legte im Zusammenwirken mit dem BMLFUW entsprechend einer Empfehlung des RH im Zuge der Verlängerung der Flexibilisierungsverordnung für die Jahre 2011 und 2012 strategische Wirkungsziele, Leistungsziele und Managementziele fest und definierte die Messgrößen zur Beurteilung der Zielerreichung. (TZ 7)

In Form von Quartalsberichten an den beim BMLFUW eingerichteten Controlling-Beirat übermittelte der Leiter der Bundesanstalt auf Grundlage der Messgrößen regelmäßig einen Status der Zielerreichung einschließlich erforderlicher Erläuterungen. (TZ 7)



UNTERSUCHUNGEN UND GUTACHTEN

Die Bundesanstalt erstellte, wie vom RH empfohlen, für die Durchführung von Untersuchungen Preislisten, die auf einer Kalkulation zu Vollkosten beruhten, jährlich überprüft und geänderten Verhältnissen angepasst wurden. In ihrer Informationsschrift "Rotholz Aktuell" bewarb die Bundesanstalt die Analyse von organischen Säuren als Methode der Überwachung des Reifungsvorgangs eines Käses mit dem Ziel, der Entstehung von Käsefehlern vorzubeugen. Die Methode der Analyse lastet die vorhandenen Untersuchungsgeräte (Fixkosten) besser aus. Die Anregung der Bundesanstalt, die genannte Untersuchung durchführen zu lassen, nahmen die Käseerzeuger an, die Zahl der Untersuchungen stieg von 263 im Jahr 2011 auf 404 im Jahr 2012 (Stand: 29. November 2012). (TZ 8)

Im Jahr 2011 konnte insgesamt ein Deckungsbeitrag von 57 % erreicht werden, was dem Zielwert (64 %) nahekam. (TZ 8)

RINGVERSUCHE - AGRARMARKT AUSTRIA (AMA)

Entsprechend der Empfehlung des RH hatte die Bundesanstalt in Verhandlungen mit der AMA ab Oktober 2009 die Preise für die AMA-Ringproben um rd. 45 % erhöht. Damit konnte 2011 die Vollkostendeckung erreicht werden. (TZ 9)

BERATUNG

Die Bundesanstalt erstellte, wie vom RH empfohlen, eine vom BMLFUW genehmigte Honorarordnung für Beratungsleistungen. Darin war unentgeltlicher Bürger- und Kundenservice zu entgeltlicher Beratungsleistung abgegrenzt. Die Berechnung der Honorarhöhe und die Rechnungslegung an die Kunden waren eindeutig geregelt. Zudem war eine Evaluierung der Maßnahmen vorgesehen. (TZ 10)

KÄSEKULTUREN

In Umsetzung der Empfehlung des RH hatte die Bundesanstalt realistischere Zielwerte für die Anzahl verkaufter Käsekulturen von 17.500 (im Jahr 2010) auf 18.000 bzw. 18.500 für die Jahre 2011 bzw. 2012 neu festgesetzt. Künftig wird eine Zielanpassung vorgenommen werden, wenn der Zielwert mindestens 15 % über- oder unterschritten wird. (TZ 11)

¹ Ausgabe 4/2011



Im Jahr 2010 bzw. 2011 konnten 18.188 (4 % über Plan) bzw. 20.112 (11,7 % über Plan) Kulturen verkauft werden. (TZ 11)

PRODUKTION UND VERKAUF

Entsprechend der Empfehlung des RH vereinbarte die Bundesanstalt mit dem BMLFUW entsprechend der Produktions- und Handelsstrategie unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte einen maximalen Rahmen (Obergrenze) für die Kuh-, Schaf- und Ziegenmilchverarbeitung und legte jährliche Produktionsziele für die einzelnen Käsesorten fest. (TZ 12)

VERKAUFSSTELLE

Das Strategiepapier "Unternehmen BAM Rotholz 2020" enthielt detaillierte Ausführungen zur Verkaufsstelle. Die Bundesanstalt verpflichtete sich darin, in der Verkaufsstelle den Anteil an bäuerlich hergestellten Produkten zu erhöhen, eine Kooperation mit einem privaten Partner zur Finanzierung (Public Private Partnership) anzudenken und die Verkaufsstelle weiterhin als Absatzmöglichkeit der im Rahmen der Aus- und Weiterbildung hergestellten Produkte sowie als Testmarkt für die Produktentwicklung zu nutzen. Als Ziel war eine Steigerung des Kostendeckungsbeitrags der Verkaufsstelle vorgesehen. Weiters konnte in Verhandlungen mit einem Tiroler Molkereibetrieb eine Erhöhung der Rabatte auf dessen im Verkaufsgeschäft angebotene Produkte erzielt werden. (TZ 13)

Die Empfehlung zur Erarbeitung einer Geschäftsstrategie für die Verkaufsstelle konnte durch die getroffenen Maßnahmen verwirklicht werden. (TZ 13)

In Umsetzung der Empfehlung des RH verbuchte die Bundesanstalt ab dem Jahr 2011 die für die Verkaufsstelle zugekauften Waren als Aufwand unter der Post 4100 (Handelswaren entgeltliche Abgabe), womit eine der Bruttodarstellung entsprechende vollständige Erfassung der Kosten und Erlöse der Verkaufsstelle und eine unmittelbare Ermittlung des Ergebnisses der Verkaufsstelle möglich waren. (TZ 14)

KURSE UND SEMINARE

Die Bundesanstalt legte für Kurse für bäuerliche Direktvermarkter eine Mindestteilnehmerzahl von acht Personen fest und kam auch damit einer Empfehlung des RH nach. (TZ 15)

Der Kostendeckungsgrad dieser Kurse stieg von 86% im Jahr 2010 auf 117% im Jahr 2011. Die Kurse für milchwirtschaftliches Fachpersonal erzielten Kostendeckungsgrade von 116%



(2010). Die Vorbereitungslehrgänge für die Käsemeisterprüfung konnten in den Jahren 2010 und 2011 kostendeckend geführt werden. (TZ 15)

CONTROLLING-BEIRAT

In Umsetzung der Empfehlung des RH bezog das BMLFUW die Fachabteilung in die Kontrolle der inhaltlichen Aufgaben und Ziele der Bundesanstalt ein und nahm auch die fachliche Unterstützung des Experten aus dem Bereich Betriebswirtschaft verstärkt in Anspruch. (TZ 16)

Das BMLFUW veranlasste, wie vom RH empfohlen, die Aufnahme allfälliger Empfehlungen in die Stellungnahmen des Controlling-Beirats. (TZ 17)

LEISTUNGSKENNZAHLEN

Entsprechend der Empfehlung des RH führte die Bundesanstalt ein transparentes Kennzahlensystem, getrennt nach Leistungs-, Management- und operativen Kennzahlen, ein und dokumentierte Zielabweichungen in Form von Kurzprotokollen. (TZ 18)

BERICHTSPFLICHTEN

In Umsetzung der Empfehlung des RH übermittelte die Bundesanstalt dem beim BMLFUW eingerichteten Controlling-Beirat — auf Basis der geltenden Flexibilisierungsverordnung (i.d.F. BGBl. II Nr. 396/2010) — alle Indikatoren einschließlich der unterjährig ermittelbaren Deckungsbeiträge. Im Falle relevanter Abweichungen von den Planwerten war eine Begründung beigeschlossen. (TZ 19)

Entsprechend der Empfehlung des RH veranlasste das BMLFUW die Aufnahme einer Darstellung aller Beschäftigten der Bundesanstalt in die Quartalsberichte an den Controlling-Beirat und bereinigte diesbezügliche Unklarheiten. Die Protokollierung aller Stellungnahmen anlässlich der Sitzungen des Controlling-Beirats stellte die umfassende Information über die Behandlung der Tagesordnungspunkte sicher. (TZ 20)

Das BMLFUW führte eine Erfolgskontrolle fristgerecht, sechs Monate vor Ablauf des zweiten Projektzeitraums der Flexibilitätsklausel (2011 bis 2012) entsprechend den Vorgaben der Erfolgskontrollen-Verordnung durch und setzte damit eine weitere Empfehlung des RH um. (TZ 21)



Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

Der RH stellte fest, dass die Bundesanstalt für Alpenländische Milchwirtschaft und das BMLFUW alle 19 überprüften Empfehlungen des Vorberichts umsetzten.



EFFEKTIVITÄT DER BEHÖRDLICHEN ERMITTLUNGSMAßNAHMEN; FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG

Das BMJ, die Staatsanwaltschaften und das BMI setzten die Empfehlungen des RH, die er zum Thema "Effektivität der behördlichen Ermittlungsmaßnahmen" im Jahr 2011 veröffentlicht hatte, weitgehend um.

Durch die Verpflichtung der Staats- und Bezirksanwälte, auf Verlangen eines Opfers die Gründe für Einstellungen von Ermittlungsverfahren ausführlicher darzustellen, konnte das BMJ die Transparenz von Einstellungsentscheidungen erhöhen. Bei sogenannten opferlosen Delikten und in bestimmten Verfahren, in denen wegen der besonderen Bedeutung der Straftat oder der Person des Beschuldigten ein öffentliches Interesse besteht, waren die Einstellungsgründe dem Rechtsschutzbeauftragten mitzuteilen.

Das BMI und das BMJ verstärkten in wesentlichen Bereichen die Zusammenarbeit zwischen den Staatsanwaltschaften und der Kriminalpolizei durch organisatorische und qualitätssichernde Maßnahmen vor allem in komplexen und ermittlungstechnisch anspruchsvollen Fällen.

Im Bereich der Bezirksanwälte setzte das BMJ mit einer verbesserten Ausbildung und der zentralen Ansiedlung bei den Staatsanwaltschaften geeignete Maßnahmen, um die Effektivität und Effizienz der Verfahrensführung zu steigern.

Verbesserungsbedarf bestand insbesondere bei der Umsetzung einer vollständig automationsunterstützten Aktenführung, im Bereich interner Kontrollmaßnahmen und einer bedarfsgerechteren Personalplanung bei den Bezirksanwälten.

PRÜFUNGSZIEL

Ziel der Follow-up-Überprüfung der Effektivität der behördlichen Ermittlungsmaßnahmen war es, die Umsetzung von Empfehlungen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte, zu beurteilen. Bei dieser hatte der RH die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften im Ermittlungsverfahren nach der Strafprozessordnung sowie die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaften und Kriminalpolizei am Beispiel der Staatsanwaltschaften Krems, Innsbruck, Salzburg und Wels überprüft. (TZ 1)



ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN STAATSANWALTSCHAFT UND KRIMINALPOLIZEI

Kommunikation und Informationsaustausch

Das BMJ und das BMI setzten die Empfehlung, im Hinblick auf Effektivität und Effizienz von Ermittlungsverfahren vor allem in komplexen und ermittlungstechnisch anspruchsvollen Fällen verstärkt zusammenzuarbeiten, um, indem sie in wesentlichen fachlichen und organisatorischen Bereichen Maßnahmen setzten. Die Ressorts hatten Sonderzuständigkeiten für die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (BMJ) und das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BMI) definiert. Die Zusammenarbeit dieser Behörden war in bestimmten Fällen gesetzlich verankert. Weiters waren "Runde Tische" zwischen dem BMJ und dem BMI eingerichtet und die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaften und Kriminalpolizei im Rahmen von Sonderkommissionen durch eine Richtlinie geregelt worden. (TZ 2)

Maßnahmen zur gegenseitigen Qualitätssicherung

Durch gezielte Maßnahmen in einem Teilbereich (vermögensrechtliche Anordnungen) setzten das BMJ und das BMI die Empfehlung des RH, verstärkt Maßnahmen zur gemeinsamen Qualitätssicherung auf Sachbearbeiterebene zu setzen, teilweise um. Darüber hinaus sammelten das BMJ und das BMI Probleme der unmittelbaren Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei und diskutierten diese auf Ebene regionaler Gesprächsplattformen. (TZ 3)

VERFAHRENSEINSTELLUNGEN

Begründung der Einstellungen durch Bezirksanwälte

Die vom BMJ getroffenen Maßnahmen, wie eine verbesserte Ausbildung und Qualifizierung der Bezirksanwälte und der gesetzliche Anspruch von Opfern, auf Verlangen ausführlichere Begründungen bei Verfahrenseinstellungen zu erhalten, waren geeignet, die Qualität bezirksanwaltschaftlicher Einstellungsbegründungen zu heben. Damit setzte das BMJ die entsprechende Empfehlung um. (TZ 4)

Verständigung der Verfahrensbeteiligten über Einstellungen

Das BMJ hatte im Entwurf eines strafrechtlichen Kompetenzpakets die verpflichtende Darlegung der Einstellungsgründe für jene Ermittlungsverfahren, für die im Hauptverfahren



das Landesgericht zuständig ist, geplant. Der RH hatte dem BMJ im Vorbericht empfohlen, auch eine gleichlautende Regelung für jene Ermittlungsverfahren, für die im Hauptverfahren das Bezirksgericht zuständig ist, zu schaffen. (TZ 5)

Das BMJ setzte die Empfehlung um, indem es sowohl Staats- als auch Bezirksanwälte verpflichtete, auf Verlangen eines Opfers die Gründe für Einstellungen von Ermittlungsverfahren ausführlicher darzustellen. Im Jahr 2011 verlangten bundesweit 1,61 % der Opfer Begründungen für die Einstellungen; im Jahr 2012 stieg dieser Wert auf 3,40 %. (TZ 5)

Bei sogenannten opferlosen Delikten und in bestimmten Verfahren, in denen wegen der besonderen Bedeutung der Straftat oder der Person des Beschuldigten ein öffentliches Interesse besteht, waren die Einstellungsgründe dem Rechtsschutzbeauftragten bereits in der Verständigung mitzuteilen. Durch diese Maßnahmen konnte das BMJ die Tranparenz über die Gründe für Einstellungen erhöhen. (TZ 5)

Weiters schuf das BMJ die Möglichkeit, Einstellungsentscheidungen von öffentlichkeitswirksamen und bedeutsamen Verfahren in der Ediktsdatei der Justiz zu veröffentlichen. Allerdings waren erst neun Entscheidungen veröffentlicht und es bestanden noch Unklarheiten bei der praktischen Anwendung. (TZ 5)

Fortführungsanträge

Die Empfehlung, zu evaluieren, welche Gründe für die Fortführung von Ermittlungsverfahren maßgeblich waren und in welchem Ausmaß erfolgreiche Fortführungsanträge zu einer Änderung der Einstellungsentscheidung führten, setzte das BMJ nicht um. Aufgrund der Ergebnisse einer Arbeitsgruppe plante es allerdings, eine Berichtspflicht der Staatsanwaltschaften über positiv entschiedene Fortführungsanträge vorzusehen. Damit werden die Voraussetzungen für die vom RH empfohlene Evaluierung geschaffen. (TZ 6)

Durch eine entsprechende Anordnung an die Staatsanwaltschaften setzte das BMJ die Empfehlung, in der Verfahrensautomation Justiz differenziert zu erfassen, ob formale oder inhaltliche Gründe für die Ablehnung eines Fortführungsantrags maßgeblich sind, um. Die dadurch möglich gewordene statistische Auswertung zeigte, dass rd. 70 % der Fortführungsanträge inhaltlich zu behandeln waren. (TZ 6)

AKTENFÜHRUNG UND DOKUMENTATION

Die Empfehlung, ausschließlich ein Dokument zu führen, das sowohl die Anordnungen an die Kriminalpolizei, Anträge und Bewilligungen im Verkehr mit dem Gericht sowie auch Begründungen für die Anklage (Strafantrag) bzw. Einstellungen enthält, setzte das BMJ nicht



um. Einen ersten Schritt setzte es jedoch bei Verfahren gegen unbekannte Täter, indem es bestimmte Erledigungsarten mittels eines elektronischen Aktenverwaltungssystems durchführte. Für Verfahren gegen bekannte Täter und andere Erledigungsarten von Verfahren gegen unbekannte Täter führten die Staatsanwaltschaften jedoch weiterhin sowohl Tagebuch als auch Anordnungs- und Bewilligungsbogen. (TZ 7)

Das BMJ setzte die Empfehlung des RH, aus Gründen der Verfahrensökonomie eine vollständig automationsunterstützte Aktenführung anzustreben und alle verfahrensrelevanten Dokumente elektronisch verfügbar zu machen, teilweise um. Bei Verfahren gegen unbekannte Täter führte es bestimmte Erledigungsarten wie Abbrechen bereits vollständig automationsunterstützt durch. Einstellungen solcher Verfahren testete es in einem Probebetrieb. Damit setzte das BMJ einen ersten Schritt, Verfahren ökonomischer abzuwickeln. Eine vollständig automationsunterstützte Aktenführung für alle Verfahren, z.B. gegen bekannte Täter, bestand noch nicht. (TZ 8)

KONTROLLE UND QUALITÄTSSICHERUNG

Revisionspflicht

Die Staatsanwaltschaften dokumentierten die geltenden Revisionsregelungen auch in den Geschäftsverteilungen und setzten damit die entsprechende Empfehlung um. Dadurch konnte die nachgängige Kontrolle erleichtert und die Transparenz erhöht werden. (TZ 9)

Auf Grundlage der Ergebnisse seiner stichprobenweisen Überprüfung beurteilte der RH auch die Empfehlung, verstärkt darauf zu achten, dass Revisionsvermerke zuverlässig, eindeutig zuordenbar und mit Datum versehen angebracht werden, als umgesetzt. (TZ 9)

Untersuchung der Amtsführung der Bezirksanwälte

Die Staatsanwaltschaften setzten die Empfehlung, das Kontrollinstrument der jährlichen "Untersuchung der Amtsführung der Bezirksanwälte" — nach dem Muster Innsbruck — verstärkt im Sinne einer Vereinheitlichung der Bearbeitung und Erledigung von Ermittlungsverfahren durch die Bezirksanwälte zu nutzen, teilweise um. Die Leitung der Staatsanwaltschaft Wels nahm die jährliche Überprüfung der Amtsführung der Bezirksanwälte für die Jahre 2011 und 2012 vollständig vor und setzte basierend auf den Ergebnissen Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Bearbeitung und Erledigung von Ermittlungsverfahren durch die Bezirksanwälte. Die Leitung der Staatsanwaltschaft Salzburg überprüfte im Zeitraum von vier Jahren (2009 bis 2012) lediglich sieben von zehn Bezirksanwälten, darauf basierende Maßnahmen zur einheitlichen Aufgabenerfüllung konnte sie daher nicht setzen. Bei der



Staatsanwaltschaft Krems waren aus der Untersuchung der Amtsführung der Bezirksanwälte resultierende Maßnahmen nicht dokumentiert. (TZ 10)

Erfassung des Erledigungsdatums

Indem es eine entsprechende Anweisung formuliert hatte, setzte das BMJ die Empfehlung, durch eindeutige Vorgaben eine einheitliche Vorgangsweise bei der Festlegung bzw. Erfassung des Erledigungsdatums von Ermittlungsverfahren in der Verfahrensautomation Justiz sicherzustellen, teilweise um. Die Anweisung war noch nicht in das Handbuch zur Verfahrensautomation Justiz aufgenommen und somit noch nicht in Kraft. (TZ 11)

Kontrolle von Rückständen

Die Empfehlung, auf Basis der Prüfliste vierteljährlich die Gründe für eine lange Verfahrensdauer und Bearbeitungsverzögerungen sowie getroffene Maßnahmen — nach dem Beispiel Innsbruck — nachvollziehbar zu dokumentieren, setzten die übrigen überprüften Staatsanwaltschaften nicht um. (TZ 12)

Die Staatsanwaltschaften setzten die Empfehlung zur laufenden Ermittlung interner Kennziffern hinsichtlich Belastung und Rückständen der Sachbearbeiter teilweise um. Mit der regelmäßigen und nachvollziehbaren Ermittlung geeigneter Kennzahlen konnte die Leitung der Staatsanwaltschaft Salzburg potenzielle Probleme und bestehenden Handlungsbedarf zeitnah erkennen. Hingegen setzten die Staatsanwaltschaften Wels und Krems die Empfehlung nicht um. (TZ 12)

Mit der Anhängigkeitsdauer (Median) stellte das BMJ den Staatsanwaltschaften in der monatlichen Kurzstatistik mittlerweile eine Kennzahl hinsichtlich bestehender Rückstände standardmäßig zur Verfügung. Diese Kennzahl war nach Ansicht des RH allerdings nur schlecht geeignet, Rückstände und Belastung der Sachbearbeiter bei den Staatsanwaltschaften zu beurteilen. Für diesen Zweck wären andere — in der Datenbank des BMJ bereits verfügbare — Kennzahlen besser geeignet. (TZ 12)

INTERNE ORGANISATION

Personalbedarfsplanung bei Bezirksanwälten

Das BMJ setzte die Empfehlung, ein Konzept zur optimierten personellen Bedarfsplanung bei den Bezirksanwälten zu erarbeiten, teilweise um. Mit der weitgehend abgeschlossenen Zentralisierung der Bezirksanwälte bei den Staatsanwaltschaften schuf es nunmehr bessere Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Personalzuteilung anhand der jeweils



angefallenen Ermittlungsverfahren. Die Bildung von Personaleinsatzgruppen ermöglichte eine flexiblere Steuerung des Personaleinsatzes, war aber nur in geringem Ausmaß umgesetzt. Unterschiede zwischen den Staatsanwaltschaften bei der Belastung der Bezirksanwälte konnten somit gesenkt werden, waren allerdings immer noch vorhanden. (TZ 13)

Zuständigkeitsregelungen bei Staatsanwaltschaften

Alle Staatsanwaltschaften wendeten das System der automationsunterstützten Zufallsverteilung bei den anfallenden Ermittlungsverfahren an und setzten damit die entsprechende Empfehlung um. Dadurch konnten sie eine größtmögliche Belastungsgerechtigkeit sowie eine rasche und einfache Reaktionsmöglichkeit bei personellen Änderungen sicherstellen. (TZ 14)

Dienstort der Bezirksanwälte

Das BMJ setzte die Empfehlung, die Zentralisierung der Bezirksanwälte am Sitz der jeweiligen Staatsanwaltschaft voranzutreiben, um. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren bereits rd. 93 % der Bezirksanwälte zentral am Sitz der Staatsanwaltschaft tätig. Dies ermöglichte den Bezirksanwälten den unmittelbaren Kontakt zu Staatsanwälten und eine effizientere Verfahrenserledigung. (TZ 15)

Hinsichtlich einer Bündelung aller bezirksgerichtlichen Strafsachen beim Bezirksgericht am Sitz des Landesgerichts oder einer Verlagerung der Zuständigkeit zum Landesgericht gab es noch keine konkreten Festlegungen des BMJ. (TZ 15)

Aus Anlass der nunmehrigen Follow-up-Überprüfung hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMJ und BMI

- (1) Die Zusammenarbeit zwischen BMJ und BMI sollte vor allem in komplexen und ermittlungstechnisch anspruchsvollen Fällen auf Basis der bestehenden Best-Practice-Beispiele weiter verstärkt werden. (TZ 2)
- (2) Es wären weiterhin verstärkt Maßnahmen zur gemeinsamen Qualitätssicherung im Ermittlungsverfahren auf Sachbearbeiterebene zu setzen. (TZ 3)



BMJ

- (3) Es wäre zu evaluieren, ob durch die gesetzten Maßnahmen die Qualität der Einstellungsbegründungen von Bezirksanwälten tatsächlich gehoben werden konnte. (TZ 4)
- (4) Im Hinblick auf die Unklarheiten bei der praktischen Anwendung des § 35a des Staatsanwaltschaftsgesetzes (Veröffentlichung von Einstellungsentscheidungen) wäre durch geeignete Maßnahmen eine einheitliche Auslegung sicherzustellen. (TZ 5)
- (5) Eine Berichtspflicht der Staatsanwaltschaften über positiv entschiedene Fortführungsanträge sollte wie geplant eingeführt und nach einem ausreichenden Beobachtungszeitraum evaluiert werden, welche Gründe für die Fortführung von Ermittlungsverfahren maßgeblich sind und in welchem Ausmaß Fortführungsanträge zu einer Änderung der Einstellungsentscheidungen führen. (TZ 6)
- (6) Es sollte ausschließlich ein Dokument geführt werden, das sowohl die Anordnungen an die Kriminalpolizei, Anträge und Bewilligungen im Verkehr mit dem Gericht sowie auch Begründungen für die Anklage (Strafantrag) bzw. Einstellungen enthält. (TZ 7)
- (7) Aus Gründen der Verfahrensökonomie wäre eine vollständig automationsunterstützte Aktenführung anzustreben und alle verfahrensrelevanten Dokumente elektronisch verfügbar zu machen. Dafür sollten die bereits bestehenden Systeme unter Kosten-Nutzen-Aspekten berücksichtigt werden. (TZ 8)
- (8) Durch eindeutige Vorgaben wäre eine einheitliche Vorgangsweise bei der Festlegung bzw. Erfassung des Erledigungsdatums von Ermittlungsverfahren in der Verfahrensautomation Justiz sicherzustellen. (TZ 11)
- (9) Die in der Datenbank des BMJ bereits verfügbare Kennzahlen Erledigungsquote, Aufarbeitungsquote und Erledigungsdauer sollten den Staatsanwaltschaften in der monatlichen Kurzstatistik standardmäßig zur Verfügung gestellt werden. (TZ 12)
- (10) Es wäre ein Konzept zur optimierten personellen Bedarfsplanung bei den Bezirksanwälten zu erarbeiten. Damit wäre sicherzustellen, dass im Rahmen personeller Maßnahmen — insbesondere Verschiebung von Personalressourcen und weiterem Ausbau der Personaleinsatzgruppen — die zwischen den Staatsanwaltschaften bestehenden Belastungsunterschiede bei den Bezirksanwälten weiter verringert werden. (TZ 13)
- (11) Im Hinblick auf eine weitere Optimierung der bezirksanwaltschaftlichen Tätigkeit wären konkrete Schritte hinsichtlich einer Kompetenzverschiebung der bezirksgerichtlichen



Strafsachen an das Bezirksgericht am Sitz des Landesgerichts oder an einen Einzelrichter am Landesgericht zu setzen. (TZ 15)

Staatsanwaltschaften

(12) Anhand der Prüflisten wären vierteljährlich die Gründe für eine lange Verfahrensdauer und Bearbeitungsverzögerungen sowie getroffene Maßnahmen nachvollziehbar zu dokumentieren. Kontrollen sollten insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Verjährung laufend vorgenommen werden. (TZ 12)

Staatsanwaltschaften Krems und Wels

(13) Es wären anhand der Kurzstatistik interne Kennziffern hinsichtlich der Belastung und den Rückständen der Sachbearbeiter nachvollziehbar zu ermitteln. (TZ 12)

Staatsanwaltschaft Salzburg

(14) Die Untersuchung der Amtsführung der Bezirksanwälte wäre entsprechend den Vorgaben der Durchführungsverordnung zum Staatsanwaltschaftsgesetz künftig zumindest jährlich vollständig durchzuführen und deren Ergebnisse sollten im Sinne einer Vereinheitlichung der Bearbeitung und Erledigung von Ermittlungsverfahren durch die Bezirksanwälte genutzt werden. (TZ 10)

Staatsanwaltschaft Krems

(15) Die aus der Untersuchung der Amtsführung der Bezirksanwälte resultierenden Maßnahmen wären zu dokumentieren. (TZ 10)



TOURISMUS IN DEN LÄNDERN OBERÖSTERREICH UND STEIERMARK

Die aktuellen Strategien der Länder Oberösterreich und Steiermark für den Bereich Tourismus enthielten zum Unterschied zu den jeweiligen Vorgängerversionen keine quantifizierten Zielvorgaben.

Die Landes-Tourismusorganisationen in Oberösterreich und Steiermark waren, obwohl unterschiedlich organisiert, geeignet, die in den jeweiligen landesspezifischen Tourismusgesetzen enthaltenen Aufgaben abzuwickeln. Die Aufgaben zwischen den Landesverwaltungen und den Landes-Tourismusorganisationen waren klar getrennt und keine Überschneidungen bzw. Doppelgleisigkeiten in der Leistungserbringung feststellbar.

Die erzielte direkte Wertschöpfung des Tourismus je Nächtigung war in Oberösterreich mit 192 EUR höher als in der Steiermark mit 175 EUR. In Relation zu jedem investierten Euro des Marketingaufwands durch die Landes-Tourismusorganisation betrug die direkte Wertschöpfung im Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2010 in der Steiermark 304 EUR. Damit war sie höher als in Oberösterreich mit 205 EUR.

Von 2008 bis 2011 senkte der Steiermark Tourismus bei einem vergleichsweise niedrigen Gehaltsniveau den Personalaufwand und das Jahresbruttogehalt je Vollzeitäquivalent um rd. 2 %. Beim Oberösterreich Tourismus und bei der OÖ. Tourismus Marketing GmbH stiegen — auch bedingt durch das Biennalsystem — der Personalaufwand je Vollzeitäquivalent um rd. 14 % und das Jahresbruttogehalt je Vollzeitäquivalent um rd. 15 %. Das altersabhängige Biennalsystem im Bereich des Oberösterreich Tourismus wird in Zukunft weitere deutliche Steigerungen des Personalaufwands bewirken, wodurch unter der Annahme gleichbleibender Budgets in Oberösterreich immer weniger Mittel für Marketing zur Verfügung stehen werden.

PRÜFUNGSZIELE

Ziele der Querschnittsüberprüfung "Tourismus in den Ländern Oberösterreich und Steiermark" waren

- der Vergleich der Strukturen und Organisationen in den beiden Ländern,
- die Beurteilung der Aufgabenwahrnehmung sowie der Zielsetzungen und deren Evaluierungen,



- die Analyse der Finanzierung inkl. allfälliger Verlustabdeckungen sowie
- die Beurteilung des Personalaufwands sowie der Managerbesetzungen und -verträge. (TZ 1)

ÖFFENTLICHER LANDESTOURISMUS

Die Landes-Tourismusorganisationen in Oberösterreich und Steiermark, der Oberösterreich Tourismus als Körperschaft öffentlichen Rechts mit seinen drei Tochterunternehmen — OÖ. Tourismus Marketing GmbH, TTG Tourismus Technologie GmbH und OÖ. Touristik GmbH — bzw. die Steirische Tourismus GmbH, waren, obwohl unterschiedlich organisiert, geeignet, die in den jeweiligen landesspezifischen Tourismusgesetzen enthaltenen Aufgaben, die sich im Bezug auf den Umfang deutlich unterschieden, abzuwickeln. (TZ 2)

Obwohl die Gesellschaftsverträge der Tochterunternehmen des Oberösterreich Tourismus festlegten, dass die Gesellschaften zur Erbringung von definierten Dienstleistungen gegenüber dem Oberösterreich Tourismus sowie seinen Tochtergesellschaften gegen angemessenes Entgelt verpflichtet waren, ohne dass es einer gesonderten Auftragserteilung bedurfte, stellten diese Leistungsbeziehungen dem BVergG 2006 unterliegende Verträge dar. (TZ 2)

Die Voraussetzung für eine "In-House-Vergabe" gemäß BVergG 2006 lag nicht vor, weil die Tochterunternehmen nicht hauptsächlich für die Muttergesellschaft tätig und die anderen Tätigkeiten nicht rein nebensächlich waren. (TZ 2)

Die Organisationsform des Oberösterreich Tourismus als Körperschaft öffentlichen Rechts mit drei Tochtergesellschaften als GmbH war im Jahr 2002 durch einen externen Organisationsberater im Rahmen einer Evaluierung der damaligen Organisationsstruktur empfohlen worden. Seither war die Organisationsform des Oberösterreich Tourismus nicht mehr evaluiert worden. (TZ 3)

Die Organisationsform des Steiermark Tourismus als GmbH erfolgte — ohne nähere Begründung — auf Basis eines Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung aus 1993. Seit der Unternehmensgründung wurde die Organisationsform keiner Evaluierung unterzogen. (TZ 3)



ZIELSETZUNG UND AUFGABEN DES ÖFFENTLICHEN LANDESTOURISMUS

Die Aufgaben zwischen den Landesverwaltungen und den Landes-Tourismusorganisationen waren klar getrennt und keine Überschneidungen bzw. Doppelgleisigkeiten in der Leistungserbringung feststellbar. (TZ 4)

Obwohl die aktuellen Strategien der Länder Oberösterreich und Steiermark für den Bereich Tourismus zum Unterschied zu den jeweiligen Vorgängerversionen keine quantifizierten Zielvorgaben mehr enthielten, definierte das jeweilige Landes-Tourismusunternehmen grundsätzlich quantifizierbare Kennzahlen. Allerdings waren nicht alle internen Kennzahlen tatsächlich geeignet, den (wirtschaftlichen) Erfolg der Landes-Tourismusorganisation widerzuspiegeln. (TZ 5)

In beiden Ländern wurde die Zielerreichung der quantifizierten Ziele evaluiert. (TZ 6)

Ein externer Experte erstellte im Auftrag des Amtes der Oö. Landesregierung und der Wirtschaftskammer Oberösterreich um rd. 5.800 EUR eine Halbzeit-Evaluierung des Kursbuchs Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2003-2010; diese basierte auf einer vom Oberösterreich Tourismus für diesen Bereich zuvor erstellten umfangreichen Evaluierung und enthielt keine neuen Erkenntnisse. Öffentliche Stellen sollten ihr vorhandenes Fachwissen besser nutzen, um den Aufwand für Fremdleistungen gering zu halten. Der Abschluss von Beratungsverträgen sollte generell nur in jenen Fällen erfolgen, in denen eine eigene Problemlösungskompetenz nicht besteht und auch nicht aufgebaut werden soll. (TZ 6)

FINANZWIRTSCHAFT

Die Oberösterreichische Landesregierung erließ für die Landes-Tourismusorganisation nicht die im Oö. Tourismus-Gesetz 1990 vorgesehene Verordnung über die Haushaltsführung. (TZ 8)

Die Budgets des Oberösterreich Tourismus entsprachen dem Wirtschaftsplan gemäß der Oö. Tourismus-Gesetz-Novelle 2003. Allerdings enthielten die Budgets des Oberösterreich Tourismus nicht die gesetzlich geforderten Planbilanzen und Finanzpläne. (TZ 8)

Der Steiermark Tourismus führte die Budgetierung hauptsächlich in zahlungsstromorientierter Weise durch, indem auf Einzelbereichsebene die Mittelherkunft der Mittelverwendung gegenübergestellt und keine Planbilanz, keine Planerfolgsrechnung sowie keine Finanzplanung erstellt wurden. (TZ 8)



In den Jahren 2008 bis 2011 erzielte der Steiermark Tourismus höhere Umsatzerlöse aus Marketingaktivitäten (rd. 9,31 Mio. EUR) als der Oberösterreich Tourismus (rd. 6,83 Mio. EUR). Der Oberösterreich Tourismus lukrierte mehr Fördermittel aus Strukturfondsprogrammen der EU (rd. 2,58 Mio. EUR) als der Steiermark Tourismus (rd. 0,91 Mio. EUR). Das Land Oberösterreich leistete für den Oberösterreich Tourismus rd. 31,74 Mio. EUR (inkl. Interessentenbeitragsstelle rd. 35,67 Mio. EUR) und das Land Steiermark wendete für den Steiermark Tourismus rd. 24,35 Mio. EUR auf. Zusätzlich erzielte der Oberösterreich Tourismus sonstige Umsatzerlöse, vorwiegend aus der Leistungsverrechnung an die Tochterunternehmen, im Ausmaß von rd. 3,87 Mio. EUR. (TZ 9)

Die Aufwandsstrukturen des Oberösterreich Tourismus und des Steiermark Tourismus waren aufgrund der unterschiedlichen Organisation der beiden Landes-Tourismusorganisationen nur eingeschränkt vergleichbar; bspw. war der Oberösterreich Tourismus neben Marketingaktivitäten für das Bundesland auch mit der Interessentenbeitragsstelle betraut, während im Steiermark Tourismus bspw. die Steiermark Touristik angesiedelt war. (TZ 10)

Die Investitionen für die Kernaufgabe Marketingaktivitäten des Oberösterreich Tourismus (rd. 25,31 Mio. EUR) und des Steiermark Tourismus (rd. 23,75 Mio. EUR) bewegten sich von 2008 bis 2011 auf einem vergleichbaren Niveau. (TZ 10)

Bei der OÖ. Touristik GmbH wurde im Überprüfungszeitraum insgesamt ein Verlust in Höhe von 90.000 EUR erwirtschaftet. Den negativen Ergebnissen in den Jahren 2009 und 2010 wurde mit Strategie- und Personalanpassungen begegnet, wodurch sich 2011 ein Jahresüberschuss ergab. (TZ 11)

Die TTG Tourismus Technologie GmbH baute mit Gewinnrücklagen in Höhe von 1,06 Mio. EUR finanzielle Reserven auf. (TZ 11)

Die vom Steiermark Tourismus erwirtschafteten negativen Jahresergebnisse wurden gemäß Gesellschaftsvertrag vom Land Steiermark als Alleingesellschafter abgedeckt. Die Landeszuschüsse wurden über Kapitalrücklagen verbucht und der jährliche Bilanzgewinn somit ausgeglichen. (TZ 11)

Die quartalsweisen Soll-Ist-Vergleiche des Oberösterreich Tourismus waren zweckmäßig. (TZ 12)

Der Steiermark Tourismus konnte mangels der Erstellung einer Planerfolgsrechnung die Ist-Werte nicht mit den Planwerten vergleichen, sondern führte nur eine zahlungsstromorientierte Betrachtung in Form einer Gegenüberstellung der Mittelaufbringung mit der Mittelverwendung durch. (TZ 12)



Der Interessentenbeitrag (Oberösterreich und Steiermark) sowie die Tourismusabgabe (Oberösterreich) bzw. die Nächtigungsabgabe (Steiermark) dienten vornehmlich zur Finanzierung der Tourismusverbände und waren gemäß dem jeweiligen Landes Tourismusgesetz und dem OÖ. Tourismusabgabe-Gesetz bzw. dem Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz zu entrichten. Hiefür standen im langjährigen Durchschnitt in Oberösterreich Mittel in Höhe von rd. 13,81 Mio. EUR (2008 bis 2011) sowie in der Steiermark in Höhe von rd. 19,32 Mio. EUR (2008 bis 2011) zur Verfügung. (TZ 13)

VERGLEICHENDE DARSTELLUNGEN

Die Deckung der Marketingaufwendungen durch die erzielten Marketingumsätze betrug in Oberösterreich durchschnittlich 27 % und lag in der Steiermark bei durchschnittlich 39 %. Zu beachten war in diesem Zusammenhang, dass in den beiden Ländern diesbezüglich unterschiedliche Zielsetzungen bestanden. (TZ 14)

Für die Steiermark lagen keine statistischen Daten bzw. Auswertungen zur direkten Wertschöpfung Tourismus im Bundesland vor. Die dadurch nur über Näherungen ermittelte direkte Wertschöpfung des Tourismus in der Steiermark stellte daher nur einen Anhaltspunkt zu Vergleichszwecken dar. (TZ 15)

Der Oberösterreich Tourismus wandte mit 0,92 EUR um 0,37 EUR höhere Marketingmittel als der Steiermark Tourismus (0,55 EUR) auf, um eine Nächtigung im Bundesland zu erzielen. (TZ 15)

Die erzielte direkte Wertschöpfung des Tourismus je Nächtigung war in Oberösterreich mit 192 EUR höher als in der Steiermark mit 175 EUR. (TZ 15)

Die erzielte direkte Wertschöpfung Tourismus in Relation zu jedem investierten Euro des Marketingaufwands durch die Landes-Tourismusorganisation betrug in der Steiermark im Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2010 rd. 304 EUR und war damit höher als in Oberösterreich mit 205 EUR. (TZ 15)

PERSONAL

Wiederbestellungen der Geschäftsführer der Tochtergesellschaften des Oberösterreich Tourismus erfolgten ohne Anwendung des Bundesgesetzes über die Transparenz bei der Stellenbesetzung im staatsnahen Unternehmensbereich, wodurch die Transparenz im Prozess der Bestellung der Manager beeinträchtigt war. (TZ 16)



Mit dem Vorstand des Oberösterreich Tourismus wurde anlässlich dessen Bestellung bzw. Wiederbestellung kein Anstellungsvertrag entsprechend der Oö. Landes-Vertragsschablonenverordnung abgeschlossen. Die Managerverträge der OÖ. Touristik GmbH, der TTG Tourismus Technologie GmbH und der OÖ. Tourismus Marketing GmbH wichen in Teilbereichen von den Bestimmungen der Oö. Landes-Vertragsschablonenverordnung ab. (TZ 17)

Alle Managerverträge der überprüften Unternehmen enthielten automatische Wertanpassungen. Da die Vertragsschablonenverordnungen der Länder Oberösterreich und Steiermark Obergrenzen für die Gesamtjahresbezüge bzw. –entgelte der Manager definiert hatten, erachtete der RH eine Wertanpassung, die nicht automatisch, sondern jährlich durch Beschluss des jeweils zuständigen Organs des Unternehmens zu erfolgen hat, grundsätzlich für rechtfertigbar. Allerdings hätte die Wertanpassung höchstens nach dem Anpassungsfaktor gemäß dem Bezügebegrenzungsgesetz, BGBl. I Nr. 64/1997 i.d.g.F., zu erfolgen. (TZ 17)

Die Manager der OÖ. Touristik GmbH und der TTG Tourismus Technologie GmbH erhielten ohne entsprechende Regelungen in den Managerverträgen jährlich Sonderprämien (Bonifikationen) auf Basis von Zielvereinbarungen. (TZ 17)

Der Gesamtjahresbezug des Geschäftsführers der OÖ. Tourismus Marketing GmbH wurde bereits zwei Jahre nach Vertragsabschluss um 17,1 % erhöht. Nachträgliche — individuelle — Vergütungserhöhungen beeinträchtigten die Grundsätze der Transparenz und Vergleichbarkeit der Managerverträge erheblich und sollten nur ausnahmsweise in sehr engen Grenzen erfolgen. (TZ 17)

Von 2008 bis 2011 senkte der Steiermark Tourismus bei einem vergleichsweise niedrigen Gehaltsniveau den Personalaufwand und das Jahresbruttogehalt je Vollzeitäquivalent um rd. 2 %. (TZ 18)

Beim Oberösterreich Tourismus und bei der OÖ. Tourismus Marketing GmbH stiegen — auch bedingt durch das Biennalsystem — der Personalaufwand je Vollzeitäquivalent um rd. 14 % und das Jahresbruttogehalt je Vollzeitäquivalent um rd. 15 %. Das altersabhängige Biennalsystem wird in Zukunft weitere Steigerungen des Personalaufwands bewirken, wodurch unter der Annahme gleichbleibender Budgets in Oberösterreich weniger Mittel für Marketing zur Verfügung stehen werden. Einer diesbezüglichen Entwicklung könnte die Schaffung eines leistungsorientierten Gehaltsschemas mit einer geringer ausgeprägten Alterskomponente für neu aufzunehmende Mitarbeiter entgegenwirken. (TZ 18)



Sowohl der Oberösterreich Tourismus als auch der Steiermark Tourismus hatten einen Verhaltenskodex entwickelt, der Regelungen betreffend die Annahme von Geschenken enthielt. (TZ 19)

Der Oberösterreich Tourismus hatte auf der Basis der zum Zeitpunkt der Überprüfung der Gebarung geltenden Rechtslage detaillierte unternehmensspezifische Regelungen zur Korruptionsprävention erlassen. Diese wären im Hinblick auf die ab 1. Jänner 2013 geänderten strafrechtlichen Bestimmungen zu modifizieren. (TZ 19)

Der Steiermark Tourismus hatte nur die Geschenkannahme unter Verweis auf für Landesbedienstete geltende Bestimmungen untersagt. Unternehmensspezifische Regelungen zur Korruptionsprävention waren in den Verhaltenskodex des Steiermark Tourismus nicht aufgenommen. (TZ 19)

SONSTIGE FESTSTELLUNGEN

Sowohl der Oberösterreich Tourismus als auch der Steiermark Tourismus schlossen jährlich mit der als Verein organisierten Österreich Werbung Rahmenverträge über die Durchführung von Marketingleistungen auf dem Gebiet des Tourismus in Form einer "In-House-Vergabe" ab. Allerdings waren die Voraussetzungen des BVergG 2006 für eine "In-House-Vergabe" unter Berücksichtigung der hiezu ergangenen Judikatur des EuGH nicht gegeben. (TZ 20)

Der Geschäftsführer und die Prokuristin des Steiermark Tourismus waren bei Banküberweisungen einzelzeichnungsberechtigt; eine kollektive Zeichnungsberechtigung war nicht vorgesehen. Interne organisatorische Regelungen waren nicht geeignet, um Sicherheitsvorkehrungen, wie sie die kollektive Zeichnungsberechtigung vorsah, zu gewährleisten. (TZ 21)

Der Oberösterreich Tourismus hatte keine internen Vergaberichtlinien, welche die wesentlichsten Vorgaben des BVergG 2006 übersichtlich darstellten, erlassen. (TZ 22)

Der Steiermark Tourismus unterlag seit dem 1. Februar 2006 dem BVergG 2006. Das aktuelle Organisationshandbuch des Steiermark Tourismus aus 2010 verwies hingegen hinsichtlich der Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge auf das Steiermärkische Vergabegesetz 1998, obwohl dieses seit 1. Februar 2006 nicht mehr in Geltung war. (TZ 22)



Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Länder Oberösterreich und Steiermark

(1) Die quantifizierbaren Ziele wären in den touristischen Strategien zu konkretisieren und in der Folge die Zielerreichung durch die jeweilige Landes-Tourismusorganisation zu messen. (TZ 5)

Land Oberösterreich

- (2) Die im Jahr 2002 gewählte Organisationsform des Oberösterreich Tourismus als Körperschaft öffentlichen Rechts mit drei Tochtergesellschaften in der Rechtsform einer GmbH sollte nicht zuletzt auch aufgrund mittlerweile eingetretener gesetzlicher Änderungen, bspw. beim Bundesvergabegesetz 2006 evaluiert werden und es wären derartige Evaluierungen künftig in regelmäßigen Intervallen in Zeiträumen von längstens zehn Jahren zu wiederholen. (TZ 3)
- (3) Grundsätzlich wäre das vorhandene Fachwissen besser zu nutzen, um den Aufwand für Fremdleistungen gering zu halten. Der Abschluss von Beratungsverträgen sollte generell nur in jenen Fällen erfolgen, in denen eine eigene Problemlösungskompetenz nicht besteht und auch nicht aufgebaut werden soll. (TZ 6)
- (4) Es wären nähere Bestimmungen über die Haushaltsführung, insbesondere über die zu führenden Aufzeichnungen, die Erstellung und Durchführung der Voranschläge (Planbilanzen und Wirtschafts- und Finanzpläne) und die Feststellung der Jahresabschlüsse für den Oberösterreich Tourismus durch Verordnung zu erlassen. (TZ 8)

Land Steiermark

- (5) Die gewählte Organisationsform des Steiermark Tourismus als GmbH sollte erstmalig evaluiert werden und es wären derartige Evaluierungen künftig in regelmäßigen Intervallen in Zeiträumen von längstens zehn Jahren zu wiederholen. (TZ 3)
- (6) Es sollten Bemühungen gesetzt werden, um für die Steiermark statistische Daten bzw. Auswertungen zur direkten Wertschöpfung Tourismus im Bundesland zu erhalten. (TZ 15)



Oberösterreich Tourismus

- (7) Im Fall der Beibehaltung der derzeitigen Organisationsform wären bei der Vergabe von Aufträgen zwischen dem Oberösterreich Tourismus und den Tochtergesellschaften die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 zu beachten. (TZ 2)
- (8) Im Zuge der Budgetierung wären die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten und es sollten hinkünftig eine Planbilanz und ein Finanzplan erstellt werden. (TZ 8)
- (9) In der Gewinn- und Verlustrechnung wären die Aufwandszuschüsse unter den übrigen sonstigen betrieblichen Erträgen auszuweisen. (TZ 9)
- (10) Es wäre darauf zu achten, dass die finanziellen Reserven der TTG Tourismus Technologie GmbH nur auf ein unbedingt notwendiges Ausmaß — insbesondere für unvorhersehbare Risiken und unerwartete Investitionen — aufgebaut werden. (TZ 11)
- (11) Es wäre bei den Tochtergesellschaften OÖ. Tourismus Marketing GmbH, OÖ. Touristik GmbH und TTG Tourismus Technologie GmbH darauf zu achten, dass die Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes hinsichtlich der Veröffentlichungspflicht der Ausschreibung von Managern bei Wiederbestellungen einzuhalten wären. (TZ 16)
- (12) Sämtliche Managerverträge auch bei den Tochterunternehmen OÖ. Touristik GmbH und TTG Tourismus Technologie GmbH wären nach den Vorgaben der Oö. Landes-Vertragsschablonenverordnung auszugestalten, um die Vergleichbarkeit und eine größere Transparenz zu gewährleisten. (TZ 17)
- (13) Beim Tochterunternehmen OÖ. Tourismus Marketing GmbH wäre darauf zu achten, dass nachträgliche Erhöhungen von Managergehältern nur dann zuzulassen sind, wenn dies z.B. neue Aufgaben des jeweiligen Managers oder die wirtschaftliche Entwicklung des betroffenen Unternehmens im Einzelfall überprüfbar rechtfertigen. (TZ 17)
- (14) Bei den Tochterunternehmen OÖ. Touristik GmbH und TTG Tourismus Technologie GmbH wäre darauf zu achten, dass die Gewährung allfälliger variabler Bezugsbestandteile entsprechend der Oö. Landes-Vertragsschablonenverordnung in den Managerverträgen zu regeln wäre. (TZ 17)
- (15) Weitere Steigerungen des Personalaufwands wären durch geeignete Maßnahmen, wie bspw. die Entwicklung eines leistungsorientierten Gehaltsschemas mit einer gering ausgeprägten Alterskomponente für neu aufzunehmende Mitarbeiter bei der Oberösterreich Tourismus und bei der OÖ. Tourismus Marketing GmbH, einzudämmen. (TZ 18)



- (16) Der Verhaltenskodex betreffend verbotene Geschenkannahme und Bestechung wäre an die ab 1. Jänner 2013 geltende Rechtslage anzupassen. (TZ 19)
- (17) Es sollten interne Vergaberichtlinien mit einer übersichtlichen Darstellung der wesentlichsten Vorgaben des Bundesvergabegesetzes 2006 erlassen werden. (TZ 22)

Steirische Tourismus GmbH

- (18) Im Zuge der Budgetierung wären eine Planbilanz, eine Planerfolgsrechnung sowie eine Finanzplanung zu erstellen, um die für eine Steuerung erforderlichen Parameter sicherzustellen. (TZ 8)
- (19) Es wäre aufbauend auf der Planerfolgsrechnung die Durchführung eines echten Soll-Ist-Vergleichs für das laufende Controlling sowie für die Berichterstattung an den Aufsichtsrat vorzunehmen. (TZ 12)
- (20) Es sollten unternehmensspezifische Regelungen zur Korruptionsprävention unter Beachtung der ab 1. Jänner 2013 geltenden Rechtslage erarbeitet werden. (TZ 19)
- (21) Bei Banküberweisungen wäre die kollektive Zeichnungsberechtigung einzuführen. (TZ 21)
- (22) Die Vergaberichtlinien wären der aktuellen Rechtslage anzupassen. (TZ 22)

Oberösterreich Tourismus und Steirische Tourismus GmbH

- (23) Die internen Kennzahlen sollten auf ein leicht handhabbares Ausmaß mit für den Unternehmenserfolg aussagekräftigen Kennzahlen reduziert und diese in die künftigen Strategien aufgenommen werden. (TZ 5)
- (24) Es wäre die Zwischenfinanzierung der Aufwendungen für EU- Projekte vor Projektbeginn sicherzustellen, damit keine Liquiditätsprobleme auftreten. (TZ 9)
- (25) Die beim Oberösterreich Tourismus auch für alle Tochterunternehmen und bei der Steirischen Tourismus GmbH vertraglich mit den Managern vereinbarten Gesamtjahresbezüge wären nicht zuletzt aufgrund der feststehenden Laufzeit und der Höhe grundsätzlich als Fixbeträge über die gesamte Vertragslaufzeit anzusehen und nicht jährlich automatisch anzupassen. (TZ 17)
- (26) Bei der Vergabe von Aufträgen an die Österreich Werbung wären die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 zu beachten. (TZ 20)



ABWASSERENTSORGUNG IM RAUM BRAUNAU AM INN

Das seit mehr als 20 Jahren bekannte Problem des massiven Eintritts von Fremdwasser in die Kanäle im Bereich der Stadtgemeinde Braunau am Inn und die damit verbundenen Probleme beim Betrieb der Kläranlage waren noch ungelöst. Das Ziel des Sanierungsprojekts 2001 bis 2003, die Verbandskläranlage an den Stand der Technik anzupassen, war im Oktober 2012 noch nicht erreicht.

Die Einhebung und Verwendung der Kanalgebühren durch die Stadtgemeinde Braunau am Inn auf der Basis der Vorgaben des Landes Oberösterreich entsprachen nicht den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes und der diesbezüglichen Rechtsprechung. Die Stadtgemeinde hob im Ergebnis Steuern ein, für die eine Rechtsgrundlage fehlte.

PRÜFUNGSZIELE

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Qualität der Abwasserentsorgung im Raum Braunau, der Aufgabenerfüllung durch den Reinhaltungsverband Braunau und Umgebung (in der Folge Verband) und der Auswirkungen auf die Gebühren am Beispiel der Stadtgemeinde Braunau am Inn (in der Folge Stadtgemeinde). Zudem sollte die Zweckmäßigkeit bestehender Strukturen beurteilt werden. (TZ 1)

RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND ORGANISATION DES VERBANDS

ORGANISATORISCHE GRUNDLAGEN

Für die geltende Satzung aus dem Jahr 2000 bestand in einigen formalen Punkten Anpassungsbedarf. Eine Geschäftsordnung lag weder für den Vorstand noch für die Geschäftsführung vor. (TZ 2)

EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

Der Verband war Eigentümer und Inhaber der wasserrechtlichen Konsense für die Kläranlage und die Sammelkanäle. Die Ortsnetze standen im Eigentum der Mitgliedsgemeinden, die auch Inhaber der wasserrechtlichen Konsense waren. Wesentliche Anlagenteile des Kanalnetzes waren somit bereits an den Verband übertragen worden. Dies stellte eine grundsätzlich zweckmäßige Lösung dar. (TZ 3)



VOLLZUG DER INDIREKTEINLEITERVERORDNUNG

Der Verband hatte mit 97 Indirekteinleitern Verträge hinsichtlich der Einleitung bzw. Vorbehandlung ihrer Abwässer abgeschlossen. In den Verträgen waren entsprechend der Indirekteinleiterverordnung ein- bzw. zweijährliche Überprüfungen (Analysen) vorgeschrieben. (TZ 4)

<u>PERSONALANGELEGENHEITEN</u>

Der Verband beschäftigte drei Angestellte und zwei voll- sowie einen teilzeitbeschäftigten Arbeiter. Außerdem waren zwei Vertragsbedienstete und ein Beamter der Stadtgemeinde dem Verband zur dauernden Dienstleistung zugeteilt. Das Nebeneinander von vier verschiedenen Dienstrechten bei einer so geringen Anzahl von Bediensteten stellte einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand dar. Für die Bediensteten des Verbands lagen weder Arbeitsverträge noch Dienstzettel vor. Die Stellenbeschreibungen stammten aus den Jahren 2004 bzw. 2006 und waren sehr allgemein gehalten. (TZ 5)

Der Geschäftsführer hatte in den Jahren 2003 bis 2010 ein Guthaben von rd. 2.250 Stunden aufgebaut. Formale Anordnungen oder Anerkenntnisse der geleisteten Überstunden für den Zeitraum des Aufbaus des Überstundenrests lagen nicht vor. (TZ 6)

Die Betriebsleiterin der Kläranlage war Anfang 2011 nach mehr als einem Jahr Krankenstand aus dem Dienstverhältnis zur Stadtgemeinde ausgeschieden. Die Stelle wurde nicht nachbesetzt, obwohl dies speziell im Hinblick auf die vorhandenen Probleme beim Betrieb der Kläranlage zweckmäßig wäre. (TZ 7)

Die Kosten für den Koordinator für das geografische Informationssystem (GIS) waren zu 80 % von der Stadtgemeinde und zu 20 % von den Mitgliedsgemeinden zu tragen. Evaluierungen des Bedarfs nach GIS-Koordination beim Verband und der Stadtgemeinde sowie des Kostenteilungsschlüssels erfolgten nicht. (TZ 8)

ABWASSERSAMMLUNG (KANALISATION)

ABWASSERKATASTER

Das Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 schreibt vor, dass jede Gemeinde den Stand der Abwasserentsorgung in ihrem Gemeindegebiet zu ermitteln und in Form eines Abwasser-



katasters darzustellen hat. Jede Gemeinde hat zudem ein Abwasserentsorgungskonzept zu erstellen. Sie kann sich dazu des örtlich zuständigen Abwasserverbands bedienen. Die Abwasserkataster der Mitgliedsgemeinden lagen im Verband auf, die einzelnen Gemeinden verfügten auch durchwegs über Abwasserentsorgungskonzepte. Ein Abwasserentsorgungskonzept für den gesamten Verband lag jedoch nicht vor. (TZ 9)

DIGITALES KANALINFORMATIONSSYSTEM

(KANALBESTANDSKATASTER)

Das digitale Kanalinformationssystem des Verbands befand sich noch im Aufbaustadium. Der im System enthaltene Datenbestand war noch zu gering, um Aussagen für künftige wasser- und betriebswirtschaftliche Entscheidungen ableiten zu können oder um Überprüfungs- und Wartungspläne zu erstellen. (TZ 10)

BAUTECHNISCHER ZUSTAND DER VERBANDSKANÄLE UND DER ORTSKANALISATION IM GEMEINDEGEBIET BRAUNAU

Von den insgesamt 61,4 km langen, der Ableitung des in den Ortskanalisationen der Mitgliedsgemeinden erfassten Abwassers dienenden Sammelkanälen des Verbands befanden sich 10,4 km im Gemeindegebiet von Braunau. Diese Sammelkanäle wiesen abschnittsweise einen sehr schlechten bautechnischen Zustand auf. Auch in der ca. 72,2 km umfassenden Ortskanalisation der Stadtgemeinde war insgesamt ein hoher Sanierungsbedarf gegeben, weil auch hier Grundwasser in die Kanalisation eintrat und als sogenanntes Fremdwasser die Funktion der Verbandskläranlage beeinträchtigte und zu Schwierigkeiten bei der Faulschlammbehandlung führte. Der schlechte Zustand einiger Kanalabschnitte war bereits seit den von 1994 bis 1997 erfolgten TV-Kamerabefahrungen bekannt. Durch die seitdem im Ortsnetz gesetzten Reparatur- und Sanierungsmaßnahmen konnte jedoch der überhöhte Fremdwasserzutritt nicht beseitigt werden, so dass weitere Maßnahmen erforderlich waren. (TZ 11)

MISCHWASSERENTLASTUNGEN

Die Mischwasserentlastungen im Gemeindegebiet Braunau entsprachen nicht dem Stand der Technik. Durch die zu geringe Weiterleitungsrate bei Regenereignissen wurden daher zu



große Mengen des gesammelten Mischwassers in die Flüsse Inn, Mattig und Enknach ausgeleitet. Die Zuständigkeit dafür war zwischen der Stadtgemeinde und dem Verband aufgeteilt, die beide 1999 erste Konzepte erstellten und ab 2001 Voruntersuchungen durchführen ließen. Im Jahr 2005 beauftragten sie die Ausarbeitung eines generellen Entwässerungsplans. Die Planerstellung dauerte bis 2009, die Vorlage konkreter Sanierungskonzepte erfolgte 2011. Erste Anpassungsmaßnahmen wurden 2012 gesetzt. Mit der umfassenden Anpassung der Regenentlastungsbauwerke an den Stand der Technik und der Durchführung von Kanalsanierungsmaßnahmen zur Fremdwasserreduktion wurde erst spät (2012) begonnen. Dies war u.a. eine Ursache für die Probleme beim Betrieb der Verbandskläranlage. (TZ 12)

KANALSANIERUNGSKONZEPTE

Das zwischen Verband und der Stadtgemeinde abgestimmte Gesamtkonzept zur Sanierung des Kanalsystems (Anpassung an den Stand der Technik sowie Kanalsanierungen zur Fremdwasserreduktion) und städtischer Infrastrukturanlagen (Wasserleitungen, Straßen) behandelte die drei genannten Inhalte gleichwertig. Das Konzept sollte für die Stadtgemeinde eine aus technischer und wirtschaftlicher Sicht bestmögliche Vorgangsweise sicherstellen. Da jedoch aus der Sicht des Verbands dringliche Sanierungsmaßnahmen auf die Periode 2021 bis 2030 verlegt worden waren, entsprach das Konzept nur sehr eingeschränkt den aus wasserrechtlicher Sicht gegebenen Erfordernissen. (TZ 13)

ABWASSERREINIGUNG (KLÄRANLAGE)

ANPASSUNG DER KLÄRANLAGE AN DEN STAND DER TECHNIK

Die verbandseigene Kläranlage entsprach auch nach den 2001 bis 2003 durchgeführten Umbaumaßnahmen nicht dem Stand der Technik, weil der im Bewilligungsbescheid vorgegebene Grenzwert für den Parameter Stickstoffentfernung aufgrund des hohen Fremdwasserzuflusses nicht eingehalten werden konnte. (TZ 14)

Die Wasserrechtsbehörde reduzierte den vorgegebenen Grad der Stickstoffentfernung von mindestens 70 % auf mindestens 45 % befristet bis zum 31. Dezember 2011. Die für das Jahr 2011 vorliegenden Eigenüberwachungsdaten belegten einen Wirkungsgrad der Stickstoffentfernung von lediglich 57 %. Eine Verlängerung der Ausnahmebewilligung war 2012 noch offen. (TZ 14)



FAULRAUMVOLUMEN

Zur Faulschlammbehandlung standen zwei Faultürme mit 800 m3 und 1.000 m3 Nutzinhalt zur Verfügung. Aus dem hohen tatsächlichen Schlammanfall (80 m3 pro Tag und mehr) ergaben sich Kapazitätsengpässe. Ein vom Verband beauftragter Ziviltechniker hielt eine Erweiterung des Faulraumvolumens für erforderlich. Dieser zog für seine Bewertung die derzeitige, nicht regelkonforme Betriebsweise der Kläranlage heran. Wenn jedoch das täglich anfallende Schlammvolumen wesentlich und dauerhaft reduziert werden kann, wäre in weiterer Folge eine Erweiterung des Faulraumvolumens nicht mehr notwendig. Ob eine solche Reduktion möglich ist, sollte jedenfalls vor der Durchführung von Ausbaumaßnahmen geprüft werden. (TZ 15)

BIOGASANLAGE

Im Falle der Errichtung eines Faulturms mit einem größeren, über den Eigenbedarf hinausgehenden Nutzvolumen von 1.500 m3 sollte das zusätzliche, nicht für die Klärschlammfaulung benötigte Volumen von rd. 1.100 m3 zur Verwertung (Fermentation) biogener Abfälle verwendet werden. Die anschließende energetische Verwertung des in den Faultürmen entstehenden Biogases sollte die Abdeckung des gesamten Energiebedarfs der Verbandskläranlage und das Lukrieren zusätzlicher Einnahmen aus dem Verkauf überschüssiger Energie ermöglichen. Im Oktober 2012 war die Entscheidung über das mehrfach abgeänderte Projekt noch offen, weil die Probleme wegen des hohen Fremdwasserzuflusses noch nicht behoben waren.

Die Übernahme und Behandlung biogener Abfälle wäre nach dem Wasserrechtsgesetz zwar zulässig, ist jedoch laut geltender Satzung keine Aufgabe des Verbands und zudem eine grundsätzlich risikobehaftete Investition. (TZ 16)

VERBANDSGEBARUNG

VORANSCHLÄGE UND RECHNUNGSABSCHLÜSSE

Das Rechnungswesen des Verbands war entsprechend den Bestimmungen der Voranschlagsund Rechnungsabschlussverordnung 1997 eingerichtet. Die Bemessung der Mitgliedsbeiträge war auf einen ausgeglichenen Haushalt ausgerichtet; Beitragsrückstände lagen nicht vor. (TZ 17)



BEITRÄGE DER MITGLIEDSGEMEINDEN

Aufrollungen der Gebarung aus Vorjahren führten zu Nachzahlungen bzw. Gutschriften für einzelne Verbandsmitglieder. Diese resultierten aus der Übernahme eines Investitionskostenanteils durch einen Indirekteinleiter, einem Abgang aus dem ordentlichen Haushalt der Jahre 1998 bis 2006 für den Kanal- und Kläranlagenbetrieb (rd. 200.000 EUR) und der im ordentlichen Haushalt abgewickelten Annuitätenzahlungen der Jahre 2001 bis 2007 (rd. 450.000 EUR) durch die Mitgliedsgemeinden. (TZ 18)

KOSTENSCHLÜSSEL

Die Satzung sah eine gesonderte Verrechnung der Bau- und der Betriebskosten jeweils für die Kanalisation und die Kläranlage nach jeweils unterschiedlichen Berechnungsmodellen an die Mitgliedsgemeinden vor. Seit 2008 war eine Vereinfachung dieser Regelungen Thema. Angestrebt wurde dabei ein einfaches, dynamisches Modell unter Einbindung des elektronisch geführten geografischen Informationssystems des Verbands; im Oktober 2012 war jedoch noch keine entsprechende Änderung der Satzungen erfolgt. (TZ 20)

VERURSACHERGERECHTIGKEIT

Die vom Verband vorgenommene Aufteilung der Betriebskosten der Verbandskläranlage entsprach nicht den tatsächlichen Belastungen durch Fremdwasser und erfolgte damit nicht verursachergerecht. (TZ 21)

GEBÜHRENKALKULATION IN DER STADTGEMEINDE BRAUNAU

Das Finanzausgleichsgesetz 2008 ermächtigte Gemeinden, Gebühren bis zu einer Obergrenze des doppelten Jahreserfordernisses für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten auszuschreiben. Dies durfte jedoch nicht zur Einhebung einer die allgemeinen Gemeindeerfordernisse deckenden Steuer bzw. zur Bildung von überhöhten Rücklagen führen. (TZ 22)

Das Rundschreiben des Landes Oberösterreich, gemäß dem die Gemeinden Mindestgebühren einzuheben haben, entsprach nicht der aktuellen Judikatur; nach einem Erkenntnis des VfGH müssen über die vollen Kosten hinausgehende Gebühren in einem inneren Zusammenhang mit der Gemeindeeinrichtung stehen. Dadurch entstehende Überschüsse dürfen nicht — wie dies in der Stadtgemeinde der Fall war — für den allgemeinen Haushalt



verwendet werden. In der Stadtgemeinde flossen Überschüsse von bis zu 34 % vor allem in den öffentlichen Straßenbau der Stadtgemeinde. Durch die nicht im inneren Zusammenhang mit dem Zweck der Gemeindeeinrichtung erfolgte Verwendung der über die vollen Kosten hinausgehenden Gebühren hob die Stadtgemeinde im Ergebnis Steuern ein, für die eine Rechtsgrundlage fehlte. (TZ 22)

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Reinhaltungsverband Braunau und Umgebung sowie Stadtgemeinde Braunau

- (1) Die notwendigen Sanierungsmaßnahmen bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Anpassung der Regenentlastungsbauwerke an den Stand der Technik und bei der Durchführung von Kanalsanierungsmaßnahmen zur Fremdwasserreduktion wären zügig umzusetzen. (TZ 12)
- (2) Das Sanierungskonzept sollte mit dem Ziel überarbeitet werden, dass den wasserwirtschaftlichen Erfordernissen erste Priorität eingeräumt wird. (TZ 13)

Reinhaltungsverband Braunau und Umgebung

- (3) Die Satzung wäre zu überarbeiten, damit diese den aktuellen Gegebenheiten entspricht und um klare Kompetenzen innerhalb des Verbands zu schaffen. (TZ 2)
- (4) Verfahren und Kompetenzen des Vorstands und des Geschäftsführers sollten in einer Geschäftsordnung geregelt werden. (TZ 2)
- (5) Es wäre darauf hinzuwirken, ein einheitliches Dienstrecht für alle beim Verband Beschäftigten anzustreben. (TZ 5)
- (6) Den Arbeitnehmern wären Dienstzettel auszuhändigen. (TZ 5)
- (7) Die Stellenbeschreibungen wären an die aktuellen Erfordernisse anzupassen. (TZ 5)
- (8) Eine Evaluierung der aktuellen personellen Stellenbesetzung sollte durchgeführt werden. (TZ 5)
- (9) Die Frage einer allfälligen, wenn auch nur teilweisen Abgeltung der aufgelaufenen Überstunden des Geschäftsführers wäre einer Lösung zuzuführen. (TZ 6)



- (10) Der Arbeitseinsatz des Geschäftsführers wäre zu evaluieren und die Möglichkeit einer Pauschalierung allfälliger Überstunden in Erwägung zu ziehen. (TZ 6)
- (11) Eine Betriebsleitung für die Kläranlage wäre einzusetzen. (TZ 7)
- (12) Der Bedarf nach Koordination für das geografische Informationssystem beim Verband und der Stadtgemeinde als auch in weiterer Folge der Kostenteilungsschlüssel im Hinblick auf die mittlerweile geänderten Anforderungen an den Verband und die Gemeinden wäre zu evaluieren und bei Bedarf neu festzusetzen. (TZ 8)
- (13) Ein Abwasserentsorgungskonzept für das gesamte Einzugsgebiet des Verbands wäre auszuarbeiten. (TZ 9)
- (14) Eine detaillierte und vollständige Erfassung des Kanalbestands wäre anzustreben. (TZ 10)
- (15) Der Kanalkataster wäre zu einem Kanalinformationssystem auszubauen. (TZ 10)
- (16) Die Ursachen der betrieblichen Probleme bei der Schlammbehandlung wären vordringlich zu analysieren und allfällige Optimierungsmöglichkeiten aufzufinden. (TZ 15)
- (17) Vor der Investitionsentscheidung zur Errichtung der Biogasanlage wäre jedenfalls zu klären, ob die Erweiterung der Faulraumkapazität unverzichtbar ist oder die Betriebsverhältnisse durch einen geringeren Fremdwasserzufluss und andere Optimierungsmaßnahmen so weit veränderbar sind, dass mit der bestehenden Kapazität mittelfristig das Auslagen gefunden werden kann. (TZ 16)
- (18) Die Satzungsänderung im Bereich der Betriebskostenabrechnung wäre zügig umzusetzen. (TZ 20)
- (19) Im Aufteilungsschlüssel für die Mitgliedsgemeinden wären besondere Umstände, wie z.B. ein übermäßig hoher Fremdwasseranfall, zu berücksichtigen. (TZ 21)

Stadtgemeinde Braunau

(20) Die Überschüsse aus der Einhebung der Abwassergebühr wären zweckgebunden (insbesondere zur Reduktion von Fremdwasser) zu verwenden. (TZ 22)

Land Oberösterreich



(21) Das Rundschreiben zur Erstellung der Voranschläge der Gemeinden und Sozialhilfeverbände wären hinsichtlich der Mindestgebühren an die aktuelle Judikatur des Verfassungsgerichtshofes anzupassen. (TZ 22)



SOZIALHILFEVERBAND BRUCK AN DER MUR; FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG

Das Land Steiermark und der Sozialhilfeverband Bruck an der Mur kamen dem überwiegenden Teil der Empfehlungen des RH nach, die er im Jahr 2011 bezüglich des Sozialhilfeverbands Bruck an der Mur veröffentlicht hatte.

Nicht umgesetzt wurde die an das Land Steiermark gerichtete Empfehlung der Prüfung einer Transferentflechtung und eines aufgabenorientierten Finanzausgleichs im Rahmen der nächsten Finanzausgleichsverhandlungen für die Leistungen der Sozialhilfe, Behindertenhilfe und Jugendwohlfahrt. Auch der vom RH dem Sozialhilfeverband empfohlenen Bündelung der zwischen der Geschäftsführung und der Geschäftsstelle geteilten Verwaltung, Verrechnung und Auszahlung einzelner Maßnahmen bei einer Organisationseinheit wurde nicht entsprochen.

Gemäß der Empfehlung des RH wurde der für den Sozialhilfeverband finanziell nachteilige Grundstückstausch zwischen der Stadtgemeinde Bruck an der Mur und dem Sozialhilfeverband rückabgewickelt und der Wertunterschied ausgeglichen.

PRÜFUNGSZIEL

Ziel der Follow-up-Überprüfung des Sozialhilfeverbands Bruck an der Mur (SHV Bruck) war es, die Umsetzung von Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte. (TZ 1)

AUFGABEN DES VERBANDS

Die Empfehlung des RH, im Rahmen der nächsten Finanzausgleichsverhandlungen bei den von den Sozialhilfeverbänden finanzierten Maßnahmen der Sozialhilfe, der Behindertenhilfe und Jugendwohlfahrt eine Transferentflechtung zu prüfen und den Finanzausgleich aufgabenorientiert zu gestalten, setzte das Land Steiermark bislang nicht um. Das Land traf bislang keine Vorbereitungsmaßnahmen für den noch bevorstehenden Finanzausgleich; die diesbezüglichen Verhandlungen haben noch nicht begonnen. (TZ 2)

BEDARFS- UND ENTWICKLUNGSPLAN

In Umsetzung der Empfehlung des RH setzte das Land Steiermark den Bedarfs- und Entwicklungsplan 2011 mit aktualisierten Planwerten in Kraft. (TZ 3)



BEDARFSGUTACHTEN

Entgegen der Empfehlung des RH wurde der neue Bedarfs- und Entwicklungsplan nicht in allen Anerkennungsverfahren für stationäre Einrichtungen als Orientierungshilfe herangezogen. (TZ 4)

GESCHÄFTSSTELLE – GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die vom RH empfohlene Bündelung der zwischen Geschäftsführung und Geschäftsstelle geteilten Verwaltung, Verrechnung und Auszahlung der privatwirtschaftlichen Leistungen des Verbands nahm der SHV Bruck bisher nicht vor. (TZ 5)

Entsprechend der Empfehlung des RH lag die Verantwortung und Federführung bei der Erstellung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse nunmehr bei der Geschäftsstelle und nicht mehr bei der Geschäftsführung. (TZ 6)

EIGENBETRIEB

Der SHV Bruck überführte zwar die Pflegeheimbetriebe in einen Eigenbetrieb, es unterblieb jedoch — auch in der neuen Geschäftsordnung — die vom RH empfohlene Konzentration der Geschäftsführung auf die Verwaltung des Eigenbetriebs sowie die Altenbetreuung und – pflege. (TZ 7)

Entsprechend der Empfehlung des RH finalisierte der SHV Bruck die Liegenschaftsbewertung der Pflegeheime und führte im Jahr 2012 die Doppik im Bereich der Heimverwaltung ein. (TZ 8)

FINANZPLANUNG

Die von der Verbandsversammlung des SHV Bruck beschlossenen mittelfristigen Finanzpläne stellten nur eine sehr grobe Einschätzung der finanziellen Lage des Verbands dar und entsprachen nicht einer integrierten Planung. Die zugrunde gelegten Ausgaben- und Einnahmensteigerungen waren mangels ausreichender Informationen auch nach eigener Einschätzung des Verbands als fraglich anzusehen. Gängige, zur Analyse der finanziellen Lage heranzuziehende Berechnungen und Kennzahlen fehlten. Die Empfehlung des RH wurde somit nur teilweise umgesetzt. (TZ 9)



ANORDNUNGSBEFUGNIS

In Umsetzung der Empfehlung des RH regelte der SHV Bruck die Anordnungsbefugnisse des Geschäftsführers durch der Art und der Höhe nach klar festgelegte Ermächtigungen. (TZ 10)

GRUNDSTÜCKSTAUSCH

Der Empfehlung des RH entsprechend vereinbarten der SHV Bruck und die Stadtgemeinde Bruck an der Mur, den Grundstückstauschvertrag aus dem Jahr 2009 rückwirkend aufzuheben und rückabzuwickeln. Dadurch konnte der Wertunterschied, der zwischen den getauschten Grundstücken zum Nachteil des Verbands in der Höhe von rd. 300.000 EUR bestand, ausgeglichen werden. (TZ 11)

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Land Steiermark

- (1) Im Rahmen der nächsten Finanzausgleichsverhandlungen sollte bei den von den Sozialhilfeverbänden finanzierten Maßnahmen der Sozialhilfe, der Behindertenhilfe und Jugendwohlfahrt eine Transferentflechtung geprüft und der Finanzausgleich aufgabenorientiert gestaltet werden. (TZ 2)
- (2) Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens für stationäre Einrichtungen wäre der Bedarfsund Entwicklungsplan als Orientierungshilfe heranzuziehen. (TZ 4)

Sozialhilfeverband Bruck an der Mur

- (3) Im Rahmen einer fusionsbedingten Neuorganisation des Verbands wäre eine Bündelung der zwischen Geschäftsführung und Geschäftsstelle geteilten Verwaltung, Verrechnung und Auszahlung der privatwirtschaftlichen Verbandsleistungen herbeizuführen. (TZ 5)
- (4) Der Aufgabenbereich der Geschäftsführung sollte sich in Hinkunft auf die Verwaltung des Eigenbetriebs sowie auf die Altenbetreuung und -pflege konzentrieren. (TZ 7)
- (5) Die mittelfristige Finanzplanung wäre weiter zu entwickeln und für fundiertere Prognosen erforderliche Daten und Informationen einzuholen. (TZ 9)



SCHULERHALTERVERBAND ALLGEMEINE SONDERSCHULE RANKWEIL-VORDERLAND

Der 1981 gegründete Schulerhalterverband Allgemeine Sonderschule Rankweil-Vorderland bestand aus elf Gemeinden des politischen Bezirks Feldkirch. Das Schulgebäude, die Einrichtung der Räumlichkeiten und die Ausstattung mit Lehrmitteln entsprachen den Anforderungen einer Allgemeinen Sonderschule.

Entgegen der rechtlichen Vorgaben verrechnete die Marktgemeinde Rankweil dem Verband im Zeitraum 2008 bis 2011 Verwaltungsaufwendungen von insgesamt rd. 13.394 EUR.

PRÜFUNGSZIEL

Ziel der Gebarungsüberprüfung war insbesondere die Beurteilung der Rechtsgrundlagen des Schulerhalterverbands Allgemeine Sonderschule Rankweil-Vorderland (Verband), der Zusammensetzung und Verwaltungstätigkeit seiner Organe, des Rechnungswesens, der Entwicklung der Schülerzahlen und der Funktionalität des Schulgebäudes. Weiters beurteilte der RH die Kompetenzverflechtungen zwischen Bund, Land Vorarlberg und Verband. (TZ 1)

Der Verband wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem ansonsten risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken. (TZ 1)

ALLGEMEINES

Der Verband wurde im Jahr 1981 als Zusammenschluss der Gemeinden Fraxern, Klaus, Laterns, Meiningen, Rankweil, Röthis, Sulz, Übersaxen, Viktorsberg, Weiler und Zwischenwasser durch Verordnung der Vorarlberger Landesregierung gebildet. Ihm gehörten somit elf der insgesamt 24 Gemeinden des politischen Bezirks Feldkirch an. Der Verband war gesetzlicher Schulerhalter der Allgemeinen Sonderschule Rankweil; er hatte seinen Verwaltungssitz in der Marktgemeinde Rankweil. (TZ 2)

Das Gebäude der Allgemeinen Sonderschule Rankweil wurde in den Jahren 1982/1983 errichtet; im Jahr 2009 erfolgte ein Um- bzw. Erweiterungsbau. Seit April 1995 war die Allgemeine Sonderschule Rankweil auch Sonderpädagogisches Zentrum. (TZ 2)



SCHULERHALTUNG

Dem Verband oblag die Errichtung und Erhaltung der Allgemeinen Sonderschule Rankweil. Die Erhaltung umfasste die wirtschaftlichen Belange der Schule, insbesondere die Instandhaltung des Schulgebäudes, dessen Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung von Einrichtung und Lehrmitteln sowie die Beistellung des erforderlichen Hilfspersonals (z.B. Schulwart, Reinigungspersonal). (TZ 3)

KOMPETENZABGRENZUNG

Die Beistellung der Lehrer für Sonderschulen oblag dem Land Vorarlberg; der Bund refundierte dem Land die Besoldungskosten dieser Lehrer (Landeslehrer) im Rahmen der genehmigten Stellenpläne. (TZ 4)

Die Kontrolle der Unterrichtsqualität war Aufgabe der örtlich zuständigen Bezirksschulinspektorin als Organwalterin des Bezirksschulrats Feldkirch — einem Schulaufsichtsorgan des Bundes. (TZ 4)

Die Festlegung des Schulsprengels durch Verordnung oblag der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrats sowie der betroffenen gesetzlichen Schulerhalter und Gemeinden. (TZ 4)

Die Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung fielen auseinander. Die Vielfalt an Einflussgrößen und unterschiedliche Interessenlagen erschwerten den koordinierten Mitteleinsatz von Bund, Land und Gemeinden bzw. Schulgemeindeverband. (TZ 4)

GEMEINDEAUFSICHT

Die Ausübung der Aufsicht über den Verband kam der Vorarlberger Landesregierung zu; Aufsichtsmittel waren u.a. die aufsichtsbehördliche Genehmigung und die Überprüfung der Gebarung. (TZ 5)

So genehmigte sie im Jahr 2009 die Aufnahme eines Darlehens für den Um- bzw. Erweiterungsbau der Allgemeinen Sonderschule Rankweil. Weiters prüfte die zuständige Abteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung jährlich die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse aller Gemeinden und Gemeindeverbände. Die letzte Überprüfung der Gebarung des Verbands durch die Gemeindeaufsicht an Ort und Stelle fand im Jahr 1992 statt. (TZ 5)



Einwohner- und Schülerzahlen Die Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden stiegen im Zeitraum 2001 bis 2011 insgesamt um rd. 5 %. (TZ 6)

Die Schüler- und Klassenzahlen der Allgemeinen Sonderschule Rankweil blieben im überprüften Zeitraum im Wesentlichen konstant. Im Schuljahr 2011/2012 wurden 99 Schüler in elf — zum Teil schulstufenübergreifenden — Klassen unterrichtet. Von den 99 Schülern kamen 22 aus Gemeinden, die nicht dem Verband angehörten (z.B. Bregenz, Feldkirch). Die gesetzlichen Bestimmungen über die Klassenschülerhöchstzahl wurden in einigen Fällen nicht eingehalten. (TZ 6)

Die Allgemeine Sonderschule Rankweil überschritt die für den Weiterbestand vorgesehene Mindestschülerzahl von 30 deutlich. (TZ 6)

ORGANE

Die Organe des Verbands waren der Verwaltungsausschuss, der Obmann und die Rechnungsprüfer. Diese waren ehrenamtlich tätig. Geschäftsführer des Verbands war der Leiter der Gruppe "Finanzen und Administration" der Marktgemeinde Rankweil. (TZ 7)

Die Geschäftsordnung für den Verwaltungsausschuss entsprach insbesondere hinsichtlich der Bestellung des Geschäftsführers nicht der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Bildung des Gemeindeverbandes "Schulerhalterverband Allgemeine Sonderschule Rankweil-Vorderland". (TZ 7)

Obmann des Verbands war der Bürgermeister der Marktgemeinde Rankweil. Der Obmann hatte das Recht, Bestellungen von Lieferungen und Leistungen für die Erhaltung der Allgemeinen Sonderschule Rankweil im Einzelfall bis höchstens 10 % der Finanzkraft des Verbands vorzunehmen. Eine betragliche Deckelung dieser Handlungsvollmacht bestand nicht. (TZ 7)

Im überprüften Zeitraum waren drei statt der — in der Verordnung vorgesehenen — zwei Rechnungsprüfer tätig. Die zusätzlich zur Überprüfung des Rechnungsabschlusses vorgeschriebenen Prüfungen der Gebarung des Verbands fanden nicht statt. (TZ 7)

GEBARUNG

Die Ausgaben und Einnahmen waren anhand der chronologisch geordnet abgelegten Belege und der Kontoauszüge für den RH nachvollziehbar dokumentiert. Die Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen war im Hinblick auf den Um- bzw. Erweiterungsbau der



Allgemeinen Sonderschule Rankweil im Jahr 2009 plausibel. Die Berechnung der Schulerhaltungsbeiträge sowie der Investitions- und Tilgungsanteile entsprach den rechtlichen Vorgaben. (TZ 8 und TZ 10)

Aufgrund der rechtlichen Vorgaben hatte die Marktgemeinde Rankweil als Verwaltungssitz des Verbands die zur Besorgung der Geschäfte erforderlichen Kanzlei- und Sitzungsräume kostenlos zur Verfügung zu stellen und den Verwaltungsaufwand zu tragen. Dessen ungeachtet verrechnete sie im Zeitraum 2008 bis 2011 dem Verband Verwaltungsaufwendungen von insgesamt rd. 13.394 EUR. Der Verwaltungsausschuss war mit dieser Angelegenheit nicht befasst. (TZ 9)

Sämtliche Ausgaben und Einnahmen des Verbands waren im ordentlichen Haushalt verzeichnet; der in der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung vorgesehene außerordentliche Haushalt bestand nicht, obwohl im Jahr 2009 im Zusammenhang mit dem Um- bzw. Erweiterungsbau außerordentliche Ausgaben und Einnahmen anfielen. (TZ 11)

SCHULGEBÄUDE

Das im Jahr 1982/1983 errichtete Schulgebäude wurde im Jahr 2009 umgebaut bzw. erweitert. Sämtliche Vergaben im Zusammenhang mit den baulichen Maßnahmen wurden im Frühjahr 2009 im Auftrag des Verbands von der Marktgemeinde Rankweil ordnungsgemäß abgewickelt. (TZ 12)

Das Schulgebäude, die Einrichtung der Räumlichkeiten (z.B. Klassen, Küche, Turnsaal) und die Ausstattung mit Lehrmitteln entsprachen den Anforderungen einer Allgemeinen Sonderschule. (TZ 12)

ENERGIEEFFIZIENZ

Die Marktgemeinde Rankweil nahm seit dem Jahr 2006 am Programm "e5" für energieeffiziente Gemeinden teil; auch das Gebäude der Allgemeinen Sonderschule Rankweil war
einbezogen. In den Jahren 2006 bis 2011 lagen die Energiekennzahl Strom und die Kennzahl
Wasser für dieses Schulgebäude über den jeweiligen Ziel- und Grenzwerten. Bei der
Energiekennzahl Wärme wurde der Grenzwert unterschritten, der Zielwert (mit Ausnahme
des Jahres 2009) jedoch überschritten. Der Verwaltungsausschuss des Verbands befasste
sich im überprüften Zeitraum nicht mit diesen Kennzahlen. (TZ 13)



Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

- (1) Die Geschäftsordnung des Verwaltungsausschusses wäre hinsichtlich der Modalitäten der Bestellung eines Geschäftsführers und der Bezeichnung der Organe anzupassen. (TZ 7)
- (2) Der Verband sollte zwecks Risikominimierung in der Geschäftsordnung des Verwaltungsausschusses eine betragliche Deckelung für die dem Obmann eingeräumte Handlungsermächtigung einziehen. (TZ 7)
- (3) Die Rechnungsprüfer sollten zusätzlich zur Überprüfung des Rechnungsabschlusses mindestens einmal jährlich die Gebarung des Verbands prüfen. (TZ 7)
- (4) Der Verband sollte darauf hinwirken, dass die Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Bildung des Gemeindeverbandes "Schulerhalterverband Allgemeine Sonderschule Rankweil- Vorderland" hinsichtlich der Zahl der Rechnungsprüfer angepasst wird. (TZ 7)
- (5) Zahlungsaufforderungen, die einer Rechtsgrundlage entbehren, wäre künftig nicht mehr nachzukommen. Weiters sollte der Verband seinen Rückforderungsanspruch gegenüber der Marktgemeinde Rankweil hinsichtlich des bisher bezahlten Verwaltungsaufwands prüfen. (TZ 9)
- (6) Das Rechnungswesen des Verbands wäre an die Vorschriften der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 anzupassen. Insbesondere wären außerordentliche Ausgaben und außerordentliche Einnahmen gesondert auszuweisen. (TZ 11)
- (7) Der Verband sollte die (Energie-)Kennzahlen in den Energieberichten betreffend die Allgemeine Sonderschule Rankweil zum Anlass für Verbesserungsmaßnahmen nehmen bzw. als Grundlage für künftige bauliche Planungen heranziehen. (TZ 13)